

Nr 35 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 und das Landeshaushaltsgesetz 2017 – LHG 2017 geändert, ein Gesetz über die Struktur und die Führung des Landeshaushalts (Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 – ALHG 2018) und ein Gesetz über Haftungsobergrenzen für Gemeinden (Gemeinde-Haftungsobergrenzen-gesetz 2018 – GemHOG 2018) erlassen und das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 sowie das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert werden (Haushaltsrechts- und Verwaltungs-abgabenreform-Gesetz 2018)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 1999
Artikel 2	Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2017
Artikel 3	Gesetz über die Struktur und die Führung des Landeshaushalts (Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 – ALHG 2018)
Artikel 4	Gesetz über Haftungsobergrenzen für Gemeinden (Gemeinde-Haftungsobergrenzen-gesetz 2018 – GemHOG 2018)
Artikel 5	Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969
Artikel 6	Änderung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999

Artikel 1

Das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr. 25/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr., wird geändert wie folgt:

1. Art. 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Rahmen der Landeshaushaltsgesetze kann auch eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre sowie Begrenzungen für Bürgschaften und sonstige Haftungen des Landes (Haftungsobergrenzen) enthalten sein können.“

2. Die Art. 46 und 47 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 46

Nähere Vorschriften über die Haushaltsführung, insbesondere die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und die Kontrolle sind durch Landesgesetz zu treffen. Durch Landesgesetz können auch getroffen werden:

1. allgemeine Regelungen zur Sicherstellung einer mittelfristigen Finanzplanung im Sinn des Österreichischen Stabilitätspakts 2012;
2. allgemeine Regelungen für Bürgschaften und sonstige Haftungen des Landes, insbesondere Haftungsobergrenzen und Vorsorgen gegen damit im Zusammenhang stehende Risiken.

Artikel 47

Sofern die Landesregierung nicht bereits durch besondere landesgesetzliche Bestimmungen zu Überschreitungen des festgestellten Haushaltsplans ermächtigt ist, hat die Landesregierung dafür im Vorhinein die Zustimmung des Landtages einzuholen.“

3. Art 48 Abs 1 lautet:

„(1) Ohne Zustimmung oder Vollmacht des Landtages können vom Land keine Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite aufgenommen sowie keine Bürgschaften und sonstige Haftungen eingegangen werden.“

4. Nach Art. 51 Abs. 2 wird eingefügt:

„(2a) Durch Landesgesetz können allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Bürgschaften und sonstige Haftungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere Haftungsobergrenzen und Vorsorgen gegen damit im Zusammenhang stehende Risiken getroffen werden.“

5. Nach Art. 57 Abs. 22 wird angefügt:

„(23) Die Art. 44 Abs. 4, 46, 47, 48 Abs 1 und 51 Abs. 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(24) Die Art. 44 Abs. 1 und 44a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 37/2013 sowie die Art. 44 Abs. 4, 46 und 47 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 sind anzuwenden:

1. im Allgemeinen für die Haushaltjahre ab 2018 sowie
2. in Bezug auf Art. 44 Abs. 1 und 44a bereits für die Erstellung des Landesvoranschlags für das Jahr 2018.“

Artikel 2

Das Landeshaushaltsgesetz 2017 – LHG 2017, LGBl Nr 19/2017, wird geändert wie folgt:

1. § 5 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen – Land

§ 5

- (1) Die §§ 5 bis 5e dienen den folgenden Zielen:
 1. der Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts des Landes Salzburg sowie
 2. der Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen des Landes Salzburg.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Land Salzburg.

§ 5a

(1) Die Summe der nominellen Haftungen (Art 13 Abs 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012) im Verantwortungsbereich des Landes nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) darf die gemäß Abs. 2 errechnete Haftungsobergrenze nicht übersteigen.

(2) Die Haftungsobergrenze HOG(t) für das Land Salzburg wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{HOG}(t) = 175/100 \times \text{Bemessungsgrundlage}$$

Als Bemessungsgrundlage gelten die Einnahmen des Landes an öffentlichen Abgaben nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres (t-2) gemäß Anlage 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015.

§ 5b

- (1) In den Rechnungsabschlüssen des Landes sind transparent auszuweisen:
 1. die Haftungen mit dem Nominalwert;
 2. der jeweilige Haftungsrahmen;
 3. der jeweilige Ausnutzungsstand [Stand der Haftung am Beginn des Haushaltsjahres (Rechnungsjahres), die Veränderungen während des Jahres (Zugänge und Abgänge) und der Stand am Schluss des Jahres].
- (2) Die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze erfolgt zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und ohne Gewichtung.
- (3) Solidarhaftungen werden anteilig und nicht mit dem jeweils vollen Nominale in die Haftungsobergrenzen eingerechnet.
- (4) Die relevanten Haftungsstände werden insbesondere zur Vermeidung von Doppelanrechnungen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise gemäß der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ermittelt.

§ 5c

(1) Neue Haftungen dürfen nur eingegangen werden

1. nach Maßgabe der §§ 5 bis 5e sowie der sonst für Haftungen geltenden Bestimmungen und
2. wenn die Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird (insbesondere bei Inanspruchnahme in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum), sind Risikovorsorgen durch zweckgewidmete Rücklagen, Zweckwidmung sonstiger Vermögenswerte oder durch Vorsorge von Ausgabeverpflichtungen in den folgenden Haushaltsjahren im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zu treffen. Die Höhe der Risikovorsorge muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko einer Inanspruchnahme stehen. Für das Risiko einer Inanspruchnahme ist einerseits auf Erfahrungen der Vergangenheit und andererseits auf mögliche künftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen. Gleichartige Haftungen können hinsichtlich der Einschätzung der Risikovorsorge auch zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt an Hand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

§ 5d

(1) Überschreitungen der Haftungsobergrenze sind ohne unnötigen Verzug wieder auf einen Wert unter der jeweiligen Haftungsobergrenze zu reduzieren. Dazu sind Verringerungen der Haftungsstände bis zum Erreichen der Haftungsobergrenzen nur zu 20% neuerlich zu vergeben.

(2) Umklassifizierungen im Rahmen des Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) und dadurch veränderte Zurechnungen von Haftungen und sonstige Passivüberschreitungen gelten nicht als Überschreitungen einer Haftungsobergrenze. Eine Reduktion unter die Haftungsobergrenze ist nach Maßgabe der wirtschaftspolitischen Möglichkeiten binnen angemessener Frist anzustreben. Abs. 1 letzter Satz ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 5e

Bei Verletzung der Bestimmungen für Haftungsobergrenzen und die Bildung diesbezüglicher Risikovorsorgen entscheidet das Landes-Koordinationskomitee (Art. 14 Abs. 1 lit. b Österreichischer Stabilitätspakt 2012) über etwaige Sanktionen oder sonstige Maßnahmen im Einzelfall.

Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen – Stadt Salzburg und sonstige Gemeinden

§ 5f

(1) Die nachfolgenden Regelungen in Bezug auf Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen sollen zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Finanzen der Gemeinden des Landes Salzburg beitragen. Diese Festlegungen beziehen sich auf die jeweiligen Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG).

(2) Haftungen (Art 13 Abs 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012) sind in den Jahresrechnungen der Gemeinden jeweils sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnutzungsstand (Stand aller Haftungen am Beginn des Haushaltsjahres [Rechnungsjahres], die Veränderungen während des Jahres [Zugänge und Abgänge] und den Stand am Schluss des Jahres) auszuweisen.

(3) Neue Haftungen dürfen von der jeweiligen Gebietskörperschaft nur eingegangen werden, wenn die geltenden Bestimmungen eine Genehmigung zulassen, die Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird und die jeweilige Haftungsobergrenze gemäß Abs. 5 nicht überschritten wird.

(4) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen durch zweckgewidmete Rücklagen, Zweckwidmung sonstiger Vermögenswerte oder durch Vorsorge von Ausgabeverpflichtungen in den folgenden Haushaltsjahren im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zu treffen. Die Höhe der Risikovorsorge muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko einer Inanspruchnahme stehen. Für das Risiko einer Inanspruchnahme ist einerseits auf Erfahrungen der Vergangenheit und andererseits auf mögliche künftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen. Gleichartige Haftungen können hinsichtlich der Einschätzung der Risikovorsorge auch zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden.

(5) Für die Bewertung der Haftungen der Gemeinden in Bezug auf die Einhaltung der Haftungsobergrenze gemäß Abs. 6 kann die Landesregierung durch Verordnung Haftungsklassen (Risikoklassen) zur

Beurteilung des Risikogehalts der Haftungen und des Ausfallsrisikos festlegen. Bis zur Erlassung einer solchen Verordnung werden die Haftungen der Gemeinden in Bezug auf die Einhaltung der Haftungsobergrenze gemäß Abs. 6 pauschal mit 40 % der jeweils zum Jahresende ausstehenden Haftungen gewichtet.

(6) Die gemäß Abs. 5 gewichteten Haftungen der Gemeinden sollen im Sinne der Festlegung für einen mittelfristigen Zeitraum weiterhin unverändert insgesamt 50 % aller Einnahmen der Gemeinden aus öffentlichen Abgaben im betreffenden Rechnungsjahr nicht übersteigen (gesamtheitliche Haftungsobergrenze). Soweit im Einzelfall die bereits bestehenden und gemäß Abs. 5 gewichteten Haftungen einer Gemeinde 100 % der Einnahmen der Gemeinde aus öffentlichen Abgaben überschreiten, sind Genehmigungen für neue Haftungen gemäß § 85 Salzburger Gemeindeordnung 1994 bzw § 78 Salzburger Stadtrecht 1966 unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen nur zu erteilen, wenn dadurch die gesamtheitliche Haftungsobergrenze für alle Gemeinden nicht überschritten wird.

(7) Bei Verletzung der Bestimmungen für Haftungsobergrenzen und die Bildung diesbezüglicher Risikovorsorgen entscheidet das Landes-Koordinationskomitee (Art. 14 Abs. 1 lit. b Österreichischer Stabilitätspakt 2012) über etwaige Sanktionen oder sonstige Maßnahmen im Einzelfall. Bei Verletzung von Haftungsobergrenzen ist dabei ein mittelfristiger Plan zum Abbau der Haftungen auszuarbeiten.“

2. Nach § 7 Abs. 2 wird angefügt:

„(3) Die §§ 5 bis 5e in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2017 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2017 in Kraft und nach Maßgabe einer neuen gesetzlichen Regelung über die Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen für das Land Salzburg außer Kraft.

(4) § 5f in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und nach Maßgabe einer neuen gesetzlichen Regelung über die Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen für die Stadt Salzburg und die sonstigen Gemeinden des Landes Salzburg außer Kraft.“

Artikel 3

Gesetz über die Struktur und die Führung des Landeshaushalts (Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 – ALHG 2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Verantwortlichkeit der Dienststellenleitung

2. Abschnitt

Haushaltsplanung

- § 5 Mittelfristige Finanzplanung
- § 6 Grundsätze der Veranschlagung
- § 7 Erstellung des Landesvoranschlags
- § 8 Veröffentlichung des Landesvoranschlags

3. Abschnitt

Haushaltsvollzug

1. Unterabschnitt

Grundsätze und Organisation des Haushaltsvollzugs

- § 9 Verbindlichkeit des festgestellten Landesvoranschlags
- § 10 Weitere Grundsätze des Haushaltsvollzugs
- § 11 Organisation des Haushaltsvollzugs
- § 12 Einzahlungen
- § 13 Auszahlungen
- § 14 Buchungs- und Zahlungsverkehr

2. Unterabschnitt

Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung

- § 15 Kürzungsmöglichkeiten im Haushalt

3. Unterabschnitt

Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Auszahlungen

- § 16 Allgemeines
- § 17 Deckungsklassen im Finanzierungshaushalt
- § 18 Mittelübertragungen
- § 19 Mittelaufstockungen
- § 20 Verzögerte Mittelauszahlungen bei Buchung im abgelaufenen Rechnungsjahr
- § 21 Zahlungsmittelreserven
- § 22 Darlehensaufnahmeermächtigungen
- § 23 Zweckbestimmte Einzahlungen

4. Unterabschnitt

Sonstige Bestimmungen

- § 24 Finanzmanagement
- § 25 Interne Vergütungen
- § 26 Neue Vorhaben
- § 27 Dienstpostenplan und besondere Bestimmungen für die Verrechnung von Auszahlungen aus Personalaufwand
- § 28 Verfügung über Landesvermögen

5. Unterabschnitt

Haftungen, Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen

- § 29 Haftungen
- § 30 Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen – Anwendungsbereich
- § 31 Haftungsobergrenze
- § 32 Ausweis von Haftungen, Ermittlung des Haftungsstandes
- § 33 Eingehen von neuen Haftungen; Risikovorsorge
- § 34 Überschreitungen der Haftungsobergrenze
- § 35 Sanktionen

6. Unterabschnitt

Landesumlage

- § 36

4. Abschnitt

Rechnungsabschluss

- § 37 Buchungen für den Rechnungsabschluss
- § 38 Ermächtigung der Landesregierung zur Ausübung von Wahlrechten bei Bewertungen
- § 39 Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses

5. Abschnitt

Berichtspflichten

- § 40 Berichte zum aktuellen Budgetvollzug
- § 41 Transferbericht
- § 42 Differenzbegründungen und Beteiligungsbericht

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 43 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 44 In- und Außerkrafttreten
- § 45 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Ziele und Anwendungsbereich

§ 1

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen mit beitragen:
1. zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und
 2. zur Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen des Landes Salzburg.
- (2) Dieses Gesetz ist nach Maßgabe des Abs. 3 anzuwenden auf:
1. das Land Salzburg;
 2. alle wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe, Einrichtungen, Schulen udgl, die unter der Rechtsträgerschaft des Landes Salzburg stehen, keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und in deren Bereich Anweisungen getätigt werden oder sonst direkt oder indirekt über Landesvermögen verfügt wird.
- (3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Einrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 2, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und die andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden.
- (4) Durch Landesgesetz errichtete Körperschaften, Einrichtungen oder Vermögensmassen (insbesondere Fonds) mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Haushaltserstellung und Haushaltsführung keine gesonderten gesetzlichen Regelungen des Bundes oder des Landes gelten, haben
1. einen Ergebnishaushalt, einen Finanzierungshaushalt und einen Vermögenshaushalt analog zu jenem des Landes zu führen und
 2. die Bewertungsgrundsätze der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Dienststelle:
 - a) die in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung vorgesehenen Abteilungen,
 - b) die Bezirkshauptmannschaften,
 - c) das Landesverwaltungsgericht,
 - d) der Landesrechnungshof,
 - e) die Landtagsdirektion,
 - f) das Landesabgabenamt,
 - g) die Landesbuchhaltung sowie
 - h) alle wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe, Einrichtungen, Schulen udgl im Sinn des § 1 Abs. 2 Z 2, die
 - nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit bilden,
 - gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder vergleichbaren Organisationsvorschriften nicht einer anderen Dienststelle (lit. a bis lit. g) angegliedert sind und
 - in deren Bereich Anweisungen getätigt werden oder sonst direkt oder indirekt über Landesvermögen verfügt wird.
2. Zuständigkeitsbereich einer Dienststelle: Der Zuständigkeitsbereich einer Dienststelle ergibt sich aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie aus sonstigen zuständigkeitsbegründenden Vorschriften und umfasst auch den Aufgabenbereich aller unselbständigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 2 Z 2), die gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder vergleichbarer Vorschriften dieser Dienststelle, wenn auch nur mittelbar, angegliedert sind und in deren Bereich Anweisungen getätigt werden oder sonst direkt oder indirekt über Landesvermögen verfügt wird;
3. Finanzstelle: jede anweisende Stelle;
4. Rechnungsjahr: das Kalenderjahr;

5. Haushaltsansatz: jeder fünfstelliger Teilabschnitt des Finanzierungshaushalts;
6. Ansatzteil: jede Sachkontengruppe innerhalb eines fünfstelligen Teilabschnitts (Haushaltsansatzes) des Finanzierungshaushalts. Es bestehen die folgenden Sachkontengruppen:
 - Auszahlungen aus Personalaufwand;
 - Auszahlungen aus der operativen Gebarung sowie Auszahlungen aus Kapitaltransfers mit Ausnahme des Personalaufwandes;
 - Auszahlungen aus der investiven Gebarung ohne Auszahlungen aus Kapitaltransfers;
 - Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit;
7. Zahlungsmittelreserven: ein geldmäßig hinterlegter Bestandteil der liquiden Mittel, dessen gesonderter Ausweis nach Maßgabe des § 27 VRV 2015 und der Anlage 6b zur VRV 2015 erfolgt;
8. Nachtragshaushalt: jede vom Salzburger Landtag beschlossene nachträgliche Änderung eines von ihm genehmigten Landesvoranschlags, um überplanmäßige Auszahlungen oder außerplanmäßige Auszahlungen zu ermöglichen;
9. überplanmäßige Auszahlungen: Auszahlungen, die zwar grundsätzlich bei einem Haushaltsansatz bzw. Ansatzteil veranschlagt sind, aber in höherem Maß als vorgesorgt anfallen und für die der Landesregierung im Rahmen ihrer Ermächtigungen keine ausreichende Bedeckung zur Verfügung stehen;
10. außerplanmäßige Auszahlungen: Auszahlungen, für die es keinen geeigneten Haushaltsansatz gibt.

Allgemeine Grundsätze

§ 3

- (1) Für den Landeshaushalt sind ein Ergebnishaushalt, ein Finanzierungshaushalt und ein Vermögenshaushalt zu führen.
- (2) Näheres über die Form und Gliederung der Landesvoranschläge und Landesrechnungsabschlüsse ist in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2105 geregelt.
- (3) Für den Landesvoranschlag und den Landesrechnungsabschluss sind die Gliederungskriterien gemäß § 6 Abs. 3 VRV 2015 zu berücksichtigen.
- (4) Alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushalts befassten Organe und Dienststellen haben zu beachten:
 1. die Grundsätze der Effizienz, der Wirkungsorientierung sowie der Transparenz einschließlich einer möglichst umfassenden und wahrheitsgetreuen Darstellung der finanziellen Lage des Landes (Art. 44a L-VG) nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes,
 2. die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie
 3. die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.
- (5) Für die Führung des Landeshaushaltes gilt der Gesamtbedeckungsgrundsatz, das heißt es sind grundsätzlich alle kassenmäßigen Einzahlungen des Landes zur Bedeckung des gesamten kassenmäßigen Auszahlungsbedarfes heranzuziehen, soweit dem nicht eine rechtlich verbindliche Zweckwidmung entgegensteht.
- (6) Unbeschadet weiterer verbindlicher Festlegungen darf die Nettoneuverschuldung nicht höher sein als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen.

Verantwortlichkeit der Dienststellenleitung

§ 4

- (1) Die Dienststellenleitung ist im jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich
 1. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsansätze einschließlich der Veranlassung oder Herbeiführung allfälliger notwendiger Genehmigungen und
 2. für die Einhaltung der die jeweilige Dienststelle nach diesem Gesetz sonst treffenden Verpflichtungen.
- (2) Werden Änderungen des Zuständigkeitsbereichs einer Dienststelle während eines laufenden Rechnungsjahrs wirksam, geht in diesem Zeitpunkt auch die Verantwortlichkeit der bisherigen Dienststellenleitung gemäß Abs. 1 auf die neue Dienststellenleitung über.

2. Abschnitt Haushaltsplanung

Mittelfristige Finanzplanung

§ 5

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich grundsätzlich vor Ablauf des Kalenderjahres eine Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsvoranschläge einschließlich der Haftungsobergrenzen für die vier auf das kommende Haushaltsjahr (Voranschlagsjahr) folgenden Haushaltsjahre, im Fall eines Doppelbudgets für die drei Haushaltsjahre, die auf die beiden Voranschlagsjahre folgen, zur rechtlich verbindlichen Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die vom Landtag beschlossene Grobplanung ist die Grundlage für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die vom Landtag beschlossenen Grobplanungsdaten sind sowohl bei der Haushaltserstellung als auch bei den Grobplanungen für die Folgejahre heranzuziehen. Eine Abweichung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls in den folgenden Fällen vor:

1. bei einer Änderung der Datengrundlagen in Bezug auf die für ein konkretes Jahr angenommenen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;
2. bei einer Erhöhung von Mittelverwendungen als Auswirkung von bundesgesetzlichen oder unionsrechtlichen Vorgaben, die zur Zeit der Erstellung der Grobplanung noch nicht berücksichtigt werden konnte;
3. bei einer vorzeitigen Zurückzahlung von Schulden; oder
4. wenn höhere Mittelaufbringungen erzielt oder Mittelverwendungen reduziert werden können.

(4) Bei der Erstellung der Landesvoranschläge für die von der Grobplanung umfassten Haushaltsjahre kann die Landesregierung Umschichtungen vornehmen, wenn damit keine Einzahlungsausfälle zu Lasten des Landes und keine Verschiebungen von finanziellen Belastungen des Landes auf die Folgejahre verbunden sind.

(5) Zur Wahrung ausreichender Flexibilität bei der Erstellung der Landesvoranschläge für künftige Haushaltsjahre hat die Landesregierung, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen, beim Abschluss mehrjähriger Förderungsverträge für die auf Folgejahre entfallenden Förderungsbeträge unter Bedachtnahme auf eine angemessene Vorlaufzeit eine Kürzungsmöglichkeit von mindestens 20% vorzusehen.

Grundsätze der Veranschlagung

§ 6

(1) Bei der Veranschlagung sind fünfstellige Haushaltsansätze (§ 2 Z 5) und siebenstellige Konten zu verwenden. Im Finanzierungshaushalt ist für interne Zwecke ein Haushaltshinweis darauf, ob es sich um Auszahlungen oder Einzahlungen handelt, anzugeben.

(2) Haushaltsansätze, bei welchen sich herausgestellt hat, dass sie schon über zwei oder mehr Jahre hinweg nicht ausgenützt worden sind und bei denen von einer Überbudgetierung ausgegangen werden kann, sind von der budgetierenden Dienststelle kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls mit entsprechend geringeren Mitteln oder gar nicht mehr zu dotieren.

(3) Bei der Veranschlagung von Mittelverwendungen, die durch zweckbestimmte Mittelaufbringungen zu bedecken sind, haben sich die Mittelverwendungen an der Höhe der zweckbestimmten Mittelaufbringungen zu orientieren.

(4) Dem Landesvoranschlag sind Erläuterungen auf der Ebene des Haushaltsansatzes anzuschließen. In den Erläuterungen hat die Landesregierung

1. die Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittelaufbringung oder Mittelverwendung darstellen,
2. eine inhaltliche Beschreibung der jeweiligen Mittelaufbringung oder Mittelverwendung vornehmen,
3. Aussagen zur Wirkungsorientierung und zu Genderspekten, soweit diese zweckmäßig sind, treffen und
4. sonstige Hinweise zum besseren Verständnis des Voranschlages anführen (beispielsweise ein Hinweis auf gröbere Abweichungen oder Umschichtungen zum Vorjahr oder erläuternde Bemerkungen zu Unterschieden zwischen dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt etc).

Dafür hat die für einen Haushaltsansatz zuständige Dienststelle einen Vorschlag zu erstaten.

Erstellung des Landesvoranschlags

§ 7

(1) Die Landesregierung setzt alljährlich oder bei gleichzeitiger Feststellung der Haushaltspläne für zwei aufeinander folgende Jahre (Art. 44 Abs. 2 L-VG; Doppelbudget) zweijährlich die Richtlinien für die Erstellung des Landesvoranschlags fest und bestimmt den Zeitpunkt der spätesten Eingabe der Mittelaufbringungen (Erträge, Einzahlungen) und Mittelverwendungen (Aufwendungen, Auszahlungen) durch die Dienststellen (§ 2 Z 1) beziehungsweise die ihnen angegliederten oder nachgeordneten rechtlich unselbstständigen Einrichtungen.

(2) Die Dienststellen und Einrichtungen nach Abs. 1 haben für alle für sie in Betracht kommenden Haushaltsansätze die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen gemäß den Vorgaben in den Richtlinien (Abs. 1) vollständig und rechtzeitig einzugeben.

Veröffentlichung des Landesvoranschlags

§ 8

Der Landesvoranschlag ist im Internet unter der Adresse www.salzburg.gv.at in einer Form, die eine weitere Verwendung ermöglicht (zB downloadbar, keine Images oder PDF), zu veröffentlichen. Im Landesgesetzblatt genügt die Verlautbarung der Summen der Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen auf erster Ebene des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags für den Gesamthaushalt.

3. Abschnitt

Haushaltsvollzug

1. Unterabschnitt

Grundsätze und Organisation des Haushaltsvollzugs

Verbindlichkeit des festgestellten Landesvoranschlags

§ 9

Die Verbindlichkeit der Feststellung des Landesvoranschlags durch das jeweilige Landeshaushaltsgesetz (Art. 44 Abs. 1 L-VG) bezieht sich auf jeden Ansatzteil des Finanzierungshaushalts des Landesvoranschlags. Die veranschlagten Auszahlungsbeträge dürfen nur zu den bei den einzelnen Ansatzteilen bezeichneten Zwecken verwendet werden, soweit nicht die §§ 16 bis 20 eine andere Verwendung zulassen. Verletzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§ 3 Abs. 4 Z 3) zum Zweck der Einhaltung des Landesvoranschlags sind nicht zulässig.

Weitere Grundsätze des Haushaltsvollzugs

§ 10

(1) Unbeschadet der Grundsätze des § 3 Abs. 4 Z 2 und 3 soll beim Vollzug des Landeshaushalts auch auf die konjunkturelle Entwicklung, vor allem auf die Beschäftigungs- und Auftragslage im Land, Bedacht genommen werden. Die wirtschaftlichen Unternehmen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes sind zudem nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Sowohl das Eingehen einer Auszahlungsverpflichtung als auch der Vollzug einer im Landeshaushalt veranschlagten Auszahlung ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 3 Abs. 4 Z 2 und 3 nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfs und nur insoweit zulässig, als der Zweck, zu dessen Erreichung die Auszahlung veranschlagt worden ist, sowie die Voraussetzungen, die der Veranschlagung zugrunde gelegen sind, im Zeitpunkt des Vollzuges der Auszahlung noch bestehen.

(3) Die auch nur teilweise Verfügung über veranschlagte Auszahlungen vor ihrer endgültigen Verwendung, insbesondere zum Zweck einer risikobehafteten Veranlagung, ist unzulässig.

(4) Beim Haushaltsvollzug ist zu gewährleisten, dass jeder gebarungsrelevante Vorgang, also auch ein solcher, der nicht zu veranschlagen gewesen ist, im Rechenwerk des Landes dargestellt wird.

Organisation des Haushaltsvollzugs

§ 11

(1) Die Zuständigkeit für den Vollzug des Zahlungsverkehrs ist von der Zuständigkeit für die Anweisung zur Zahlung oder zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln organisatorisch zu trennen („Grundsatz der Trennung von Anweisung und Vollzug“). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig,

soweit die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs eine Ausnahme erfordert, diese auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt ist und von den zuständigen Dienststellen geeignete Maßnahmen im Rahmen eines internen Kontrollsystems zur Vermeidung eines missbräuchlichen Einsatzes der Zahlungsmittel getroffen worden sind.

(2) Anweisungen obliegen der im Landesvoranschlag beim betreffenden Haushaltsansatz ausgewiesenen Finanzstelle, ausgenommen im Fall von Änderungen des Zuständigkeitsbereichs einer Dienststelle gemäß § 4 Abs. 2.

(3) Der Vollzug des Zahlungsverkehrs obliegt der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Landesbuchhaltung zuständigen Organisationseinheit (Landesbuchhaltung), bei den Bezirkshauptmannschaften der nach der Geschäftseinteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft für die Bezirksbuchhaltung zuständigen Organisationseinheit (Bezirksbuchhaltung), die der fachlichen Aufsicht durch die Landesbuchhaltung unterliegt. Die Verwaltung der liquiden Mittel und die zu diesem Zweck einzurichtenden Bankkonten obliegen ausschließlich der Landesbuchhaltung. Zum Vollzug der Zahlungen können elektronische Zahlungsprozesse in Anspruch genommen werden, sofern vor dem Übergang der Verfügungsmacht über die Geldmittel eine Anweisung durch die Finanzstelle vorliegt.

(4) Auch Ein- und Auszahlungen von nicht endgültig dem Land Salzburg zuzuordnenden Mitteln (nicht voranschlagswirksame Gebarung) unterliegen dem Grundsatz der Trennung von Anweisung und Vollzug.

(5) Die vollziehende Stelle hat Vorgaben zur Erstellung einer Anweisung und zur Prüfung der der Anweisung zugrundeliegenden Belege festzulegen, soweit sich diese nicht schon aus diesem Gesetz oder einer Verordnung gemäß Abs. 8 Z 1 ergeben.

(6) In jeder Dienststelle ist ein zentraler Überblick über den laufenden Vollzug des Landesvoranschlages sicherzustellen.

(7) Die Landesregierung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung nähere Vorschriften über die Organisation des Haushaltsvollzuges durch Verordnung erlassen. Diese näheren Vorschriften können insbesondere betreffen

1. die Vorgangsweise bei den Anweisungen,
2. die Einrichtung und Gestaltung von Barkassen,
3. das Controlling (Ziele und Aufgaben des Controllings, Organisation und Durchführung des Controllings, Berichtswesen und die Erstellung von allfälligen speziellen Controllingkonzepten) vor allem zur Unterstützung der Steuerung der Auszahlungen und
4. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung nach Maßgabe der Grundsätze des § 3 Abs. 4 Z 2 und 3 durch die Festlegung von Wertgrenzen im Rahmen der Buchungsabläufe.

Einzahlungen

§ 12

(1) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind alle Einzahlungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Beträge, mit denen sie im Finanzierungshaushalt veranschlagt sind, nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsgrundlage zum Fälligkeitszeitpunkt aufzubringen. Zahlungserleichterungen wie Stundungen oder Ratenbewilligungen dürfen außerdem nur nach Maßgabe der im § 3 Abs. 4 Z 2 und 3 festgelegten Grundsätze gewährt werden.

(2) Einzahlungen sind bei jenem Haushaltsansatz (§ 2 Z 5) des Landesvoranschlages zu verrechnen, dem sie nach ihrer Natur oder dem ihnen zugrunde liegenden Rechtstitel zugehören. Die Landesregierung wird ermächtigt, für Einzahlungen, für die im Landesvoranschlag kein Haushaltsansatz vorgesehen ist, einen Haushaltsansatz zu bestimmen, unter dem derartige Einzahlungen zu verbuchen sind.

(3) Einzahlungen dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 16 bis 20 weder zur Erweiterung der den einzelnen Finanzstellen gezogenen Auszahlungsgrenzen noch zur Veranlagung oder dergleichen verwendet werden. Eine Vorwegnahme von Auszahlungen aus erst eingehenden Einzahlungen ist unzulässig.

Auszahlungen

§ 13

(1) Die im Landesvoranschlag veranschlagten Auszahlungen sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Sie dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 16 bis 20 nur in der Höhe und für diejenigen Zwecke getätigt werden, die der Landtag festgelegt hat.

(2) Die Auszahlungen sind zu Lasten jenes Ansatzteils des Landesvoranschlages anzuweisen und zu verrechnen, dem sie nach dem ihnen zugrunde liegenden Rechtstitel oder in Ermangelung eines solchen nach ihrer Natur nach zugehören.

(3) Auszahlungen für ein und denselben Zweck dürfen nur unter einem Ansatzteil verrechnet werden, soweit das Landeshaushaltsgesetz für das Voranschlagsjahr nicht anderes vorsieht.

(4) Für die Anweisung und Verrechnung einer im Landesvoranschlag im Einzelnen nicht veranschlagten Auszahlung zu Lasten eines bestimmten Ansatzteils ist maßgebend, dass die Zweckbestimmung der Auszahlung mit dem im Landesvoranschlag festgelegten Verwendungszweck der dafür veranschlagten Mittel übereinstimmt.

Buchungs- und Zahlungsverkehr

§ 14

(1) Die Finanzstellen haben für sämtliche Anweisungen (zur Auszahlung, zur Einzahlung oder zur Buchung)

1. der Anweisung die zahlungs- oder buchungsbezüglichen Unterlagen, wie insbesondere Rechnungen, im Original anzuschließen, es sei denn, dass das Land verpflichtet ist, die Originale an anderen Stellen vorzulegen,
2. diese Unterlagen mit mindestens zwei Prüfvermerken zu versehen („Vier-Augen-Prinzip“) und
3. der für den Vollzug der Anweisung zuständigen Stelle entweder in Papierform zu übergeben oder elektronisch zu übermitteln.

(2) Nähere Vorschriften zu Abs. 1 sind in der Verordnung gemäß § 11 Abs. 8 zu treffen.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten des Landes sind unverzüglich nach ihrer Entstehung oder nach ihrem Bekanntwerden durch Buchung zu erfassen.

(4) Die sich aus der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze ergebenden Forderungen sind bei Vorliegen neuer Erkenntnisse, ansonsten jedoch in periodischen Abständen von der für den Haushaltsansatz zuständigen Finanzstelle hinsichtlich der Werthaltigkeit zu überprüfen, und ist von dieser im Falle einer Wertminderung, Abschreibung oder Wertsteigerung der Landesbuchhaltung gegenüber eine entsprechende Anweisung zu erteilen.

(5) Eigenkapitalverändernde Buchungen, die sich nicht aus dem laufenden Zahlungsverkehr ergeben, sind von der jeweiligen Vermögen verwaltenden Finanzstelle anzuweisen und von der Landesbuchhaltung zu prüfen und zu buchen.

2. Unterabschnitt

Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung

Kürzungsmöglichkeiten im Haushalt

§ 15

(1) Die Landesregierung hat umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. die Überweisungen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben während des Haushaltsjahres voraussichtlich nicht die im Landesvoranschlag veranschlagte Höhe erreichen werden,
2. wesentliche unabwendbare und unvorhersehbare Mittelverwendungen absehbar sind,
3. eine Verletzung der Fiskalparameter des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 droht oder
4. eine Verletzung von unionsrechtlichen Vorgaben droht.

Über derartige Vorkehrungen ist dem Landtag zu berichten.

(2) Wenn die bereits getroffenen oder zukünftig erst zu setzenden Maßnahmen gemäß Abs. 1 nicht zur Abdeckung der voraussichtlichen Abgänge bzw. Überschreitungen ausreichen, ist dem Landtag im Vorhinein ein Nachtragshaushalt (§ 2 Z 8) zur Genehmigung vorzulegen.

3. Unterabschnitt Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Auszahlungen

Allgemeines

§ 16

Die Landesregierung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermächtigt, Auszahlungen, die über die im Landesvoranschlag bei einzelnen Ansatzteilen veranschlagten Mittel hinausgehen, zu bedecken:

1. im Rahmen der Deckungsklassen im Finanzierungshaushalt gemäß § 17 oder
2. durch Mittelübertragungen mit Bedeckung durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen im Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres gemäß § 18 oder
3. durch Mittelaufstockungen mit Bedeckung durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen aus den Voranschlägen früherer Rechnungsjahre gemäß § 19 und zusätzliche Hinterlegung durch Zahlungsmittelreserven (§ 21) oder noch nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigungen (§ 22) oder
4. durch verzögerte Mittelauszahlungen bei Buchung im abgelaufenen Rechnungsjahr gemäß § 20.

Deckungsklassen im Finanzierungshaushalt

§ 17

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Deckungsklassen festzulegen.

(2) Deckungsklassen sind Zusammenschlüsse von Haushaltsansätzen und Sachkonten, deren veranschlagte Auszahlungspositionen untereinander deckungsfähig sind.

(3) Eine Deckungsklasse umfasst alle Auszahlungspositionen dieser Deckungsklasse. Die Summe der veranschlagten oder verfügbaren Werte dieser Auszahlungspositionen stellt die Auszahlungsobergrenze innerhalb einer Deckungsklasse dar.

- (4) In dieselbe Deckungsklasse dürfen nur Auszahlungspositionen aufgenommen werden, die
1. in den Leistungsbereich ein und desselben Mitglied der Landesregierung fallen,
 2. innerhalb derselben Dienststelle (§ 2 Z 1) einschließlich der angegliederten und nachgeordneten Dienststellen vollzogen werden,
 3. derselben Sachkontengruppe (§ 2 Z 6) angehören und
 4. derselben Haushaltsgruppe angehören.

(5) Innerhalb der festgelegten Deckungsklassen kann die Landesregierung ohne Bindung an die einzelnen Haushaltsansätze über die veranschlagten Mittel verfügen.

(6) Wird die Summe der in derselben Deckungsklasse zusammengefassten veranschlagten Mittel überschritten, ist eine Bedeckung im Rahmen der §§ 18 (Mittelübertragungen), 19 (Mittelaufstockungen) oder 20 (verzögerte Mittelauszahlungen) unter den dort jeweils festgelegten Voraussetzungen möglich.

Mittelübertragungen

§ 18

(1) Die Landesregierung wird vorbehaltlich des Abs. 2 ermächtigt, ohne vorherige Genehmigung des Landtags (Art. 47 L-VG) von sich aus die im Landesvoranschlag bei einzelnen Ansatzteilen veranschlagten Mittel im Finanzierungshaushalt für unabwiesbare Mehrauszahlungen zu überschreiten, wenn dafür eine zulässige Bedeckung durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen des laufenden Rechnungsjahres gegeben ist (Mittelübertragung).

(2) Die Landesregierung hat zu einer solchen Übertragung von veranschlagten Mitteln auf einen Ansatzteil einer anderen Haushaltsgruppe im Vorhinein die Zustimmung des Landtags gemäß Art. 47 L-VG einzuholen, wenn

1. der übertragene Betrag oder die Summe der solchermaßen auf den Ansatzteil der anderen Haushaltsgruppe übertragenen Mittel den Betrag von 3 Millionen Euro jährlich überschreitet und
2. es sich bei der Bedeckung nicht um Verstärkungsmittel oder um zweckbestimmte Einzahlungen in zumindest gleicher Höhe handelt.

Mittelaufstockungen

§ 19

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einzelfall vom Landtag bereits genehmigte Ansatzteile des laufenden Rechnungsjahres höchstens insoweit aufzustocken, als sie benötigt werden

1. zur Bedeckung von Auszahlungen, die im Sinn des § 23 Abs. 2 durch in früheren Rechnungsjahren nicht ausgeschöpfte zweckbestimmte Einzahlungen bedeckt werden,
2. zur Bedeckung von Auszahlungen für bestimmte konkrete Projekte und Verfahren, wenn
 - für das abgelaufene Rechnungsjahr oder das zweitvorangegangene Rechnungsjahr für das jeweilige Projekt oder Verfahren Mittel veranschlagt waren, deren Zweckwidmung für dieses Projekt oder Verfahren eindeutig festgestanden hat und
 - eine Inanspruchnahme dieser Mittel im abgelaufenen Rechnungsjahr oder im zweitvorangegangenen Rechnungsjahr aus wichtigen Gründen nicht erfolgt ist, oder
3. zur Bedeckung von Auszahlungen, wenn rechtlich unselbstständige Unternehmen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen, Schulen udgl des Landes im abgelaufenen Rechnungsjahr Mehreinzahlungen erwirtschaftet haben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Eine Aufstockung gemäß Abs. 1 ist überdies nur dann zulässig, wenn sie nicht im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlages für das laufende Rechnungsjahr oder allenfalls für ein Folgejahr bereits berücksichtigt worden ist, und sie zudem durch eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve (§ 21 Abs. 2 und 3) oder eine noch nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigung (§ 22) gedeckt ist. Nach Vornahme einer solchen Aufstockung ist die zweckgebundene Zahlungsmittelreserve zu vermindern, beziehungsweise reduziert sich die restlich verbleibende nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigung entsprechend.

(3) Mittelaufstockungen, die nicht unter die Abs. 1 und 2 fallen, sind nur mit vorheriger Zustimmung des Landtages zulässig. Insbesondere sind Mittelaufstockungen, welche durch eine Heranziehung von

1. allgemeinen Zahlungsmittelreserven oder
2. zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven, ohne dass der dafür bestimmte Zweck erfüllt wird, bedeckt werden sollen, nur nach einer vorausgehenden Zustimmung des Landtages zulässig.

Verzögerte Mittelauszahlungen bei Buchung im abgelaufenen Rechnungsjahr

§ 20

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Auszahlung im laufenden Rechnungsjahr vorzunehmen, insoweit dafür bereits Mittel im abgelaufenen Rechnungsjahr durch eine in der Ergebnisrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres erfolgte Buchung gebunden wurden. Diese Auszahlung ist in der Finanzierungsrechnung des laufenden Jahres darzustellen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Diese verzögerte Auszahlung ist jedoch nur zulässig, wenn und insoweit die Verfügbarkeitskontrolle für die Auszahlung des in der Ergebnisrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres gebuchten Betrags im Rahmen der Finanzierungsrechnung ebenfalls bereits im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgenommen wurde, und ergeben hat, dass die beim betreffenden Ansatzteil des abgelaufenen Rechnungsjahres vorhanden gewesene Auszahlungsermächtigung zur Bedeckung dieser Auszahlung hinreicht.

(3) Durch eine verzögerte Auszahlung im Sinne der Absätze 1 und 2 kommt es verrechnungstechnisch zu keiner Aufstockung der Mittel des entsprechenden Ansatzteils in der Finanzierungsrechnung des laufenden Jahres.

(4) Trotz der Auszahlung der in der Ergebnisrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres gebuchten Mittel erst im laufenden Jahr wird die im Landesvoranschlag des laufenden Jahres vorgesehene Auszahlungsermächtigung beim einschlägigen Ansatzteil dadurch nicht geschmälert.

Zahlungsmittelreserven

§ 21

(1) Zahlungsmittelreserven werden eingeteilt in:

1. zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven, die für einen eindeutig definierten Zweck gewidmet sind, oder
2. allgemeine Zahlungsmittelreserven, die keinem definierten Zweck oder nur einem sehr allgemein definierten Zweck gewidmet sind.

(2) (Verfassungsbestimmung) Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven sind nach Maßgabe der vorhandenen Liquidität aus zweckbestimmten Einzahlungen, die bis zum Jahresende nicht ausgeschöpft wurden (§ 19 Abs. 1 Z 1), zu bilden.

(3) (Verfassungsbestimmung) Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven können aus Mitteln des § 19 Abs. 1 Z 2 oder 3 gebildet werden.

(4) (Verfassungsbestimmung) Allgemeine Zahlungsmittelreserven können unabhängig von einem konkreten künftigen Verwendungszweck gebildet werden.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Bildung zweckbestimmter Zahlungsmittelreserven gemäß Abs. 3 oder allgemeiner Zahlungsmittelreserven gemäß Abs. 4 ist jedoch nur in dem Ausmaß zulässig, als auf Ebene des Gesamthaushalts

1. zwischen dem Liquiditätsstand am Ende eines Voranschlagsjahres einerseits und dem Liquiditätsbedarf andererseits, welcher insbesondere die Deckung laufender Liquiditätserfordernisse und die verpflichtend zu bildenden zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven gemäß Abs. 2 sowie die für Auszahlungen gemäß § 20 benötigten Mittel umfasst, eine positive Differenz verbleibt; sowie

2. zwischen dem erwirtschafteten Ist-Ergebnis des Finanzierungshaushalts (Rechnungsabschluss) und dem Plan-Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags eine positive Differenz verbleibt; bei der Differenzermittlung haben der Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen (Unterabschnitt 982 und 950) sowie Verstärkungsmittel (Unterabschnitt 970) außer Betracht zu bleiben.

Der jeweils geringere Betrag einer positiven Differenz gemäß Z 1 oder 2 stellt die Obergrenze für eine mögliche Bildung einer Zahlungsmittelreserve dar.

(6) Die Verwendung (Auflösung) der zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven durch die Landesregierung ist ausschließlich für jenen Zweck zulässig, für den diese Zahlungsmittelreserven gebildet wurden.

(7) Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven sind aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen, wenn sie nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden. Dies gilt nicht, wenn die zweckbestimmte Verwendung auf Grund zwingender gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben auch über die zwei folgenden Haushaltsjahre hinaus sichergestellt sein muss. Fällt der Zweck, für den eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet wurde, schon vorzeitig weg, ist diese Zahlungsmittelreserve umgehend der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen.

(8) Für die beabsichtigte Verwendung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Aus Gründen der Liquiditätssteuerung und zur Einhaltung von Fiskalparametern sind beabsichtigte Auflösungen von Zahlungsmittelreserven bereits zum Zeitpunkt der Budgeterstellung seitens der Dienststellen bekannt zu geben und haben in den Prozess der Erstellung des Landesvoranschlags für das Rechnungsjahr, in dem die Auflösungen erfolgen sollen, unter Bedachtnahme auf bestehende Verpflichtungen (zB Einhaltung von Fiskalparametern) einzufließen.

2. Zur Abdeckung der zum Zeitpunkt der Erstellung des Landesvoranschlags unvorhersehbaren und unabwendbaren zusätzlichen Erfordernisse während des Voranschlagsjahres sind primär die Möglichkeiten der Dienststellen (Priorisierung, Ausnützung vorhandener Verfügungsreste, Deckungsklassenregelung, Mittelübertragungen zwischen Auszahlungs-Ansatzteilen oder von Mehreinzahlungen) zu nutzen.

3. Lediglich im Fall von darüber hinausgehenden, zum Zeitpunkt der Erstellung des Landesvoranschlags unvorhersehbaren und unabwendbaren Erfordernissen (zB aus neu geschaffenen gesetzlichen Verpflichtungen), welche durch die zuvor genannten Maßnahmen nicht zu bedecken sind, können seitens der Landesregierung unter Bedachtnahme auf bestehende Verpflichtungen (zB Einhaltung von Fiskalparametern) ansatzteilaufstockende Auflösungen von dem konkreten Zweck entsprechenden zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven durchgeführt werden.

Darlehensaufnahmeermächtigungen

§ 22

(1) Die Inanspruchnahme einer im Landesvoranschlag enthaltenen Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen ist nur im Voranschlagsjahr zulässig.

(2) (Verfassungsbestimmung) Soweit von einer Ermächtigung gemäß § 24 Abs. 4 Z 1 zur Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten zur Deckung von Zweckaufwandsauszahlungen im Voranschlagsjahr nicht Gebrauch gemacht wird, bleibt diese Ermächtigung bis zum Ende des auf das Voranschlagsjahr

folgenden Jahres gewahrt. Auf die Wahrung zwingender haushaltsrechtlicher Vorgaben, insbesondere jene des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, ist bei der Ausübung der Ermächtigung Bedacht zu nehmen.

Zweckbestimmte Einzahlungen

§ 23

- (1) Zweckbestimmte Einzahlungen sind Einzahlungen, die aufgrund
1. von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen,
 2. von individuellen oder generellen hoheitlichen Rechtsakten aufgrund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen,
 3. von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG oder
 4. unionsrechtlichen Bestimmungen

nur zu einem bestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

Für deren Veranschlagung gilt § 6 Abs. 3.

(2) (Verfassungsbestimmung) Werden zweckbestimmte Einzahlungen gemäß Abs. 1 nicht bis zum Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres zweckbestimmt ausgeschöpft, können von der Landesregierung im Einzelfall und nach entsprechendem Nachweis im Finanzierungshaushalt vom Landtag bereits genehmigte Ansatzteile des laufenden Rechnungsjahres nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Z 1 aufgestockt werden.

(3) Unterschreiten am Jahresende die zweckbestimmten Einzahlungen gemäß Abs. 1 die damit zu finanzierenden Auszahlungen, ist eine dafür in Vorjahren allenfalls gebildete Zahlungsmittelreserve (§ 21 Abs. 2) entsprechend aufzulösen.

4. Unterabschnitt

Sonstige Bestimmungen

Finanzmanagement

§ 24

(1) Das Finanzmanagement der Landesregierung hat dem Grundsatz der Risikoaversität zu entsprechen.

(2) Bei der Mittelbereitstellung ist sowohl auf die Minimierung der Zinsbelastung und der kurzfristigen Liquidität als auch auf das Erfordernis der Abdeckung periodischer Auszahlungsspitzen, von ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven und der Bedeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten Bedacht zu nehmen. Die Landesregierung hat schrittweise eine Finanzierungsstrategie in schriftlicher Form zu erstellen, die diesen Vorgaben Rechnung trägt.

(3) Um die Einheitlichkeit der Finanzierungsstrategie zu gewährleisten, hat die Landesregierung insbesondere sicherzustellen, dass zulässige Ausleihungen des Landes (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) sowie zulässige Veranlagungen des Landes in Wertpapiere (Sparbücher, Anleihen) zentral abgewickelt werden.

- (4) Die Landesregierung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 5 ermächtigt:
1. die im Voranschlag als Einzahlungen veranschlagten Finanzschulden aufzunehmen;
 2. Kassenkredite (in Form von Barvorlagen oder Kontenüberziehungen durch Kontokorrentkredit) zur Deckung eines vorübergehenden unterjährigen Geldbedarfes beim Vollzug des Landeshaushaltes auf höchstens drei Monate und bis zu einer Höhe von 60 Mio € aufzunehmen;
 3. Umschuldungen vorzunehmen und abgeleitete Finanzgeschäfte durchzuführen;
 4. Wertpapiere aus dem Finanzportfolio zu veräußern.

(Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf Z 1, 2 und 3 im Verfassungsrang.

(5) Entstehen aus der Rückführung des Finanzportfolios saldiert Einmaleinzahlungen, sind diese zur Abdeckung unabwendbarer Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen oder zur Reduktion der Finanzschulden des Landes heranzuziehen, soweit sie nicht für weitere zulässige Absicherungsgeschäfte verwendet werden.

(6) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass der Abschluss, die Evidenthaltung und die Auflösung von Finanzdienstleistungsverträgen im Zusammenhang mit bargeldlosem Zahlungsverkehr, wie insbesondere Verträge mit Unternehmen, die Kreditkarten- oder Bankomatkartenzahlungen durchführen, zentral abgewickelt werden.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der Salzburger Landtag hat jährlich einen Beschluss über die Einhaltung der Grundsätze des § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes zu fassen. Dieser Beschluss gilt als Nachweis im Sinn des § 2 Abs. 4a des Bundesfinanzierungsgesetzes.

Interne Vergütungen

§ 25

Für Leistungen, die eine Dienststelle des Landes für eine andere Dienststelle des Landes erbringt, sind im Rahmen der Haushaltsgebarung nur dann Entgelte zu verrechnen, wenn dies aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist, oder wenn die Entgelte ganz oder teilweise an Dritte weiterverrechnet werden.

Neue Vorhaben

§ 26

(1) Neue Vorhaben oder Änderungen bei tatsächlich schon in Realisierung befindlichen Vorhaben, wie etwa Neu-, Zu- und Umbauten oder Projekte in anderen Bereichen (zB Informatik, Mobiliarausstattung, Förderungsvorhaben, Landesverwaltungskonzepte), sofern sie über die laufenden Wirtschaftserfordernisse hinausgehen, gleichgültig, ob sie auf gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Rechtsgrundlage beruhen und ob sie Auswirkungen bei den Personalaufwandsauszahlungen oder den Sachaufwands- bzw Zweckaufwandsauszahlungen haben werden, dürfen erst dann begonnen und ausgeführt werden, wenn die damit verbundenen Auszahlungen in den Haushaltsansätzen des Finanzierungshaushaltes des Voranschlagsjahres Deckung finden und die ausdrückliche Genehmigung der Landesregierung vorliegt. Wenn die das Land treffenden finanziellen Auswirkungen über das Voranschlagsjahr hinaus reichen, müssen diese auch in der mittelfristigen Finanzplanung (§ 5) Deckung finden. Hierfür sind primär Umschichtungen innerhalb des Budgets der Dienststelle, sofern es sich innerhalb desselben Ressortbereiches befindet, oder innerhalb des gesamten Landesbudgets vorzunehmen. Die Bedeckungsvorschläge sind von der den Antrag stellenden Dienststelle zu erstellen, wobei bei einem Auseinanderfallen von antragstellender und bewirtschaftender Dienststelle oder im Fall von mehreren bewirtschaftenden Dienststellen das Einvernehmen zwischen diesen Dienststellen herzustellen ist; dasselbe gilt auch für die Einholung der notwendigen Zustimmungen für den Fall, dass eine Umschichtung innerhalb des Budgets der bewirtschaftenden Dienststelle oder von mehreren bewirtschaftenden Dienststellen nicht möglich sein sollte.

(2) Die aus Vorhaben gemäß Abs. 1 zu erwartenden finanziellen Auswirkungen (Zahlungen für Personal- und Sachaufwand einschließlich insbesondere Investitionen, Folgekosten und indirekte finanzielle Belastungen) sind von den für diese Vorhaben zuständigen Dienststellen im Vorhinein unter Anwendung kaufmännischer Vorsicht darzustellen. Im Falle der Genehmigung des Vorhabens haben diese Dienststellen intern Evaluierungen zu erstellen, sofern die Gewährleistung der Einhaltung der Planungsziele dies geboten erscheinen lässt.

(3) Die von der Landesregierung bzw dem Landtag genehmigten Kosten für ein neues Vorhaben sind als Grundlage für die Budgetierung der Folgejahre heranzuziehen.

(4) Falls sich im Zuge der Budgetierung oder der Vollziehung des Haushaltes herausstellt, dass die das Land treffenden Kosten für ein neues Vorhaben über den von der Landesregierung bzw dem Landtag genehmigten Kosten liegen, hat die betreffende Dienststelle ohne Ausdehnung ihres Budgets die Differenz zur Gänze umzuschichten oder für eine ausreichende Umschichtung zu sorgen, sodass es zu keiner durch das Vorhaben bedingten Ausweitung des Gesamtbudgets kommt. Eine Ausweitung des Gesamtbudgets ist nur dann möglich, wenn das neue Vorhaben während seiner Finanzierungsdauer zur Gänze mit zusätzlichen Einzahlungen finanziert werden kann.

(5) Der im Sinne der Absätze 1 bis 4 anzuwendende Zeithorizont hat sich zumindest auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu erstrecken; falls erkennbar ist, dass sich die finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens auch über diesen Zeitraum erstrecken, ist der gesamte das Vorhaben betreffende Zeitraum zu erfassen.

Dienstpostenplan und besondere Bestimmungen für die Verrechnung von Auszahlungen aus Personalaufwand

§ 27

(1) Die Zahl der Dienstposten (Planstellen) für Beamte, Vertragsbedienstete und Auszubildende des Landes ist für das Voranschlagsjahr in einem Dienstpostenplan, der einen Teil des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes bildet, festzusetzen. Für die Verlautbarung des Dienstpostenplans genügt die Form der Veröffentlichung gemäß § 8. Der Dienstpostenplan legt die höchst zulässige Personalkapazität des Landes in qualitativer und quantitativer Hinsicht fest. Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent. Der Dienstpostenplan ist nach Haushaltsansätzen zu gliedern. Für den allgemeinen Landesdienst und die in den Kliniken der Gemeinnützigen Salz-

burger Landeskliniken BetriebsgesmbH tätigen Landesbediensteten ist eine Gliederung nach den Einkommensschemata und den Einkommensbändern des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes vorzunehmen, wobei dies für Bedienstete, die nicht dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz unterliegen, auf der Basis der verfügbaren Zuordnung zu einer Modellstelle analog zu erfolgen hat. Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Landesdienstes, die nicht dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz unterliegen, sind darüber hinaus zusätzlich nach Verwendungsgruppen gegliedert darzustellen. Richterinnen und Richter sowie Auszubildende sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Verleihung eines Dienstpostens, für den im Dienstpostenplan nicht vorgesorgt ist, ist unzulässig. Zuordnungsänderungen im Sinne der §§ 9 und 10 Abs. 12 des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes (LB-GG) sind unter Heranziehung (Bindung) von freien Dienstposten anderer Dienststellen bzw. Haushaltsansätze möglich. Weiters kann im unvermeidbaren, nicht planbaren Bedarfsfälle die Gesamtzahl der Dienstposten bei einzelnen Dienststellen unter Heranziehung freier Dienstposten anderer Dienststellen bzw. Haushaltsansätze überschritten werden (Deckungsfähigkeit).

(3) Auszahlungen aus Personalaufwand dürfen aus Sach- und Zweckaufwandsmitteln nicht geleistet werden. Vergütungen aus Werkverträgen und freien Dienstverträgen gelten dabei nicht als Auszahlungen aus Personalaufwand.

(4) Reisegebühren der Landesbediensteten sind jener Dienststelle zuzurechnen, in deren Interesse die Dienstreise oder Amtshandlung vorgenommen wird. Das Interesse der Dienststelle an der Dienstreise oder Amtshandlung bestimmt sich nach deren Wirkungskreis.

(5) Nebengebühren, Belohnungen, Aushilfen und andere fallweise Zuwendungen sind grundsätzlich jener Dienststelle zuzurechnen, bei welcher die Bezüge des oder der Landesbediensteten verrechnet werden. Werden jedoch derartige Zuwendungen für außerordentliche Dienste gewährt, die der oder die Landesbedienstete für eine andere Dienststelle leistet, so ist die Zuwendung dieser anderen Dienststelle zuzurechnen, wenn für den Zweck, dem diese außerordentlichen Dienste dienen, im Voranschlag besonders vorgesorgt ist.

(6) Übersiedlungskosten, die vom Land zu tragen sind, sind der Dienststelle zuzurechnen, zu der der oder die Landesbedienstete versetzt wird.

Verfügung über Landesvermögen

§ 28

(1) Die Landesregierung wird gemäß Art. 48 Abs. 2 L-VG bevollmächtigt,

1. unbewegliches Landesvermögen bis zum Gesamtwert von 1.000.000 Euro jährlich zu veräußern oder zu belasten, wenn das Entgelt (Schätzwert, Preis) im Einzelfall 500.000 Euro nicht übersteigt;
2. über bewegliches Landesvermögen bis zur Höhe von 500.000 Euro im Einzelfall zu verfügen.

Voraussetzung für Veräußerungen ist die Entbehrlichkeit des Gegenstandes für die Landesverwaltung oder die Vermeidung von Verwaltungskosten.

(2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs. 1 darf nur unter Beachtung einer geordneten Vermögensverwaltung Gebrauch gemacht werden.

(3) Unbeschadet der Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ist dem Landesrechnungsabschluss alljährlich eine Darstellung über die während des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführten Veräußerungen von Liegenschaften, deren Wert im Einzelfall 100.000 Euro überstiegen hat, anzuschließen.

5. Unterabschnitt

Haftungen, Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen

Haftungen

§ 29

Die Landesregierung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 L-VG bevollmächtigt,

1. Bürgschaften oder sonstige Haftungen des Landes bis zu einer Höhe von 100.000 Euro Gesamtwert pro Jahr sowie 50.000 Euro im Einzelfall zu leisten; und
2. im Sinn der §§ 15 Abs 1 Z 1 und 19 Abs 1 Z 1 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes – MSG Haftungen für die Beschaffung von Wohnraum im Ausmaß von jährlich höchstens 1 Million Euro einzugehen.

Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen - Anwendungsbereich

§ 30

Die §§ 31, 32 Abs 3 bis 5, 33 und 34 gelten für das Land Salzburg und alle außerbudgetären Einheiten, die im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Staat (Teilsektor Länder) zugerechnet werden. In Bezug auf die §§ 32 Abs 3 bis 5, 33 und 34 gilt dies nur insoweit, als die Regelung der Organisation der vom ersten Satz erfassten Rechtsträger in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt. Die §§ 32 Abs 1 und 2 sowie 35 gelten für das Land Salzburg.

Haftungsobergrenze

§ 31

(1) Die Summe der nominellen Haftungen (Art 13 Abs 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012) des Landes Salzburg und der ihm im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) zurechenbaren außerbudgetären Einheiten darf die gemäß Abs. 2 errechnete Haftungsobergrenze nicht übersteigen.

(2) Die Haftungsobergrenze HOG(t) wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{HOG}(t) = 175/100 \times \text{Bemessungsgrundlage}$$

Als Bemessungsgrundlage gelten die Einzahlungen des Landes Salzburg an öffentlichen Abgaben nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres (t-2) gemäß Anlage 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015.

Ausweis von Haftungen, Ermittlung des Haftungsstandes

§ 32

(1) Das Land hat in seinen Rechnungsabschlüssen Haftungen mit dem Nominalwert transparent und jeweils bezogen auf

1. den jeweiligen Haftungsrahmen;
2. den jeweiligen Ausnutzungsstand (Stand aller Haftungen am Beginn des Haushaltsjahres [Rechnungsjahres], die Veränderungen während des Jahres [Zugänge und Abgänge] und den Stand am Schluss des Jahres)

auszuweisen.

(2) Innerhalb der gemäß § 31 Abs. 2 errechneten Haftungsobergrenze hat das Land in seinen Rechnungsabschlüssen die folgenden Untergruppen zu bilden und auszuweisen:

Position 1: Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 1 Bankwesengesetz

Position 2: grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbau-Darlehen

Position 3: Sonstige Wirtschaftshaftungen

(3) Die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze erfolgt zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und ohne Gewichtung.

(4) Solidarhaftungen werden anteilig und nicht mit dem jeweils vollen Nominale in die Haftungsobergrenzen eingerechnet.

(5) Die relevanten Haftungsstände werden insbesondere zur Vermeidung von Doppelanrechnungen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise gemäß der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ermittelt.

(6) Ausgliederungen, das sind außerbudgetäre Einheiten, die gemäß ESVG 2010 im Sektor Staat klassifiziert werden, werden nach den gleichen Regeln erfasst.

Eingehen von neuen Haftungen; Risikovorsorge

§ 33

(1) Neue Haftungen dürfen nur eingegangen werden

1. nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnitts und der sonst für Haftungen geltenden Bestimmungen und
2. wenn die Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird (insbesondere bei Inanspruchnahme in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum), sind Risikovorsorgen durch Rückstellungen in der Vermögensrechnung zu bilden. Die Höhe der Risikovorsorge muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko einer Inan-

spruchnahme stehen. Für das Risiko einer Inanspruchnahme ist einerseits auf Erfahrungen der Vergangenheit und andererseits auf mögliche künftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen. Gleichartige Haftungen können hinsichtlich der Einschätzung der Risikovorsorge auch zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt an Hand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

Überschreitungen der Haftungsobergrenze

§ 34

(1) Überschreitungen der Haftungsobergrenzen sind ohne unnötigen Verzug wieder auf einen Wert unter der jeweiligen Haftungsobergrenze zu reduzieren. Dazu sind Verringerungen der Haftungsstände bis zum Erreichen der Haftungsobergrenzen nur zu 20% neuerlich zu vergeben.

(2) Umklassifizierungen im Rahmen des Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) und dadurch veränderte Zurechnungen von Haftungen und sonstige Passivüberschreitungen gelten nicht als Überschreitungen einer Haftungsobergrenze. Eine Reduktion unter die Haftungsobergrenze ist nach Maßgabe der wirtschaftspolitischen Möglichkeiten binnen angemessener Frist anzustreben. Abs. 1 letzte Satz ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Sanktionen

§ 35

Bei Verletzung der Bestimmungen für Haftungsobergrenzen und die Bildung diesbezüglicher Risikovorsorgen durch das Land entscheidet das Landes-Koordinationskomitee (Art. 14 Abs. 1 lit. b Österreichischer Stabilitätspakt 2012) über etwaige Sanktionen oder sonstige Maßnahmen im Einzelfall.

6. Unterabschnitt

Landesumlage

§ 36

(1) Die Landesumlage beträgt 7,66 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

(2) Die Landesumlage ist auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft des Vorjahres mit der Maßgabe aufzuteilen, dass eine rechnungsmäßig unter Null sinkende Finanzkraft gleich Null zu bewerten ist.

(3) Die Finanzkraft des Vorjahres gemäß Abs. 2 wird ermittelt durch Heranziehung der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955 unter Zugrundelegung der Messbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 360 % sowie von 39 % der tatsächlichen Erträge der Kommunalsteuer des zweitvorangegangenen Jahres.

(4) Die Landesumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse, die den Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gewährt werden, sowie allfällige Nachzahlungen oder Rückzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

4. Abschnitt

Rechnungsabschluss

Buchungen für den Rechnungsabschluss

§ 37

(Verfassungsbestimmung) Die Landesregierung ist ermächtigt, die zur Erstellung des Rechnungsabschlusses erforderlichen Korrektur-, Verrechnungs- und Abschlussbuchungen auch noch in dem auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahr vorzunehmen. Insoweit wird die Geltungsdauer des jährlichen Landeshausaltsgesetzes verlängert. Ab dem im § 10 Abs 1a des Landesrechnungshofgesetzes genannten Zeitpunkt dürfen die erforderlichen Buchungen nur in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof vorgenommen werden.

Ermächtigung der Landesregierung zur Ausübung von Wahlrechten

§ 38

Die Landesregierung wird ermächtigt,

1. über die Erfassung von Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, welche das Land Salzburg zu tragen hat, in der Vermögensrechnung zu entscheiden (§ 31 VRV 2015). Die Landesregierung hat bei dieser Entscheidung die Leistungsfähigkeit der Verwaltung sowie die Grundsätze des § 3 Abs. 4 Z 2 angemessen zu berücksichtigen;
2. die in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 eingeräumten Wahlrechte in Bezug auf den Ansatz und die Bewertung von Landesvermögen auszuüben.

Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses

§ 39

Der Rechnungsabschluss des Landes ist im Internet unter der Adresse www.salzburg.gv.at in einer Form, die eine weitere Verwendung ermöglicht (zB downloadbar, keine Images oder PDF) zu veröffentlichen.

5. Abschnitt Berichtspflichten

Berichte zum aktuellen Budgetvollzug

§ 40

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind verpflichtet, dem Landtag über sich abzeichnende namhafte Abweichungen des Budgetvollzuges vom Landesvoranschlag, soweit die betroffenen Ansätze in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, Ende August und Ende Oktober jeden Jahres zu berichten.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Landesregierung als Kollegium hat dem Landtag bis spätestens Ende August und Ende Oktober eines jeden Jahres einen Finanzbericht zu erstatten. Die Finanzberichte haben Daten über die für die Landesfinanzen relevante wirtschaftliche Entwicklung und über die Entwicklung der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Transferbericht

§ 41

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag zusätzlich zum Landesrechnungsabschluss alljährlich einen Transferbericht zu erstatten, der nach Maßgabe des Abs. 4 alle Transfers (einschließlich der Kapitaltransfers), Investitionsdarlehen und nicht investitionsfördernde Darlehen (langfristig) des Landes personenbezogen ausweist, die in einem Rechnungsjahr zur Auszahlung gelangt sind.

(2) Nicht auszuweisen sind Transfers an Träger des öffentlichen Rechtes (ohne Finanzunternehmen), sowie Bezugsvorschüsse und Pensionen.

(3) Der Transferbericht ist zu gliedern nach:

1. politischem Ressort,
2. Dienststelle,
3. Ansatz,
4. Verwendungszweck des Transfers.

(4) Eine personenbezogene Ausweisung hat zu unterbleiben,

1. wenn deren Veröffentlichung, vor allem im Zusammenhang mit dem Zweck des Transfers,
 - a) Rückschlüsse auf sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässt, oder
 - b) genauere Rückschlüsse auf konkrete soziale Verhältnisse bzw Einkommenshöhen von Transferempfängern zulässt;
2. wenn es sich um Investitionsdarlehen und nicht investitionsfördernde Darlehen an Landesbedienstete handelt, oder
3. wenn ein Transfer eine Betragsgrenze von 3.000 Euro unterschreitet.

In den Fällen der Z 1 bis 3 sind die Transferleistungen kumuliert als (Betrags-)Summe je Verwendungszweck sowie der Anzahl der Transferempfänger - jedoch ohne nähere Angaben zu deren Empfänger - auszuweisen.

(5) Im Fall einer personenbezogenen Ausweisung von im jeweiligen Berichtszeitraum gewährten Transfers enthält der Transferbericht die folgenden Angaben:

1. Verwendungszweck des Transfers,
2. Höhe des ausbezahlten Transfers,

3. bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnsitzes,
4. bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.

(6) Der Transferbericht ist dem Landtag so rechtzeitig vorzulegen, dass eine gemeinsame Beratung mit dem Rechnungsabschluss möglich ist. Seine Veröffentlichung hat im Internet unter der Adresse www.salzburg.gv.at zu erfolgen.

Differenzbegründungen und Beteiligungsbericht

§ 42

Die Landesregierung hat dem Landtag zusätzlich zum Landesrechnungsabschluss alljährlich

1. Differenzbegründungen vorzulegen. Zu begründen sind Abweichungen zwischen der Summe der ausgezahlten oder der eingezahlten Beträge eines Haushaltsansatzes von dem in der Finanzierungsrechnung veranschlagten Betrag
 - a) um mehr als 20 % des veranschlagten Betrages, mindestens aber um 10.000 € und
 - b) um mehr als 500.000 €; und
2. nach Maßgabe des Vorliegens der jeweiligen Jahresabschlüsse einen jährlichen Beteiligungsbericht zu erstatten, in dem die direkten sowie die indirekten Beteiligungsverhältnisse mit einem durchgerechneten Beteiligungsanteil des Landes von mindestens 25 % auszuweisen und die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen für alle direkten Beteiligungen des Landes darzustellen sind.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 43

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zum nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließlich, erhalten haben:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 118/2016;
2. Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl Nr 763/1992; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
3. Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr 165/1999; BGBl I Nr 120/2017;
4. Grundsteuergesetz 1955 – GrSTG 1955, BGBl Nr 149; BGBl I Nr 34/2010.

(2) Die Verweisungen auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, gelten als solche auf die jeweils geltende Fassung.

In- und Außerkrafttreten

§ 44

(1) Dieses Gesetz tritt in Kraft:

1. im Allgemeinen mit 1. Jänner 2018 für die Rechnungsjahre ab 2018 und
2. rückwirkend mit 1. Jänner 2017 für die Erstellung des Landesvoranschlags für das Rechnungsjahr 2018.

(Verfassungsbestimmung) Diese Anordnung steht in Bezug auf die §§ 5 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2, 3, 4 und 5, 22 Abs. 2, 23 Abs. 2, 24 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 sowie Abs. 7, 37, 40 Abs. 2 sowie 45 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 im Verfassungsrang.

(2) Es treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 17. Dezember 2014, mit dem ein Gesetz über die Struktur und die Führung des Landeshaushaltes erlassen wird (Allgemeines Landeshaushaltsgesetz - ALHG), LGBl Nr 7/2015, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 94/2015, LGBl Nr 24/2016 und LGBl Nr 55/2017
 - im Allgemeinen mit Ablauf des 31. Dezember 2017 und
 - mit Ablauf des 31. Dezember 2018 in Bezug auf die Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Rechnungsjahr 2017;

2. die §§ 5 bis 5e des Landeshaushaltsgesetzes 2017 – LHG 2017, LGBl Nr 19/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr xx/2017 mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(Verfassungsbestimmung) Diese Anordnung steht in Bezug auf die §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 4, 18 Abs. 2, 19 Abs. 2 Z 1, 2 und 3, 21 Abs. 3, 22 Abs. 2, 3, 4 und 5, 27 Abs. 1 sowie 30 Abs. 1 ALHG im Verfassungsrang.

Übergangsbestimmungen

§ 45

(1) Verschiebungen, die sich auf Grund der Änderungen des Systems des Rechnungswesens von der kameralen Sollgebarung zum Finanzierungshaushalt (Ist-Gebarung) des Drei-Komponenten-Rechnungswesens ergeben, sind in einem gesonderten Nachweis zum Landesrechnungsabschluss für 2018 zu dokumentieren.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 bis 3, die in der Finanzierungsrechnung ab dem Rechnungsjahr 2018 stattfinden sollen, jedoch noch auf Rechnungsjahre vor 2018 zurückgreifen, stellen in Bezug auf die Frage ihrer Zulässigkeit nicht auf Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen, sondern noch auf Mehreinnahmen oder Minderausgaben solcher vor 2018 gelegener Rechnungsjahre ab.

(3) (Verfassungsbestimmung) Abweichend von § 19 Abs. 3 ist die Verwendung (Auflösung) allgemeiner Zahlungsmittelreserven für die folgenden Vorhaben bis zu dem im Folgenden jeweils festgelegten Höchstbetrag auch ohne vorausgehende Bewilligung des Salzburger Landtages zulässig:

Vorhaben	Höchstbetrag
Grundversorgung – Ankauf Weilerdörfer	5.031.000 €
Sternwarte	100.000 €
Mountain Bike WM	130.000 €
Oberrain	586.000 €
Konradinum	1.070.000 €
Chiemseehof	2.172.000 €
	9.089.000 €

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Landesregierung wird ermächtigt, von den zum 31. Dezember 2017 bestehenden zweckgebundenen Rücklagen jene in Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 Abs. 2 und 3 umzuwandeln, deren Mittel den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Z 1 bis 3 entsprechen, höchstens jedoch 100 Millionen Euro. Alle übrigen zweckgebundenen Rücklagen sind aufzulösen. Davon unberührt bleibt eine allfällig erforderliche Buchung von Beträgen, die bisher als zweckgebundene Rücklagen vorgesehen waren, als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten in der Vermögensgebarung gemäß den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Landesregierung wird ermächtigt, von den zum 31. Dezember 2017 bestehenden nicht zweckgebundenen Rücklagen (Haushaltsrücklage, allgemeine Investitionsrücklage) höchstens 10,6 Millionen Euro in eine allgemeine Zahlungsmittelreserve gemäß § 21 Abs. 4 umzuwandeln. Alle übrigen nicht zweckgebundenen Rücklagen sind aufzulösen.

(6) (Verfassungsbestimmung) Abweichend von § 22 Abs. 2 bleiben für das Rechnungsjahr 2018 nicht ausgenützte Ermächtigungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 ALHG zur Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten zur Deckung von Zweckaufwandsauszahlungen bis zum Ende des auf das Voranschlagsjahr zweitfolgenden Jahres gewährt.

(7) § 25 ist erstmalig auf die Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2019 anzuwenden. Er ist jedoch bereits beim Haushaltsvollzug des Jahres 2018 sowie auch bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2018 anzuwenden.

(8) Die §§ 30 bis 35 sind in Bezug auf außerbudgetäre Einheiten, die im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Staat (Teilsektor Länder) zugerechnet werden, mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 anzuwenden. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 darf die Summe der nominellen Haftungen im Verantwortungsbereich des Landes nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) die gemäß 31 Abs. 2 errechnete Haftungsobergrenze nicht übersteigen.

Artikel 4

Gesetz über Haftungsobergrenzen für Gemeinden (Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018 – GemHOG 2018)

Ziele und Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:

1. der Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts der Gemeinden und
2. der Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen der Gemeinden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit in Abs 3 nicht anderes vorgesehen ist, für

1. die Stadt Salzburg;
2. alle anderen Gemeinden im Land Salzburg; sowie
3. alle außerbudgetären Einheiten, die im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Staat (Teilsektor Gemeinden) zugerechnet werden, soweit die Regelung von deren Organisation in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.

(3) Bei der Hinzurechnung von Haftungen außerbudgetärer Einheiten nach § 2 kommt es nicht auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Regelung von deren Organisation an. Die §§ 3 Abs 1 und 2 sowie (§) 6 gelten nur für die in Abs 2 Z 1 und 2 bezeichneten Gebietskörperschaften.

Haftungsobergrenze

§ 2

(1) Die Summe der nominellen Haftungen (Art 13 Abs 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012) aller Gemeinden des Landes Salzburg einschließlich der ihnen im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) zurechenbaren außerbudgetären Einheiten darf die gemäß Abs. 2 errechnete Haftungsobergrenze nicht übersteigen.

(2) Die Haftungsobergrenze HOG(t) wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{HOG}(t) = 75/100 \times \text{Bemessungsgrundlage}$$

Als Bemessungsgrundlage gelten die Einnahmen bzw Einzahlungen der Gemeinden an öffentlichen Abgaben nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres (t-2) gemäß Anlage 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV. Die Einnahmen bzw Einzahlungen der Gemeinden berechnen sich ohne Landesumlage.

Ausweis von Haftungen, Ermittlung des Haftungsstandes

§ 3

(1) Die Gemeinden haben in ihren Jahresrechnungen Haftungen mit dem Nominalwert transparent und jeweils bezogen auf

1. den jeweiligen Haftungsrahmen;
2. den jeweiligen Ausnutzungsstand (Stand aller Haftungen am Beginn des Haushaltsjahres [Rechnungsjahres], die Veränderungen während des Jahres [Zugänge und Abgänge] und den Stand am Schluss des Jahres) auszuweisen.

(2) Innerhalb der gemäß § 2 Abs. 2 errechneten Haftungsobergrenze sind die folgenden Untergruppen zu bilden und auszuweisen:

Position 1: Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 1 Bankwesengesetz

Position 2: grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbau-Darlehen

Position 3: Sonstige Wirtschaftshaftungen

(3) Die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze erfolgt zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und ohne Gewichtung.

(4) Solidarhaftungen werden anteilig und nicht mit dem jeweils vollen Nominale in die Haftungsobergrenzen eingerechnet.

(5) Die relevanten Haftungsstände werden insbesondere zur Vermeidung von Doppelanrechnungen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise gemäß der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ermittelt.

(6) Ausgliederungen, das sind außerbudgetetäre Einheiten, die gemäß ESVG 2010 im Sektor Staat klassifiziert werden, werden nach den gleichen Regeln erfasst.

Eingehen neuer Haftungen; Risikovorsorge

§ 4

(1) Neue Haftungen dürfen nur eingegangen werden

1. nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der sonst für Haftungen geltenden Bestimmungen und
2. wenn die Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird (insbesondere bei Inanspruchnahme in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum), sind Risikovorsorgen durch Rückstellungen in der Vermögensrechnung zu bilden. Die Höhe der Risikovorsorge muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko einer Inanspruchnahme stehen. Für das Risiko einer Inanspruchnahme ist einerseits auf Erfahrungen der Vergangenheit und andererseits auf mögliche künftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen. Gleichartige Haftungen können hinsichtlich der Einschätzung der Risikovorsorge auch zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt an Hand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

Überschreitungen der Haftungsobergrenze

§ 5

(1) Überschreitungen der Haftungsobergrenze sind ohne unnötigen Verzug wieder auf einen Wert unter der jeweiligen Haftungsobergrenze zu reduzieren. Dazu sind Verringerungen der Haftungsstände bis zum Erreichen der Haftungsobergrenzen nur zu 20% neuerlich zu vergeben.

(2) Umklassifizierungen im Rahmen des Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) und dadurch veränderte Zurechnungen von Haftungen und sonstige Passivüberschreitungen gelten nicht als Überschreitungen einer Haftungsobergrenze. Eine Reduktion unter die Haftungsobergrenze ist nach Maßgabe der wirtschaftspolitischen Möglichkeiten binnen angemessener Frist anzustreben. Abs. 1 letzter Satz ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Sanktionen

§ 6

Bei Verletzung der Bestimmungen für Haftungsobergrenzen und die Bildung diesbezüglicher Risikovorsorgen durch Gemeinden entscheidet das Landes-Koordinationskomitee (Art. 14 Abs. 1 lit. b Österreichischer Stabilitätspakt 2012) über etwaige Sanktionen oder sonstige Maßnahmen im Einzelfall.

Verweisungen

§ 7

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zum nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 118/2016.

(2) Die Verweisungen auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, gelten als solche auf die jeweils geltende Fassung.

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und ist auf die Rechnungsjahre ab 2018 anzuwenden.

(2) Mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt § 5f des Landeshaushaltsgesetzes 2017 – LHG 2017, LGBl Nr 19/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr xx/2017, außer Kraft.

(3) Bis zur Anwendung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 (§ 40 Abs. 2 Z 1 oder 2 VRV 2015) gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. abweichend von § 2 darf die Summe der nominellen Haftungen im Verantwortungsbereich der Gemeinden nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) die gemäß § 2 Abs. 2 errechnete Haftungsobergrenze nicht übersteigen;
2. abweichend von § 4 Abs. 2 sind weiterhin die Instrumente der Risikovorsorge gemäß § 5f Abs. 4 des Landeshaushaltsgesetzes 2017 – LHG 2017, LGBl Nr 19/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2017 (zweckgewidmete Rücklagen, Zweckwidmung sonstiger Vermögenswerte, Vorsorge von Ausgabeverpflichtungen in den folgenden Haushaltsjahren im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung) maßgeblich;
3. § 3 Abs. 2 und 6 ist nicht anzuwenden.

Artikel 5

Das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, LGBl Nr 77, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 48/2014 bzw die Kundmachung LGBl Nr 107/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 1 lit e wird nach der Z 1 eingefügt:

„1a. die Aufnahme eines nicht dem Schulsprengel angehörigen Kindes in eine allgemein bildende Pflichtschule gemäß § 35a Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995;“

2. § 3 lautet:

„Ausmaß der Verwaltungsabgaben

§ 3

(1) Die Landesregierung hat, abgesehen von den durch landesgesetzliche Vorschriften besonders geregelten Fällen, mit Verordnung in einem Tarif festzulegen:

1. diejenigen Amtshandlungen (Tatbestände), für deren Durchführung Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind und
2. nach Maßgabe der konkreten Verfahrensarchitektur für die Durchführung einer Amtshandlung, des Umfangs und der Schwierigkeit der Amtshandlung oder des Gegenstands der Amtshandlung
 - a) die Höhe der im Einzelfall für eine bestimmte Amtshandlung zu entrichtende Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe oder
 - b) die Faktoren und deren jeweilige Höhe, aus denen sich die Gesamthöhe der im Einzelfall für eine bestimmte Amtshandlung zu entrichtende Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe errechnet sowie allenfalls den Betrag, der in diesem Fall für den einzelnen abgabepflichtigen Tatbestand nicht überschritten werden darf.

(2) Bei der Festlegung der Amtshandlungen gemäß Abs 1 Z 1 kann die Landesregierung mehrere selbständige Amtshandlungen zu einem gemeinsamen abgabepflichtigen Tatbestand verbinden, wenn das der Verfahrensarchitektur entspricht.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe der im Einzelfall für eine bestimmte Amtshandlung zu entrichtenden Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe (Abs 1 Z 2a) oder der jeweiligen Faktoren (Abs 1 Z 2b) sind angemessen zu berücksichtigen:

1. der Aufwand der Behörde für die Durchführung der betreffenden Amtshandlung;
2. das Privatinteresse der Partei an der Durchführung der Amtshandlung;

Darüber hinaus kann bei der Festsetzung der Höhe der im Einzelfall für eine bestimmte Amtshandlung zu entrichtenden Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe (Abs 1 Z 2a) oder der jeweiligen Faktoren (Abs 1 Z 2b) auch die Leistungsfähigkeit der Partei mit berücksichtigt werden.

(4) Wird eine im Tarif angegebene Rechtsvorschrift geändert, so bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der festgesetzten Verwaltungsabgabe bestehen, wenn der abgabepflichtige Tatbestand seinem Inhalt nach unverändert geblieben ist.

(5) Die Landesregierung hat in Abständen von 5 Jahren die Verordnung gemäß Abs 1 (Tarif) neu zu erlassen. Für die Berechnung dieses Zeitraums haben Anpassungen gemäß Abs 6 sowie die Novellierung einzelner Bestimmungen außer Betracht zu bleiben.

(6) Die gemäß Abs 1 Z 2a und 2b festgesetzten Beträge verändern sich jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum von Juni des vorvergangenen Jahres bis Juni des der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt, wenn die Indexerhöhung mehr als 5 % beträgt. Ist dies

nicht der Fall, ist diese Indexerhöhung im Folgejahr bzw in den Folgejahren dafür, ob und in welcher Höhe eine Änderung gemäß dem ersten Satz eintritt, maßgeblich. Die sich gemäß dem ersten Satz ändernden Beträge sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die kundgemachten Beträge bilden die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung. Tarifposten, die durch Verordnung neu geschaffen oder geändert werden, verändern sich erstmals mit Beginn des ihrem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.“

3. § 10 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 10

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Agrarverfahrensgesetz (AgrVG. 1950), BGBl Nr 173/1950; Gesetz BGBl I Nr 189/2013;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
3. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 77/2016;
4. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl I Nr 87; Gesetz BGBl I Nr 33/2013;
5. Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl Nr 175/1966; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
6. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159; Gesetz BGBl I Nr 123/2015;
7. Wohnbauförderungsgesetz 1984 (WFG 1984), BGBl Nr 482; Gesetz BGBl I Nr 131/2001.“

4. Im § 12 wird angefügt:

„(7) Die §§ 2 Abs 1, (§) 3 und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Die Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl Nr 91/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 30/2016, gilt bis zu ihrem Außerkrafttreten als Verordnung (Tarif) im Sinn des § 3. Bis zu ihrem Außerkrafttreten sind die Valorisierungen der in der Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 festgelegten Beträge weiterhin auf der Grundlage des § 3 Abs 4 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGBl Nr 77, in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 107/2015, vorzunehmen.“

Artikel 6

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 73/2014 bzw die Kundmachung, LGBl Nr 107/2015, wird geändert wie folgt:

1. § 75 Abs. 2 entfällt.

2. Im § 77b wird angefügt:

„(6) § 75 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit in Kraft. Die in der Salzburger Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl Nr 91/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 30/2016, für die Durchführung von Amtshandlungen nach dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 festgelegten Tarife sind bis zu ihrem Außerkrafttreten weiterhin anzuwenden. Bis zu ihrem Außerkrafttreten sind die Valorisierungen der in der Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 festgelegten Beträge für Amtshandlungen nach dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 weiterhin auf der Grundlage des § 3 Abs 4 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGBl Nr 77/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 48/2014, vorzunehmen.“

Erläuterungen

A. Allgemeines:

1. Ausgangspunkt der vorgeschlagenen Haushaltsrechtsreform ist die im LGBl unter der Nr 37/2013 kundgemachte Änderung des Art. 44 Abs. 1 L-VG, welche mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten wird. Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet die Landesregierung, „alle Erträge und Aufwendungen sowie Einnahmen und Auszahlungen [bisher: alle Einnahmen und Ausgaben] für das folgende Haushaltsjahr vor dessen Beginn in einem Haushaltsplan (Landesvoranschlag) einzustellen.“

Im Ergebnis bewirkt diese Änderung des Art. 44 Abs. 1 L-VG 1999 eine grundlegende Änderung der Gebarung des Landes, eine Abkehr von der bisherigen kamerale Gebarung und deren Ersatz durch das Drei-Komponenten-Rechnungswesen.

Der Übergang von der kamerale Gebarung zum Drei-Komponenten-Rechnungswesen und damit auch die inhaltliche Ausgestaltung des im Art. 3 enthaltenen neuen Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 ist darüber hinaus auch ganz zentral mitgeprägt durch bundesrechtliche Vorschriften wie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, welche für die Länder verbindlich ist (§ 16 Abs. 1 F-VG 1948) und es dem Landesgesetzgeber verwehrt, selbst davon (abweichende) Festlegungen zu treffen. So legt § 3 Abs. 1 VRV 2015 zur Ordnung, Struktur und zu den Bestandteilen der Haushalte fest, dass „der Haushalt aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt [besteht].“ Insofern besteht auch eine bundesrechtliche begründete Verpflichtung der Länder, einen solchen Systemwechsel vorzunehmen.

Dieser Systemwechsel erfordert substantielle Änderungen der dafür erforderlichen (verfassungs-)gesetzlichen Grundlagen, die in den Artikeln 1 und 3 des vorgeschlagenen legislativen „Gesamtpakets“ geschaffen werden.

2. Das im Pkt 1 (kurz) dargestellte Reformvorhaben wird auch zum Anlass genommen, die bereits abgeschlossene, bisher aber noch nicht kundgemachte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (im Folgenden als „HOG-Vereinbarung“ bezeichnet), sowohl für das Land Salzburg als auch für die Gemeinden des Landes Salzburg umzusetzen.

Hintergrund:

Mit der im Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 – ÖStP 2012 (BGBl I Nr 30/2013 bzw LGBl Nr 30/2013) enthaltenen Bestimmung haben sich der Bund und die Länder – letztere auch für die Gemeinden - verpflichtet, ihre Haftungen zu beschränken und jeweils verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Die gemäß Art. 13 ÖStP 2012 erforderlichen Festlegungen über die Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen wurden - sowohl für den Verantwortungsbereich des Landes als auch für jenen der Gemeinden - im jeweiligen jährlichen Landeshaushaltsgesetz (zuletzt § 5 LHG 2017) getroffen. Da – Österreich weit betrachtet - die Verschiedenheit der den Art. 13 ÖStP 2012 umsetzenden landesrechtlichen Regelungen zu einer nicht intendierten Verringerung der gesamtstaatlichen Transparenz des Systems der Haftungsobergrenzen führte, wird mit der HOG-Vereinbarung das im Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 grundlegende System der Haftungsobergrenzen im Sinn einer stärkeren Transparenz, Vollständigkeit und einer über Gebietskörperschaftsgrenzen hinausgehenden Vergleichbarkeit weiterentwickelt.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt in Artikel 1 (verfassungsrechtliche Grundlagen), für das Land Salzburg in den Artikeln 2 (§§ 5 bis 5e LHG 2017) und 3 (§§ 29 bis 35 ALHG 2018) sowie im Artikel 4 für die Stadt Salzburg und die sonstigen Gemeinden.

3. Die in den Artikeln 5 und 6 enthaltenen Änderungen schaffen die gesetzlichen Grundlagen für eine Vereinfachung des Systems der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

Hintergrund:

LAD a.D. HR Dr. Marckhgott hat einem Auftrag der Landesregierung folgend eine Arbeitsgruppe zur „Vereinfachung des Systems der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben und –gebühren“ eingerichtet und mit deren Federführung die Fachgruppe Legislativ- und Verfassungsdienst betraut. Dieser Auftrag wurde nachträglich dahingehend erweitert, dass im Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgruppe auch die Entschließung des Salzburger Landtages vom 22. Jänner 2014, mit der „die Landesregierung ersucht [wird], die Landesabgaben und –Kommissionsgebührenverordnung wesentlich zu vereinfachen, wobei eine pauschalierte Verwaltungsabgabe anzustreben ist“ (Schreiben der Landesamtsdirektion vom 24. Jänner 2014, ZI 20001-LRH/3063/15-2014) zu berücksichtigen ist und auch die weitergehenden Überlegungen des Herrn Landeshauptmannes laut dessen Schreiben vom 13. Dezember 2013 an den Herrn Landesamtsdirektor einzubeziehen sind.

Die sich für die Arbeitsgruppe daraus ergebenden Ziele in Bezug auf die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben-Verordnung sind vor dem Hintergrund einer Vermeidung einer Minderung des Aufkommens für das Land:

- eine Vereinfachung des Systems der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben und des Gebührensystems;
- eine Verbesserung der Transparenz.

Die Umsetzung dieser Ziele auf der Ebene der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben-Verordnung erfolgt dergestalt, dass das geltende Tarifsysteem durch ein Tarifsysteem ersetzt werden soll, das sich in einigen Fällen aus einem Grundtarif und – abhängig von der verfahrensrechtlichen Komplexität der durchgeführten Amtshandlung oder der Natur der Amtshandlung – aus verschiedenen Zuschlägen zusammensetzt und in anderen Fällen einen Pauschalbetrag vorsieht. Dieses neue Tarifsysteem soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der im Einzelfall vorgeschriebenen Abgaben erhöhen, die Anzahl der Tarifposten reduzieren (derzeit etwa 230) und letztlich den Berechnungsaufwand für die Behörden verringern. Im Einzelnen wird dazu auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen, der dieses System bereits in Grundzügen darstellt.

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

1. Allgemein:

Bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben in Bezug auf das Haushaltsrecht der Länder finden sich in Art. 13 Abs. 2 B-VG und § 16 F-VG 1948.

2. Im Besonderen:

- Zu Artikel 1 (Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 1999):

Verfassungsautonomie der Länder (im Rahmen der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben);

- Zu Artikel 2 (Änderungen des Landeshaushaltsgesetzes 2017):

Art. 44 Abs. 4 L-VG 1999 (in der Fassung der im Artikel 1 enthaltenen Änderung);

- Zu Artikel 3 (Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018):

Art. 16 Abs. 1 F-VG 1948 (in Bezug auf die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) sowie Art. 46 Abs. 1 L-VG 1999 (in der Fassung der im Artikel 1 enthaltenen Änderung);

- Zu Artikel 4 (Gemeinde-Haftungsbergengesetz 2018):

Art. 51 Abs. 2a L-VG 1999 (in der Fassung des Artikels 1);

- Zu Artikel 5 (Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969):

§ 8 Abs. 1 F-VG 1948 und § 16 Abs. 1 Z 16 FAG 2017;

- Zu Artikel 6 (Änderung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999):

§ 8 Abs. 1 F-VG 1948 und § 16 Abs. 1 Z 16 FAG 2017.

C. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

D. Finanzielle Auswirkungen:

1. Auf das Land Salzburg:

1.1. Die durch den im Pkt A.1 dargestellten Systemwechsel bedingten maßgeblichen finanziellen Auswirkungen stehen ganz wesentlich im Zusammenhang mit dem dadurch erforderlichen Umstellungsaufwand, insbesondere der technischen Implementierung der (neuen) SAP-Software samt den Lizenz- und Beratungskosten und den Kosten für die Schulung der Anwender. Positiv auswirken sollte sich jedoch der Umstand, dass das Drei-Komponenten-Rechnungswesen mehr Transparenz und Vergleichbarkeit in die Gebarungen der öffentlichen Gebietskörperschaften bringt und daher finanziell nachteilige Systemmissbräuche nicht mehr so einfach möglich sein sollten.

1.2. Die in den Artikeln 5 und 6 enthaltenen Änderungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften. Solche Auswirkungen sind erst auf der Ebene der Neuregelung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben im Verordnungsweg zu erwarten. Betont wird jedoch, dass Ziele der Neuregelung des Gesamtkomplexes der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben weder die Erzielung von Mehreinnahmen durch die Gebietskörperschaften noch eine Minderung des bisherigen Abgabenaufkommens der Gebietskörperschaften ist. Das wird durch die im § 12 Abs. 7 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 (Artikel 2) und im § 77b Abs 6

des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 (Artikel 2) angeordnete Weitergeltung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 bis auf weiteres gewährleistet.

2. Für die Stadt Salzburg und die sonstigen Gemeinden:

2.1. Finanzielle Auswirkungen sind allenfalls im Zusammenhang der Bestimmungen über Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen denkbar, die allerdings seriös nicht dargestellt werden können.

2.2. In Bezug auf die in den Artikel 5 und 6 enthaltenen Änderungen gilt das unter Pkt 1.2. Gesagte sinngemäß.

E. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

1. Im Begutachtungsverfahren zu den in den Artikeln 1 bis 4 des Vorhabens enthaltenen Gesetzen haben das Bundesministerium für Finanzen (im Folgenden als „BMF“ abgekürzt), der (Bundes-)Rechnungshof, der Salzburger Landesrechnungshof (im Folgenden als „LRH“ abgekürzt), die Wirtschaftskammer Salzburg, die Abteilungen 2 (Kultur, Bildung und Gesellschaft), 3 (Soziales), 4 (Lebensgrundlagen und Energie), 5 (Natur- und Umweltschutz), 9 (Gesundheit und Sport) und 11 (Personal) des Amtes der Salzburger Landesregierung (im Folgenden als „AdLReg“ abgekürzt) sowie die Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Im gesondert davon durchgeführten Begutachtungsverfahren zu den in den Artikeln 5 und 6 des Vorhabens enthaltenen Gesetzen sind diese keinen Einwänden begegnet.

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; diese können im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden: <https://www.salzburg.gv.at/Stellungnahmen%20zu%20Gesetzentw%C3%BCrfen/D-ALHG%202018/>

2. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Inhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung/ Themenkreis	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
Art 44 Abs 4 L-VG	LRH	Kritik: Entfall des Begriffs der „Bürgschaften“	Art 44 Abs 4,46 Abs 1 Z 2, 48 Abs 1 und 51 Abs 2a
§ 5d LHG 2017	AdLReg, Abt 3	allfällige Haftungszusagen im Sinn des § 29 Z 2 ALHG 2018 sind vorrangig und in voller Höhe aus den neu zu vergebenden 20% zu bedienen	Pkt 3
ALHG 2018 - Allgemeines	AdLReg, Abt 3	Klarstellung der Zuständigkeit der Landesregierung als Kollegialorgan oder Einzeressortzuständigkeit	Pkt 3 (Sache der Geschäftsordnung der Landesregierung)
§ 2 ALHG 2018	LRH	Ergänzung der Begriffsbestimmungen um den Begriff des „Fonds“ (im Sinn des SAP)	Pkt 3.2 der Erläuterungen zu § 2
	AdLReg, Abt 4	Schulen sollten als Dienststellen festgelegt werden	§ 2 Z 1 lit h (Ergänzung); Pkt 2 der Erläuterungen zu § 2 Z 1
§ 3 ALHG 2018	LRH	Vorschlag: Verweisung auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§§ 190 bis 192 UGB) und Bilanzierung (§§ 193 bis 216 UGB)	Pkt 3

Bestimmung/ Themenkreis	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 4 ALHG 2018	AdLReg, Abt. 4	(Letzt-)Verantwortlichkeit kann nicht ausschließlich bei der Dienststellenleitung liegen, da auch diese weisungsgebunden ist	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 4
		Einholung bestimmter Genehmigungen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle, sondern diese sind bei der zuständigen Finanzabteilung (samt Bedeckungsvorschlag) zu beantragen	§ 4 Abs 1 Z 1 (Ergänzung)
§ 5 ALHG 2018	LRH	Entfall des Wortes „grundsätzlich“	Pkt 3
	AdLReg, Abt 3	Abs 3 berücksichtigt nicht das Auftauchen von nicht-planbaren Bedarfen auf Landesebene (Grundversorgung, Kinder- und Jugendhilfe)	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 5
§ 6 ALHG 2018	AdLReg, Abt 3	unklar ist, wer zu beurteilen habe, ob Aussagen zur Wirkungsorientierung und Genderaspekten zweckmäßig im Sinne des Gesetzes seien	Pkt 3
§ 9 ALHG 2018	LRH	Sanktionen bei der Verletzung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung fehlen	Pkt 3
	AdLReg, Abt 3	Erläuterungen missverständlich	Erläuterungen zu § 9
§ 11 ALHG 2018	LRH	„kann“ im § 11 Abs 8 sollte durch ein „hat“ ersetzt werden	Pkt 3
	AdLReg, Abt 3	Ablehnung des Abs 3 (Gründe: fehlende Kriterien für Delegation, kein Betragslimit, keine Einbindung oberster Organe der Landesverwaltung oder des Landtages, Erfordernis der Einvernehmensherstellung, umfassende Verantwortung auch des Leiters der delegierenden Dienststelle	§ 11 Abs 3 (Entfall)
		Abs 4: Vollzug des Zahlungsverkehrs bezüglich jener Haushaltsansätze, deren Bewirtschaftung an die Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrat der Stadt Salzburg) übertragen wurde, ist unklar	§ 11 Abs 3 (Entfall)
§ 12 ALHG 2018	LRH	auch die Sachkontengruppen der Einzahlungen sind anzuführen	§ 12 Abs 2 (Ergänzung)
	AdLReg, Abt 3	Abs 3: Einbindung des Finanzressorts	Pkt 3
§ 14 ALHG 2018	LRH	Zeitpunkt der Entstehung der Forderungen und Verbindlichkeiten sollte festgelegt werden	Pkt 3

Bestimmung/ Themenkreis	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 14 ALHG 2018	LRH	Beispiele für eigenkapitalverändernde Buchungen sollten angeführt werden	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 14
	AdLReg, Abt 3	„Vier-Augen-Prinzip“ auch für Buchungen?	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 14
		Eigenbelege sollen als „Originale“ anerkannt werden	Pkt 1 der Erläuterungen zu § 14
		Abs 4: jährliche Überprüfung der Forderungen ist überschießend	§ 14 Abs 4 (Änderung)
	AdLReg, Abt 5	Abs 1 Z 1 berücksichtigt nicht bestimmte Sonderfälle; Begriff des „Originals“ ist unklar; „Vier-Augen-Prinzip“	§ 14 Abs 1 Z 1 (Ergänzung); Pkt 1 der Erläuterungen zu § 14
§ 17 ALHG 2018	AdLReg, Abt 3	Zuständigkeit der Landesregierung als Kollegialorgan oder Einzelressortzuständigkeit für die Festlegung von Deckungsklassen?	Pkt 3 (Sache der Geschäftsordnung der Landesregierung)
		Zeitliche Wirksamkeit der Festlegung von Deckungsklassen unwirksam	Pkt 3
	AdLReg, Abt 5	Deckungsklassensystem zu wenig flexibel	Pkt 3
§ 18 ALHG 2018	AdLReg, Abt 3	Zuständigkeit der Landesregierung als Kollegialorgan oder Einzelressortzuständigkeit?	Pkt 3 (Sache der Geschäftsordnung der Landesregierung)
§ 19 ALHG 2018	LRH	Lesbarkeit („doppelte Verneinung“)	§ 19 Abs 3
	AdLReg, Abt 3	Einzelressortzuständigkeit der Landesregierung?	Pkt 3 (Sache der Geschäftsordnung der Landesregierung)
		Privilegierung der in Z 3 genannten Einrichtungen (insb der betriebsähnlichen Einrichtungen) gegenüber dem sonstigen Verwaltungsbereich ist nicht gerechtfertigt	Pkt 3
§ 21 ALHG 2018	LRH	§ 21 und dessen Erläuterungen entspricht nur teilweise dem § 27 VRV 2015	Pkt 3
	AdLReg, Abt 3	flexibel kurzfristig auftauchende, unvermeidbare und unvorhersehbare Ausgaben können nicht bedeckt werden	Pkt 3
§ 23 ALHG 2018	AdLReg, Abt 5	§ 23 berücksichtigt nicht Einzahlungen auf Grund individuell-hoheitlicher Rechtsakte	§ 23 Abs 1 (Ergänzung); Pkt 1 der Erläuterungen zu § 23
		§ 23 berücksichtigt nicht Einzahlungen auf Grund von Regierungsbeschlüssen	Pkt 3

Bestimmung/ Themenkreis	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 24 ALHG 2018	LRH	Verhältnis des Begriffs der „Finanzierungsstrategie“ (§ 24 ALHG 2018) zum Begriff der „strategischen Jahresplanung“ (Salzburger Finanzgebarungsgesetz) ist unklar	§ 24 Abs 2 (Ergänzung); Pkt 1 der Erläuterungen zu § 24
		Abs 5: Verweisung auf das Bundesfinanzgesetz 2013 ist zu konkretisieren	Entfall des § 24 Abs 5 und 6; Pkt 5 der Erläuterungen zu § 24
		Abs 6: Verweisung auf das Bundeshaushaltsgesetz 2013 ist zu konkretisieren	
§ 25 ALHG 2018	AdLReg, Abt 9	Auswirkung des § 25: betriebsähnliche Einrichtungen werden externe Kunden bevorzugen	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 25
§ 26 ALHG 2018	AdLReg, Abt 3	Abs 1: Umsetzbarkeit neuer Vorhaben wird erschwert	§ 26 Abs 1 (Änderung); Pkt 2 der Erläuterungen zu § 26
		Abs 2: jährliche Evaluierung ist überschießend	§ 26 Abs 2 (Änderung)
§ 27 ALHG 2018	LRH	klargestellt werden sollte, dass Abs 1 vorletzter Satz auch für die Kliniken der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken BetriebsgesmbH gilt	Pkt 3; § 27 Abs 1 (Einschränkung)
§ 28 ALHG 2018	AdLReg, Abt 3	detaillierte Regelungen für Abschreibungen fehlen	Pkt 3
§ 29 ALHG 2018	AdLReg, Abt 3	ergänzende Anführung des § 19 Abs 1 Z 1 MSG	§ 29 Z 2 (Ergänzung); Pkt 2 der Erläuterungen zu § 29
§ 32 ALHG 2018	BMF	Übernahme des Art 4 Abs 5 der HOG-Vereinbarung	§ 32 Abs 6 (neu)
§ 33 ALHG 2018	AdLReg, Abt 3	unklar ist, wer die Risikoversorge zu treffen hat; Risikoversorge durch Rückstellungen in der Vermögensrechnung greift zu kurz	Pkt 3 der Erläuterungen zu § 33
§ 34 ALHG 2018	AdLReg, Abt 3	allfällige Haftungszusagen im Sinn des § 29 Z 2 ALHG 2018 sind vorrangig und in voller Höhe aus den neu zu vergebenden 20% zu bedienen	Pkt 3
§ 37 ALHG 2018	LRH	Kritik: fehlende Bedachtnahme auf § 10 Abs 1a des Landesrechnungshofgesetzes	§ 37 (Ergänzung)
§ 3 GemHOG 2018	BMF	Übernahme des Art 4 Abs 5 der HOG-Vereinbarung	§ 3 Abs 6 GemHOG 2018 (neu)

3. Die mit den jeweiligen Stellungnahmen, bei denen in der obigen Tabelle auf diesen Punkt („Pkt 3“) verwiesen wird, verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil diese mit den Zielen des Gesetzes nicht vereinbar sind (AdLReg, Abt 5, zu § 17, AdLReg, Abt 3 zu § 5d LHG 2017 sowie zu § 34 ALHG 2018), die zu Grunde liegende Bewertung der betreffenden Regelung nicht geteilt wird (LRH zu den §§ 3, 5, 11, 21, AdLReg, Abt 3, zu § 19 ALHG 2018), eine Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Realisierung des Vorschlags nicht gegeben ist (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG [LRH zu § 14 ALHG 2018], Art 15 Abs 9 B-VG [LRH zu § 9 ALHG 2018]) oder weil eine Ergänzungsbedürftigkeit der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegt (AdLReg, Abt 3, zu den §§ 6, 12, 17, 28 ALHG 2018).

F. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 1 (Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 1999):

Zu den Art. 44 und 46:

1. Gemäß dem geltenden Art. 44 Abs. 4 L-VG kann im Rahmen der Landeshaushaltsgesetze auch eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre sowie allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes und der Gemeinden enthalten sein können.

2. Art. 46 L-VG bestimmt dagegen, dass die näheren Vorschriften „über die Haushaltsführung, insbesondere die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und die Kontrolle“ durch Landesgesetz zu treffen sind. Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 ist das im Art. 46 L-VG angesprochene Landesgesetz, weshalb die in den §§ 5 Abs. 3 sowie 29 bis 36 ALHG 2018 enthaltenen Bestimmungen mangels einer besonderen verfassungsrechtlichen Grundlage im Landes-Verfassungsgesetz in Verfassungsrang zu heben wären.

Der im Art. 46 L-VG angefügte zweite Satz schafft dagegen eine solche verfassungsrechtliche Grundlage bereits auf der Ebene des Landes-Verfassungsgesetzes 1999. Nur die allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für die Haftungen im Verantwortungsbereich des Landes sollen künftig im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz getroffen werden können, die konkreten Zahlenwerte für die (mittelfristigen) Haftungsobergrenzen sollen auch weiterhin in den jährlichen Landeshaushaltsgesetzen festgelegt werden (Art. 44 Abs. 4). Gleiches gilt auch für die von der Z 1 erfassten allgemeinen Regelungen zur Sicherstellung einer mittelfristigen Finanzplanung; die Festlegung der konkreten Zahlenwerte (vgl dazu etwa § 4 LHG 2017) bleibt weiterhin dem auf der Grundlage des Art. 44 Abs. 4 ergehenden jährlichen Landeshaushaltsgesetz vorbehalten.

Der zweite Satz des Art. 46 L-VG führt auch den Art. 12 Abs. 3 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 – ÖStP 2012, BGBl I Nr 30/2013 aus, wonach die Länder „in rechtlich verbindlicher Form jedenfalls eine mehrjährige Finanzplanung mit festgelegten Haftungsobergrenzen zu beschließen“ haben.

3. Die auf die „allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für die Haftungen [...] der Gemeinden“ bezogenen Inhalte des Art. 44 Abs. 4 L-VG 1999 entfallen und sind nunmehr im neuen Art. 51 Abs. 2a L-VG enthalten.

4. Die im Art. 44 Abs. 4 L-VG enthaltene Anführung der „Haftungen und Bürgschaften des Landes“ wird durch die Wortfolge „Bürgschaften und sonstige Haftungen“ ersetzt. Dadurch wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass „Bürgschaften“ ein Unterfall der „Haftungen“ sind, oder anders gewendet, dass zwar jede Bürgschaft eine Haftung, nicht aber jede Haftung auch eine Bürgschaft ist.

Gleiches gilt auch für die Z 2 des Art 46.

Zu Art. 47:

Gemäß dem geltenden Art. 47 L-VG ist zu Überschreitungen des festgestellten Haushaltsplanes eine „nachträgliche Genehmigung“ des Landtages erforderlich. Das Wort „Genehmigung“ erweckt den Eindruck, dass es sich dabei um ein Wirksamkeitserfordernis handle, also ohne Vorliegen der Genehmigung die Haushaltsplanüberschreitung unwirksam wäre. Dies erscheint aber unpraktikabel, weil die von der Landesregierung getätigten Überschreitungen des Haushaltsplanes (= Mittelüberschreitungen im Sinn der Begrifflichkeiten des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes bzw Mittelübertragungen/Mittelaufstockungen/verzögerte Mittelauszahlungen im Sinn des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018) nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten, wenn der Landtag diese erforderliche ex-post-Genehmigung verweigern sollte. Daher erscheint für Überschreitungen des Haushaltsplanes nur eine vorherige „Genehmigung“ oder eine nachträgliche „Kenntnisnahme“ (oder eine Kombination aus beiden Instrumenten) sinnvoll.

Art. 47 L-VG geht nun davon aus, dass der Landtag die Landesregierung für bestimmte Fälle von Überschreitungen des festgestellten Haushaltsplanes durch besondere landesgesetzliche Bestimmungen – etwa im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 oder im Rahmen der (jährlichen) Landeshaushaltsgesetze – bereits vorab ermächtigt und die Landesregierung in allen, von diesen Vorabermächtigungen nicht erfassten Fällen im Vorhinein die Zustimmung des Landtages einzuholen hat.

Zu Art 48:

Die im Art. 48 Abs. 1 L-VG enthaltene Anführung der „Haftungen und Bürgschaften“ wird durch die Wortfolge „Bürgschaften und sonstige Haftungen“ ersetzt. Dadurch wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass „Bürgschaften“ ein Unterfall der „Haftungen“ sind, oder anders gewendet, dass zwar jede Bürgschaft eine Haftung, nicht aber jede Haftung auch eine Bürgschaft ist. Weitergehende inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 51:

Die bisher im Art. 44 Abs. 4 L-VG enthaltene Bestimmung, wonach im Rahmen der Landeshaushaltsgesetze allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften der Gemeinden enthalten sein können, ist nunmehr im Abs. 2a enthalten. Abs. 2a orientiert sich inhaltlich an der im Art. 46 Z 2 L-VG (neu) enthaltenen Bestimmung.

Auch hier wird die im Art 44 Abs 4 enthaltene Anführung der „Haftungen und Bürgschaften“ durch die Wortfolge „Bürgschaften und sonstige Haftungen“ ersetzt. Dadurch wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass „Bürgschaften“ ein Unterfall der „Haftungen“ sind, oder anders gewendet, dass zwar jede Bürgschaft eine Haftung, nicht aber jede Haftung auch eine Bürgschaft ist.

Das im Artikel 4 enthaltene Gesetz über Haftungsobergrenzen für Gemeinden (Gemeinde-Haftungsobergrenzenengesetz 2018 – GemHOG 2018) ist ein solches Gesetz im Sinn des (neuen) Art. 51 Abs. 2a L-VG .

Zu den Hintergründen dazu wird auf die Erläuterungen zu Art. 44 Abs. 4 L-VG verwiesen.

Zu Art. 57 Abs. 24 (Übergangsbestimmung):

1. Gemäß Art. 44 Abs. 1 L-VG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 37/2013 hat die Landesregierung alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen für das folgende Haushaltsjahr vor dessen Beginn in einem Haushaltsplan (Landesvoranschlag) einzustellen. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft, was bedeutet, dass erstmalig erst mit dem Landesvoranschlag 2019 ein Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen) und ein Finanzierungshaushalt (Einzahlungen und Auszahlungen) geführt werden müssen, eben weil der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 bereits im Jahr 2018 erstellt werden muss.

Den Erläuterungen zu Art. 44 Abs. 1 L-VG 1999 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 37/2013 folgend (Nr 361 der Beilagen, 5. Sess der 14. GP) sollten jedoch bereits für den Landeshaushalt 2018 ein Ergebnishaushalt und ein Finanzierungshaushalt geführt werden. Ein Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt können ab dem Landeshaushalt 2018 aber nur dann geführt werden, wenn die Derartige anordnenden Bestimmungen bereits im Zeitpunkt der Erstellung des Landesvoranschlags für 2018 – also bereits im Jahr 2017 – anzuwenden sind.

Die Z 2 des Abs. 24 ordnet daher bereits für die Erstellung des Landesvoranschlags für das Jahr 2018 die Führung eines Ergebnishaushalts und eines Finanzierungshaushalts an.

G. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 2 (Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2017):

Vorbemerkungen zu den §§ 5 bis 5e:

1. Mit der im Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 – ÖStP 2012 (BGBl I Nr 30/2013 bzw LGBl Nr 30/2013) enthaltenen Bestimmung haben sich der Bund und die Länder – letztere auch für die Gemeinden - verpflichtet, ihre Haftungen zu beschränken und jeweils verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Die gemäß Art. 13 ÖStP 2012 erforderlichen Festlegungen über die Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen wurden - sowohl für den Verantwortungsbereich des Landes als auch für jenen der Gemeinden - im jeweiligen jährlichen Landeshaushaltsgesetz, zuletzt im § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2017 – LHG 2017 getroffen. Da – Österreich weit betrachtet - die Verschiedenheit der den Art. 13 ÖStP 2012 umsetzenden landesrechtlichen Regelungen zu einer nicht intendierten Verringerung der gesamtstaatlichen Transparenz des Systems der Haftungsobergrenzen führte, wird mit der im LGBl unter der Nr 76/2017 kundgemachten und mit 28. Juli 2017 in Kraft getretenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (im Folgenden als „HOG-Vereinbarung“ bezeichnet), das im Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 grundlegende System der Haftungsobergrenzen im Sinn einer stärkeren Transparenz, Vollständigkeit und einer über Gebietskörperschaftsgrenzen hinausgehenden Vergleichbarkeit weiterentwickelt. (Ungeachtet des Inkrafttretens der HOG-Vereinbarung mit 28. Juli 2017 ist gemäß deren Art. 7 Abs. 3 das darin vereinbarte System einheitlicher Haftungsobergrenzen erst mit 1. Jänner 2019 anzuwenden.)

Gemäß Art 13 Abs 2 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 besteht das Wesen einer Haftung darin, dass unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatsklärung, etc., der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann. Die Verweisung im § 5a Abs 1 sowie im § 5f Abs 2 auf diese Bestimmung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 stellt klar, dass dem Gesetz dieses Verständnis des Begriffs der „Haftung“ zu Grunde liegt.

2. Ziel und Inhalt der §§ 5 bis 5e ist, die gesetzlichen Grundlagen für die Anwendung des in der HOG-Vereinbarung grundgelegten Systems der Haftungsobergrenzen mit Wirksamkeit für das Land Salzburg bereits für den Rechnungsabschluss 2017 zu schaffen.

Für die Stadt Salzburg und die sonstigen Gemeinden des Landes Salzburg bleibt es bis zum Inkrafttreten einer die HOG-Vereinbarung für den Bereich der Stadt Salzburg und der sonstigen Gemeinden umsetzenden gesetzlichen Regelung – diese ist im Art. 4 dieses „Gesetzspaketes“ enthalten – bei der Weitergeltung der im § 5 LHG 2017 enthaltenen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind – entsprechend überarbeitet - nunmehr im § 5f enthalten. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 5:

Diese Bestimmung legt die Ziele und den Anwendungsbereich der §§ 5 bis 5e fest.

In Bezug auf die Ziele entspricht der neue Abs. 1 dem geltenden § 5 Abs. 1 LHG 2017.

Der Anwendungsbereich ergibt sich aus Art. 1 der HOG-Vereinbarung.

In Bezug auf die Einbeziehung von außerbudgetären Einheiten bleibt es (zunächst) für das Land bei der im § 5 Abs. 1 LHG 2017 bzw bei der von Art. 13 Abs. 3 ÖStP 2012 vorgegebenen Rechtslage (§ 5a Abs. 1). Die von Art. 4 Abs. 5 HOG-Vereinbarung geforderte Einbeziehung aller außerbudgetären Einheiten, die im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Staat zugerechnet werden, wird für das Land Salzburg mit 1. Jänner 2018 (= Inkrafttreten des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018) und für die Stadt Salzburg sowie die sonstigen Gemeinden des Landes Salzburg mit 1. Jänner 2019 bzw mit 1. Jänner 2020 (= „Vollinkrafttreten“ des Gemeinde-Haftungsobergrenzenengesetzes 2018; siehe dazu § 8 samt Erläuterungen des im Artikel 4 enthaltenen Gesetzes) vollzogen.

Zu § 5a:

1. Abs. 2 setzt die Art. 2 und 3 der HOG-Vereinbarung um. Die Obergrenzen der Haftungen werden für alle Länder nach der im Abs. 2 (vgl dazu auch Art. 2 und 3 der HOG-Vereinbarung) festgelegten Formel berechnet. Mit dieser Formel werden jeweils die Abgabeneinnahmen als Basis der Berechnung der Haftungsobergrenzen normiert. Die Bemessungsgrundlage für die Haftungsobergrenzen sind zur erleichterten Planung die jeweiligen Steuereinnahmen des vorvergangenen Jahres (t-2). Der Berechnungsfaktor (175/100) für die Haftungsobergrenze berücksichtigt durch die Bezugnahme auf die Abgabeneinnahmen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes.

2. Dem Art. 2 Abs. 2 der HOG-Vereinbarung entsprechend wird weiterhin der Begriff der „Einnahmen“ verwendet, der aus der kameralen Soll-Gebahrung stammt, welche im Jahr 2017 (siehe dazu die Übergangsbestimmung) noch maßgeblich ist.

Zu § 5b:

1. Abs. 1 entspricht in Bezug auf den Ausweis der Haftungsrahmen (Z 2) und des Ausnutzungsstandes (Z 3) dem geltenden § 5 Abs. 2 LHG 2017. Die fundamentale Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage ist in der Z 1 des Abs. 1 – nämlich der Ausweis der Haftungen mit dem Nominalwert – enthalten.

2. Die Abs. 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Haftungen auf die errechnete Obergrenze. Die Haftungen werden mit dem Nominalbetrag auf die Haftungsobergrenze angerechnet (Abs. 2; vgl dazu Art. 4 Abs. 2 HOG-Vereinbarung).

Solidarhaftungen (Abs. 3) können zur Ausweisung hoher Haftungsstände führen, denen jedoch durch die Risikostreuung auf alle solidarisch haftenden Einheiten kein dem entsprechendes Risiko gegenüber steht. Für die Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen ist daher nur der jeweils auf die Gebietskörperschaft entfallende Anteil maßgeblich (vgl dazu Art. 4 Abs. 3 HOG-Vereinbarung).

Für die Ermittlung des relevanten Haftungsstandes wird die Methodik der Richtlinie 85/2011 (EU) sowie des Final reports der Task Force on the implementations of Council Directive 2011/85 on the collection and dissemination of fiscal data und damit eine wirtschaftliche Betrachtungsweise im Unterschied zu einer formalrechtlichen Betrachtungsweise angewendet (Abs. 4). Diese EU-Methodik kommt dem Sinn des vereinbarten Systems der Haftungsobergrenzen – Vermeidung zu hohen Risikos durch zu hohe Haftungsstände – am nächsten und entspricht auch der Empfehlung des Rechnungshofes, die Vorgangsweise bei Doppelanrechnungen zu klären.

Zu § 5c:

1. Dass neue Haftungen nur eingegangen werden dürfen, wenn die geltenden Bestimmungen eine Genehmigung zulassen und die Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist bereits geltende Rechtslage (§ 5 Abs. 3 LHG 2017).

2. Die im Abs. 2 enthaltene Risikovorsorgenregelung entspricht der im geltenden § 5 Abs. 4 LHG 2017 enthalten Risikovorsorgeregelung (vgl dazu die Vorgaben des Art. 13 Abs. 5 und 6 ÖStP 2012). Nach Vollzug der Umstellung des Systems der Haushaltsführung von der kameralen Soll-Gebahrung auf das Drei-Komponenten-Rechnungswesen wird auch die Art der Risikovorsorge so umgestellt, wie es nach dem Drei-Komponenten-Rechnungswesen korrekt ist, nämlich durch (aufwandswirksame) Dotierung einer Rückstellung (vgl dazu § 33 Abs. 2 ALHG 2018).

Zu § 5d:

1. Abs. 1 setzt Art. 6 Abs. 3 HOG-Vereinbarung um: Eingetretene Überschreitungen der Haftungsobergrenze sind ohne unnötigen Verzug wieder auf das vereinbarte Limit zu reduzieren. Um in einem solchen Fall wirtschaftspolitischen Erfordernissen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig die vereinbarte Reduktion sicherzustellen, darf nur ein Teil – 20% – der in einem Jahr abreifenden Haftungen neu vergeben werden, bis die vereinbarte Haftungsobergrenze wieder erreicht ist. Ohne unnötigen Verzug bedeutet, dass bestehende rechtliche oder zwingende wirtschaftspolitische Erfordernisse zu berücksichtigen sind.

2. Abs. 2 setzt Art. 4 Abs. 4 HOG-Vereinbarung um: In der Vergangenheit wurden im Zug von Umklassifizierungen nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 wiederholt institutionelle Einheiten einem anderen Sektor zugeordnet. Solche Umklassifizierungen haben auch unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe und Ausweisung der Haftungsstände, die jedoch nicht plan- und gestaltbar sind. Abs. 2 legt daher fest, dass eine dadurch bewirkte veränderte Zurechnung von Haftungen für die Anrechnung auf die Haftungsobergrenze nur fiktiv zu berücksichtigen ist: Zwar gelten diese Verwerfungen nicht als Überschreitung der Obergrenze, werden also streng genommen nicht berücksichtigt, dennoch ist aber eine Reduktion unter die Obergrenze nach Maßgabe wirtschaftspolitischer Möglichkeiten binnen angemessener Frist anzustreben, wenn die fiktive Einrechnung solcher durch Umklassifizierungen neu hinzugekommener Haftungsstände eine Überschreitung der Obergrenze ergibt.

Der im Abs. 2 verwendete Begriff der „Passivüberschreitungen“ beschreibt (theoretisch mögliche, aber praktisch unwahrscheinliche) Fälle, in denen die Haftungsobergrenzen ohne Zutun der Gebietskörperschaft überschritten werden. Mögliche Beispiele dafür sind Änderungen bei der Ermittlung der Höhe von Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des UGB1, ein dramatischer Einbruch des Abgabenaufkommens (= Bemessungsgrundlage; § 31 Abs. 2), Reklassifikationen von außerbudgetären Einheiten (von NON-S.13 zu S.13 und vice versa) oder methodische Änderungen der Berechnung der Haftungsstände im Sinn der Fiskalrahmen-Richtlinie (RL 2011/85/EU), welche Rückkopplungen auf die Haftungsstände haben.

Zu § 5e:

Dass bei einer Verletzung der Bestimmungen für Haftungsobergrenzen und die Bildung diesbezüglicher Risikovororgenen das Landes-Koordinationskomitee (Art. 14 Abs. 1 lit. b Österreichischer Stabilitätspakt 2012) über etwaige Sanktionen oder sonstige Maßnahmen im Einzelfall entscheidet, entspricht dem (noch) geltenden § 5 Abs. 9 LHG 2017.

Zu § 5f:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 5 LHG 2017, allerdings wurde diese Bestimmung im Hinblick auf die §§ 5 bis 5e so überarbeitet, dass § 5f nunmehr ausschließlich die für die Stadt Salzburg und die sonstigen Gemeinden des Landes Salzburg geltenden Regelungsinhalte des bisherigen § 5 LHG 2017 enthält. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 7:

1. Abs. 3 regelt das Inkrafttreten der neuen §§ 5 bis 5e. Diese Bestimmungen sollen das für das Land Salzburg geltende Haftungsobergrenzenregime (§ 5 LHG 2017) bereits für das laufende Jahr 2017 ersetzen und auch schon für die Erstellung des Rechnungsabschlusses des Jahres 2017 Anwendung finden. Das rückwirkende Inkrafttreten der §§ 5 bis 5e mit 1. Jänner 2017 trägt dem Umstand Rechnung, dass auf Grund einer doch überraschenden Einbeziehung einer Nicht-Sektor-Staat-Einheit – der Land Salzburg Beteiligungen GmbH – eine Korrektur des Haftungsstandes für den Verantwortungsbereich des Landes Salzburg erforderlich war und dieser nunmehr die gesetzlich fixierte Haftungsobergrenze überschritten hat. Diese Überschreitung wird damit rückwirkend beseitigt.

2. Abs. 4 regelt das Inkrafttreten des neuen § 5f.

3. Gemäß dem geltenden § 7 Abs. 1 und 2 LHG 2017 gehören die (noch) geltenden Bestimmungen des § 5 LHG 2017 über Haftungsobergrenzen und Risikovororgenen insofern dem „Dauerrecht“ an, als diese über den Zeitpunkt des allgemeinen Außerkrafttretens des Landeshaushaltsgesetzes 2017 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 „erst nach Maßgabe des Inkrafttretens einer neuen gesetzlichen Regelung über die Haftungsobergrenzen von Land und Gemeinden“ außer Kraft treten. Daran soll sich zunächst nichts ändern.

Die im Abs. 3 angesprochenen „neue[n] gesetzliche[n] Regelung[en]“ – gemeint sind hier ausschließlich die für das Land Salzburg geltenden neuen gesetzlichen Regelungen – sind in den §§ 29 bis 35 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 (siehe dazu Artikel 3) enthalten. Für die Stadt Salzburg und die sonstigen Gemeinden des Landes Salzburg sind die im Abs. 4 bezogenen „neuen gesetzlichen Regelungen“ im Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018 – GemHOG 2018 (siehe dazu Artikel 4) enthalten.

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 wird voraussichtlich mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten und die §§ 5 bis 5e LHG 2017 ersetzen.

Das für die Stadt Salzburg und die sonstigen Gemeinden geltende Gemeinde-Haftungsobergrenzen 2018 wird voraussichtlich mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten; bis dahin gehört § 5f LHG 2017 dem „Dauerrecht“ an. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetzes 2018 bzw damit korrelierend des Außerkrafttretens des § 5f LHG 2017 ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 der HOG-Vereinbarung.

H. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 3 (Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018):**Zu § 1 (Ziele und Anwendungsbereich):**

1. Diese Bestimmung legt die Ziele und den Anwendungsbereich des Gesetzes fest und entspricht in ihrem Kern dem § 1 des (noch geltenden) Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes (im Folgenden als „ALHG“ bezeichnet).

2. Was die in der Z 2 des Abs. 2 angeführten Einrichtungen anbelangt, so erfolgt – im Vergleich zum ALHG unverändert – die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes anhand des Kriteriums der „eigenen Rechtspersönlichkeit“: Einrichtungen, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, wie etwa Landesfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (zB der ehemalige Salzburger Landeswohnbaufonds, Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes, Salzburger Gesundheitsfonds, Salzburger Wachstumsfonds usw) sowie selbstständige Einheiten, wie etwa Kapitalgesellschaften, auch wenn das Land 100 % der Anteile an diesen hält (zB Museum der Moderne Rupertinum BetriebsgmbH, Residenzgalerie Salzburg GmbH) fallen von vorneherein nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Unselbstständige Betriebe (zB Landwirtschaftsbetriebe, Forstgarten, Landesapothek), betriebsähnliche Einrichtungen (zB Freilichtmuseum, Internationale Sommerakademie für bildende Kunst, Kfz-Prüfstelle, Salzburger Landesliegenschaften, Salzburger Burgen- und Schlösserbetriebsführung) und reine Verwaltungsfonds (zB Naturschutzfonds, der ehemalige Versorgungs- und Unterstützungsfonds, Fonds Kunst am Bau) fallen (mit

der im Abs. 3 enthaltenen Einschränkung) dagegen in den Anwendungsbereich des Gesetzes, eben weil diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Als solche „unselbständigen Einheiten“ im Sinn der Z 2 des Abs. 2 kommen vor allem die einer Dienststelle gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder gemäß vergleichbarer Organisationsvorschriften angegliederten unselbstständigen Einrichtungen des Landes in Betracht. Auch Schulen, insoweit sie unter der Rechtsträgerschaft des Landes stehen, fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob diese unselbständigen Einrichtungen auch als „Dienststelle“ im Sinn dieses Gesetzes gelten (siehe dazu § 2 Z 1 und 2 sowie die Erläuterungen dazu), was insofern weitreichende Konsequenzen – vor allem im Hinblick auf die im § 4 festgelegte Verantwortlichkeit der Dienststellenleitung – hat.

Auf (unselbständige) Einrichtungen im Sinn der Z 2 des Abs. 2 sind die Bestimmungen des Gesetzes jedoch dann nicht anzuwenden, wenn diese eigene Wirtschaftspläne erstellen und andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden. Diese Ausnahme entspricht § 1 Abs. 2 der im BGBl II unter Nr 313/2015 kundgemachten Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (im Folgenden als „VRV 2015“ bezeichnet). Als solche Einrichtungen, auf die weder die Bestimmungen der VRV 2015 noch die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind, obwohl es sich dabei dennoch um „Einrichtungen unter der Rechtsträgerschaft des Landes“ im Sinn des § 1 Abs. 3 handelt, gelten etwa das Salzburger Landestheater, das Mozarteumorchester oder die Landesapotheke, weil diese die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) für ihre Gebarung anwenden.

Im Zusammenhang mit den von der im Abs. 3 enthaltenen Ausnahme erfassten wirtschaftlichen Unternehmen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes ist auf § 1 Abs. 2 VRV 2015 hinzuweisen, wonach deren Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss des Landes beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen sind. Die Beilagen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss des Landes sind mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen.

3. Abs. 4 ordnet – über § 1 ALHG hinaus – an, dass alle durch Landesgesetz errichteten Körperschaften, Einrichtungen oder Vermögensmassen (insbesondere Fonds) mit eigener Rechtspersönlichkeit (also Einrichtungen, hinsichtlich derer die Organisationszuständigkeit beim Landesgesetzgeber liegt), für deren Haushaltserstellung und Haushaltsführung jedoch keine gesonderten gesetzlichen Regelungen des Bundes oder des Landes gelten, einen Ergebnishaushalt, einen Finanzierungshaushalt und einen Vermögenshaushalt analog zu jenem des Landes zu führen haben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht für jede der verschiedenen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gesetzliche Vorgaben dafür bestehen, wie deren Haushaltserstellung und Haushaltsführung zu erfolgen hat. Mit der im Abs. 4 enthaltenen Anordnung wird nun klargestellt, dass in Ermangelung anderer gesetzlicher Regelungen des Bundes oder des Landes auch diese Einrichtungen einen Ergebnishaushalt, einen Finanzierungshaushalt und einen Vermögenshaushalt analog dem Land zu führen haben. Ebenso sollen auch die für das Land geltenden Bewertungsgrundsätze (§§ 19ff VRV 2015) Anwendung finden. Aus Abs. 4 ist jedoch nicht abzuleiten, dass die Haushalte dieser Einrichtungen auch den Rechenwerken des Landes (Landesvoranschlag, Landesrechnungsabschluss) beizuschließen wären; derartiges sieht die VRV 2015 nicht vor.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Diese Bestimmung enthält die für das Verständnis des Gesetzes und für deren Vollziehung notwendigen (finanzwirtschaftlichen) Begriffsbestimmungen.

Zu Z 1 (Dienststelle) und Z 2 (Zuständigkeitsbereich einer Dienststelle):

1. § 4 legt als weiteren „allgemeinen Grundsatz“ für die Vollziehung des Gesetzes die umfassende Verantwortlichkeit der Dienststellenleitung für ihren Zuständigkeitsbereich fest und setzt daher Festlegungen voraus, was unter einer „Dienststelle“ sowie dem „Zuständigkeitsbereich einer Dienststelle“ zu verstehen ist.

2. Die in der Z 1 enthaltene Begriffsbestimmung knüpft unmittelbar an die im § 1 Abs. 2 Z 1 enthaltene Festlegung des Anwendungsbereichs des Gesetzes („Land Salzburg“) an und legt fest, welche Organisationsseinheiten des „Landes Salzburg“ als Dienststelle gelten.

Die lit. h der Z 1 knüpft unmittelbar an die im § 1 Abs. 2 Z 2 angeführten „wirtschaftlichen Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen, Schulen udgl, die unter der Rechtsträgerschaft des Landes Salzburg stehen und keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen“ an. Derartige Einrichtungen – soweit auf diese überhaupt die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind (vgl dazu § 1 Abs. 3) – gelten nur dann als eigenständige „Dienststelle“ im Sinn des Gesetzes, wenn alle drei in der lit. h der Z 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Als Beispiel einer solchen „unselbständigen Einrichtung“, die nicht angegliedert ist, gilt etwa das Orchester des Mozarteums. Da in dessen Bereich jedoch keine Anweisungen getätigt werden oder sonst direkt oder indirekt über Landesvermögen verfügt wird, liegt hier auch keine dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallende Einrichtung vor.

3. Die Z 2 legt den Zuständigkeitsbereich einer Dienststelle fest. An diese Festlegung knüpft die im § 4 enthaltene Zuweisung der Verantwortlichkeit der Dienststellenleitung an. Der Zuständigkeitsbereich einer Dienststelle ergibt sich (für die Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie für die Landesbuchhaltung) zunächst aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung. Es kommen aber auch sonstige zuständigkeitsbegründende Vorschriften in Betracht, die etwa für die Bezirkshauptmannschaften, das Landesverwaltungsgericht oder für den Landesrechnungshof einschlägig sind, da die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung keine diesbezüglichen Aussagen enthält. Diese zuständigkeitsbegründenden Bestimmungen müssen nicht notwendigerweise generell-abstrakten Inhalts sein, sondern es kann sich diesbezüglich auch um Zuständigkeitsverschiebungen auf Grund eines individuellen Rechtsakts – etwa auf Grund einer Weisung – handeln.

3.1. Die zentrale Aussage der Z 2 ist jedoch diejenige, dass in den Zuständigkeitsbereich einer Dienststelle im Sinn der Z 1 auch der Aufgabenbereich aller sonstigen unselbständigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 2 Z 2) fällt, die gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder vergleichbarer Organisationsvorschriften dieser Dienststelle angegliedert sind. Die Wendung „dieser Dienststelle, wenn auch nur mittelbar, angegliedert [ist]“ bezieht sich darauf, dass die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung nicht in jedem Fall eine direkte Zuordnung einer unselbständigen Einrichtung an eine bestimmte Abteilung vornimmt (arg: „Der Abteilung angegliedert“), sondern dass sich eine solche Zuordnung auf Abteilungsebene erst über den Umweg der Zuordnung einer unselbständigen Einrichtung zu einer untergeordneten Organisationseinheit einer Abteilung (etwa einer Fachgruppe) ergibt.

3.2. Bei der Interpretation der in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung enthaltenen (Angliederungs-)Vorschriften ist streng danach zu unterscheiden, ob mit der ausdrücklichen Erwähnung einer „unselbständigen Einrichtung“ beim Geschäftsbereich einer bestimmten Abteilung nur die Ausübung einer fachlichen Aufsicht oder tatsächlich eine vollständige Angliederung intendiert ist. Solche „kritischen“ Beispiele sind etwa die Anführung der Kinder- und Jugendanwaltschaft beim Geschäftsbereich des Referats 3/02 sowie der „Angelegenheiten der Salzburger Patientenvertretung“ beim Geschäftsbereich des Referats 9/01.

Zu Z 3 (Finanzstelle):

Der Begriff der „Finanzstelle“ ist ident mit dem im geltenden Allgemeinen Landeshausgesetz verwendeten Begriff der „anweisenden Stelle“. Die Ersetzung des Begriffs der „anweisenden Stelle“ durch den Begriff der „Finanzstelle“ ist bedingt durch die Einführung der Software SAP, welche durchgängig den Begriff der „Finanzstelle“ verwendet.

Keinesfalls verwechselt werden darf der Begriff der „Finanzstelle“ mit dem Begriff der „Dienststelle“. Der Begriff der „Finanzstelle“ kann auch durchwegs Organisationseinheiten unter der Ebene einer Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung, also einzelne Referate, erfassen.

Zu Z 5 (Haushaltsansatz):

Die fünfstelligen Haushaltsansätze werden im SAP-System auch als „Fonds“ bezeichnet. Der Salzburger Landesrechnungshof hat im Begutachtungsverfahren vorgeschlagen, auch diesen Begriff zu verwenden. Entgegen der Nomenklatur des SAP-Systems wird im Gesetzestext des ALHG 2018 bewusst auf die Verwendung des Begriffs des „Fonds“ im Sinn eines Verständnisses als Haushaltsansatz verzichtet, eben weil das allgemeine, auch dem Gesetz zu Grunde gelegte Verständnis des Begriffs des „Fonds“ ein völlig anderes ist (vgl dazu etwa § 1 Abs 4).

Zu § 3 (Allgemeine Grundsätze):

1. Die in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind vor dem Hintergrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu sehen: Gemäß § 16 F-VG 1948 kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Der Bundesminister für Finanzen hat mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (BGBl II Nr 313/2015) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und Regelungen für die Veranschlagung und Rechnungslegung der Gebietskörperschaften (vgl dazu § 2 VRV 2015) sowie zur Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse festgelegt. Da dem Landesgesetzgeber daher die Kompetenz zu einer autonomen Regelung der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse entzogen ist, haben die Abs. 1 und 2 nur deklaratorischen Inhalt. Die grundsätzli-

che und zentrale Aussage des Abs. 1 entspricht dabei den §§ 2 und 3 Abs. 1 VRV 2015 (arg: „Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.“).

Was unter den Begriffen des „Ergebnishaushalts“, des „Finanzierungshaushalts“ und des „Vermögenshaushalts“ zu verstehen ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 2, 3, 4 und 6 VRV 2015. Diese Bestimmungen lauten:

„Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

§ 3 [VRV 2015]

(2) Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen.

(3) Im Finanzierungshaushalt sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen.

(4) Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers. Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung.

(6) Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Diese verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.“

2. Die im Abs. 3 enthaltene Bestimmung ist vor dem Hintergrund des § 6 VRV 2015 zu sehen: § 6 VRV 2015 räumt dem Landesgesetzgeber ein Wahlrecht für die Gliederung der Voranschläge ein: Die Gliederung des Voranschlags kann entweder nach sachlichen Kriterien in Bereichsbudgets im Sinn eines Politik- bzw. Aufgabenfelds oder einer hoch aggregierten Einheit mit eindeutiger politischer Zuständigkeit (§ 6 Abs. 2 VRV 2015) oder nach einem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen, Abschnitte und Unterabschnitte geordnet erfolgen, wobei zumindest die Gruppen als einzelne Bereichsbudgets auszuweisen und dann weiter bedarfsorientiert unter Anwendung des Ansatzverzeichnisses in Global- bzw. Detailbudgets aufzuteilen sind (§ 6 Abs. 3 VRV 2015). Diese grundsätzliche, von der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 dem Landesgesetzgeber eingeräumte Systemscheidung wird im Abs. 3 im Sinn einer Beibehaltung der gewohnten Ansatzstruktur (= System des § 6 Abs. 3 VRV 2015) getroffen. Im Vergleich zum Bund würde auf Landesebene bei einer Zuordnung der Aufgabenfelder zu politischen Ressorts deutlich weniger Kontinuität bestehen und wären Neuordnungen von einzelnen Bereichen der Transparenz und Vergleichbarkeit in der Haushaltsführung über die Jahre abträglich.

3. Abs. 4 legt die Grundsätze fest, die alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushaltes befassten Organe und Dienststellen zu beachten haben. Die im Art. 44a L-VG 1999 ausdrücklich angeführten Grundsätze der Effizienz, der Wirkungsorientierung sowie der Transparenz einschließlich einer möglichst umfassenden und wahrheitsgetreuen Darstellung der finanziellen Lage des Landes sollen auch schon auf die Erstellung des Landesvoranschlags für 2018 Anwendung finden (siehe dazu Art. 57 Abs. 24 der im Artikel 1 dieses „Gesetzespakets“ enthaltenen Änderung des Landesverfassungsgesetzes 1999), da es anders kaum möglich wäre, eine Vollziehung des Landesvoranschlags nach bestimmten Grundsätzen zu gewährleisten, wenn für die Erstellung dieses Voranschlags diese Grundsätze noch gar nicht gegolten haben.

Die in der Z 2 festgelegten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowohl für die Erstellung als auch für den Vollzug des Landeshaushaltes entsprechen der Z 1 des § 2 Abs. 5 ALHG und spiegeln die Prüfungsmaßstäbe des Bundes- und des Landesrechnungshofes (Art. 127 Abs. 1 B-VG für den Bundesrechnungshof bzw § 7 Abs. 1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993) wider.

Die Z 3 übernimmt die in der Z 2 des § 2 Abs. 5 ALHG enthaltenen anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Zu diesen Grundsätzen gehören etwa die Haushaltswahrheit, die Haushaltsklarheit, die Haushaltsvollständigkeit, die Haushaltskontinuität sowie die Bindung an Zweck und Betrag.

4. Der im Abs. 5 festgelegte „Gesamtbedeckungsgrundsatz“ ist auch schon im § 2 Abs. 6 ALHG enthalten. Dieser Grundsatz besagt, dass grundsätzlich alle kassenmäßigen Einzahlungen des Landes zur Bedeckung des gesamten kassenmäßigen Auszahlungsbedarfes heranzuziehen sind. Dieser Grundsatz gilt dann nicht, wenn dem eine rechtlich verbindliche Zweckwidmung entgegensteht.

5. Dass die Nettoneuverschuldung nicht höher sein darf als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen, ergibt sich bereits aus § 5 ALHG bzw aus dessen Vorgängerbestimmungen. Die Eingangsworte des Abs. 6 („Unbeschadet weiterer verbindlicher Festlegungen [...]“) verweisen auf weitergehende und in anderen Rechtsquellen enthaltene verbindliche Festlegungen in Bezug auf die gebotene Haushaltskonsolidierung, wie zB die „Schuldenbremse“ im Art. 4 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 oder die „Schuldenquotenanpassung“ (= Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes) nach Art. 10 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012.

Zu § 4 (Verantwortlichkeit der Dienststellenleitung):

1. Abs. 1 knüpft begrifflich an die im § 2 Z 1 und 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen an und betont die Verantwortung der Dienststellenleitung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsansätze und entspricht insofern dem § 10 Abs. 3 ALHG. An dieser Stelle ist zunächst klarzustellen, dass die im Abs. 1 enthaltenen Verpflichtungen nicht ad-personam von der Leitungsperson zu erfüllen sind, diese haben jedoch organisatorisch dafür vorzusorgen, dass die den Dienststellen obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und auch eine diesbezügliche ausreichende Kontrolle dafür einzurichten.

Im Vergleich zu § 10 Abs. 3 ALHG enthält Abs. 1 dennoch erforderliche Klarstellungen.

1.1. Klargestellt wird zunächst, dass sich die Verantwortung der Dienststellenleitung auch auf die Herbeiführung allfälliger notwendiger Genehmigungen (wie zB die Herbeiführung eines Regierungsbeschlusses oder die Einholung einer Ressortzustimmung) bezieht.

1.2. Eine weitere Klarstellung – im Sinn einer Einschränkung der Verantwortlichkeit der Leiterin oder Leiters einer Dienststelle - ergibt sich aus dem Zusammenhalt mit § 2 Z 2 sowie § 1 Abs. 2 Z 2: Gemäß der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung sind einer Abteilung oder einem Referat nicht nur rechtlich unselbstständige Einrichtungen (wie zB Salzburger Freilichtmuseum, Residenzgalerie Salzburg, Kfz-Prüfstelle, Salzburger Burgen- und Schlösserbetriebsführung, Salzburger Verwaltungsakademie, landschaftliche Forstverwaltung, Landeslabor, Brücken- und Straßenmeistereien, Konradinum, Landesinstitut für Hör- und Sehbildung, Sozialpädagogisches Zentrum) angegliedert, sondern auch Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (wie zB der Salzburger Wachstumsfonds, der Salzburger Tourismusförderungsfonds oder der Salzburger Gesundheitsfonds). Letztere besitzen aber infolge ihrer Rechtspersönlichkeit eigene verantwortliche Organe und bewirtschaften grundsätzlich keine Ansätze des Landeshaushaltes (ein Konnex zum Landeshaushalt ergibt sich allenfalls durch Überweisungen von Mitteln aus dem Landeshaushalt an diese rechtlich selbstständigen Einrichtungen) und unterfallen von vorneherein nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Konsequenterweise kann sich die Verantwortung der Dienststellenleitung auf solche rechtlich selbstständigen Einrichtungen auch nicht beziehen.

2. Der geltende § 10 Abs. 3 ALHG legt über die Verantwortung der jeweiligen Leitungsperson für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsansätze hinaus auch deren Verantwortlichkeit für das Controlling sowie die grundsätzliche Verantwortlichkeit für die Vorsorge einer ausreichenden Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben fest. Diese doch sehr kasuistische Anordnung geht inhaltlich in der generellen Verpflichtung der Leitungsperson für die „Einhaltung der die Dienststellen nach diesem Gesetz treffenden Verpflichtungen“ auf.

Weitere Verpflichtungen im Sinn der Z 2 des Abs. 1 sind insbesondere in den nachstehend angeführten Bestimmungen enthalten, wobei die jeweiligen Verpflichtungen die einzelnen Dienststellen in unterschiedlichem Maß treffen können:

- § 3 Abs. 4 und 5 (Anwendung bestimmter allgemeiner Grundsätze);
- § 5 Abs. 5 (Mittelfristige Finanzplanung – Kürzungsmöglichkeit mehrjähriger Förderverträge);
- § 6 Abs. 2 und 4 (Anwendung bestimmter Grundsätze der Veranschlagung);
- § 7 Abs. 2 (Pflichten im Zusammenhang mit der Erstellung des Landesvoranschlags);
- § 9 (Verbindlichkeit des festgestellten Landesvoranschlags);
- § 10 (Pflichten im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug);
- § 11 (Organisation des Haushaltsvollzugs);
- §§ 12 und 13 (Pflichten im Zusammenhang mit Ein- und Auszahlungen);
- § 14 (Pflichten im Zusammenhang mit dem Buchungs- und Zahlungsverkehr);

- § 21 Abs. 8 Z 1 und 2 (Verwendung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven);
- § 23 Abs. 3 (Sicherstellung zweckbestimmter Verwendung innerhalb der Deckungsklasse);
- § 24 Abs. 3 und 6 (Finanzmanagement);
- § 25 (Verrechnung interner Vergütungen);
- § 26 (Neue Vorhaben);
- § 27 Abs. 3 (Dienstpostenplan);
- § 28 (Verfügungen über Landesvermögen);
- §§ 29 bis 34 (Haftungen, Haftungsobergrenzen und Risikoversorgen);
- §§ 40 bis 42 (Berichtspflichten).

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Verantwortlichkeit der Dienststellenleitung natürlich sehr wohl zu berücksichtigen ist, dass auch diese weisungsgebunden ist.

3. Gemäß den §§ 9 und 11 Abs. 2 bezieht sich die Verbindlichkeit der Feststellung des Landesvoranschlags auch auf die beim betreffenden Haushaltsansatz ausgewiesene Finanzstelle. Es bedarf daher einer ergänzenden Bestimmung darüber, welche Auswirkungen eine Änderung der Geschäftseinteilung oder von Angliederungsvorschriften während eines laufenden Haushaltsjahres auf den Verantwortungsbereich der Dienststellenleitung hat. Eine solche Regelung ist im Abs. 2 enthalten: Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens von solchen organisatorischen Änderungen geht auch die Verantwortlichkeit der bisherigen Dienststellenleitung gemäß Abs. 1 auf die neue Dienststellenleitung über.

Zu § 5 (Mittelfristige Finanzplanung):

1. Abs. 1 entspricht dem geltenden § 4 Abs. 1 ALHG. In Bezug auf das Erfordernis einer Beschlussfassung der Grobplanung durch den Salzburger Landtag führt Abs. 1 den Art. 12 Abs. 3 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 – ÖStP 2012, BGBl I Nr 30/2013 aus, wonach die Länder „in rechtlich verbindlicher Form jedenfalls eine mehrjährige Finanzplanung mit festgelegten Haftungsobergrenzen zu beschließen“ haben.

2. Die im Abs. 2 festgelegte Berichtspflicht an das Österreichische Koordinationskomitee ergibt sich gleichfalls aus Art. 12 Abs. 3 ÖStP 2012. Gemäß Art. 12 Abs. 3 ÖStP 2012 ist die Grobplanung dem Österreichischen Koordinationskomitee „in der Form der Anlage 2 [des Österreichischen Stabilitätspakts 2012] mitzuteilen“. Das bedeutet, dass die Grobplanungsdaten vor allem die erforderlichen Daten für die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung und die Finanztransaktionen sowie den abzuleitenden Finanzierungssaldo („Maastricht-Saldo“) auszuweisen haben.

3. Der erste Satz des Abs. 3 knüpft inhaltlich an Abs. 1 an. Im Ergebnis bewirkt Abs. 1 bzw Art. 12 Abs. 3 ÖStP 2012 eine Bindung an die vom Landtag in der Vergangenheit beschlossenen Grobplanungsdaten sowohl bei der Haushaltserstellung als auch bei den Grobplanungen für die Folgejahre. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass sich die (jährlichen) Landesvoranschläge doch sehr wesentlich von den Grobplanungsdaten unterschieden haben, was mit dieser Bindungswirkung konfliktiert. Der zweite Satz des Abs. 3 ermächtigt daher die Landesregierung, sowohl bei der Haushaltserstellung als auch bei den Grobplanungen für die kommenden Haushaltsjahre von den Beschlüssen gemäß Abs. 1 abzuweichen. Allerdings ist eine solche Abweichung nicht schrankenlos möglich, sondern nur aus wichtigen Gründen, die im Abs 3 demonstrativ aufgezählt werden.

4. Abs. 4 entspricht im Wesentlichen dem zweiten Satz des § 4 Abs. 3 ALHG (in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 7/2015), wird jedoch an die Begrifflichkeiten des Drei-Komponenten-Rechnungswesens angepasst („Einzahlungsausfälle“ statt „Einnahmehausfälle“).

5. Abs. 5 entspricht vollinhaltlich dem (noch) geltenden § 4 Abs. 4 ALHG. Danach hat sich die Landesregierung bei mehrjährigen Förderungsverträgen für Förderungsbeträge, die auf künftige Haushaltsjahre entfallen, eine Kürzungsmöglichkeit um mindestens 20 % vorzubehalten. Ausnahmsweise darf davon Abstand genommen werden, wenn dem zwingende Gründe entgegenstehen, wie zB gesetzliche Vorgaben oder bei mehrjährigen Kofinanzierungen zusammen mit der Europäischen Union oder dem Bund, wenn ansonsten der Mindestanteil des Landes nicht eingehalten werden kann, oder wenn der Förderungsempfänger rechtlich gebundene und zumindest nicht kurzfristig disponible Ausgaben tätigen muss.

Eine Kürzung von Förderungsbeträgen künftiger Jahre bedarf, um den Förderungsempfänger nicht zu überfordern, einer gewissen Vorlaufzeit, da er reduzierte Landesmittel in seine Planung einbeziehen und – gerade bei personalintensiven Einrichtungen – auch rechtzeitig Dispositionen treffen muss, etwa durch die Auflösung von Dienstverhältnissen (vgl dazu etwa die im § 20 Abs. 2 AngG festgesetzten Kündigungsfristen). Die Angemessenheit der Vorlaufzeit ist daher im konkreten Einzelfall festzulegen, sie soll

drei Monate jedenfalls nicht unterschreiten (dh um eine entsprechende Kürzung bereits mit Beginn des Folgejahres wirksam werden zu lassen, müsste das Ausmaß der Kürzung schon im September bekannt gegeben werden; würde es erst zum Jahresende bekannt gegeben, könnte die Kürzung erst mit April des Folgejahres realisiert werden), soll aber andererseits 9 Monate nicht überschreiten.

Keine Anwendung findet diese auf mehrjährige Förderungsverträge bezogene Verpflichtung zur Aufnahme einer Kürzungsmöglichkeit für solche Betriebsabgangstragungsvereinbarungen, kraft derer das Land alleine oder gemeinsam mit anderen Kofinanciers den laufenden Abgang bestimmter Einrichtungen zu tragen hat und im Zuge der Einbindung in die Genehmigung deren jährlicher Budgets – sei es unmittelbar oder mittelbar über die Willensbildung in bestimmten dafür vorgesehenen Organen - es ohnehin selbst in der Hand hat, erforderliche Kürzungen beim Ausmaß der (anteiligen) Betriebsabgangstragung durchzusetzen.

Zu § 6 (Grundsätze der Veranschlagung):

1. Abs. 1 enthält die für die Veranschlagung zentrale Aussage und führt § 6 Abs. 6 VRV 2015 aus. Diese Bestimmung lautet:

„ (6) Die Veranschlagung erfolgt unabhängig von der Gliederung des Voranschlags zumindest auf der dritten Dekade des Ansatzverzeichnisses (Unterabschnitt, Anlage 2) und unter lückenloser Verwendung des Kontenplans. Für allfällige weitere Unterteilungen sind die vierte und fünfte Dekade eines Ansatzes heranzuziehen. Die Bezifferung der sechsten Dekade eines Ansatzes richtet sich nach den Angaben in Anlage 2. Bei Bedarf können die in den Anlagen 3a und 3b dargestellten Konten in bis zu drei weitere Dekaden untergliedert werden. Zusätzlich kann ein Haushaltshinweis angegeben werden.“

§ 6 Abs. 6 VRV 2015 sieht daher zwingend eine Ansatzgliederung über drei Dekaden (bis zum Unterabschnitt) vor, weitere Dekaden (eine vierte und fünfte Dekade) sind fakultativ möglich. Eine zudem mögliche finanzwirtschaftliche Gliederung hätte in der sechsten Dekade stattzufinden. Die vierstelligen Konten können bis zu drei weitere Stellen aufweisen, und ein Haushaltshinweis darf angegeben werden.

Abs. 1 legt daher zunächst fest, dass bei der Veranschlagung des Landes fünfstellige Haushaltsansätze (vgl § 2 Z 5) und siebenstellige Konten (vier Stellen gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und drei weitere Stellen als Untergliederungen) zu verwenden sind. Darüber hinaus ist beim Finanzierungshaushalt und nur für interne Zwecke ein Haushaltshinweis anzugeben.

Die (noch) geltenden § 6 Abs. 1 bis 3 und 6 ALHG entfallen im Hinblick auf § 7 VRV 2015. Auch der (noch) geltende § 6 Abs. 5 ALHG, wonach die Ausgaben und Einnahmen unter genauer Beachtung der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Voranschlagsstelle) zu veranschlagen sind, entfällt, da von der Möglichkeit zur Verwendung der (ohnehin nur fakultativen) sechsten Stelle kein Gebrauch gemacht wird. Die Begründung dafür liegt darin, dass die Ergebnisrechnung ohnehin entsprechend Auskunft über die verschiedenen Arten von Erträgen und Aufwendungen gibt (also zB bei den Aufwendungen auf der ersten Ebene eine Differenzierung nach Personalaufwand, Sachaufwand (ohne Transfers), Transferaufwand und Finanzaufwand). Zudem lag in der Vergangenheit der Zuordnung von Auszahlungen zu Förderungen oder zu sonstigen Sachaufwendungen keine – weil nur schwer zu bewerkstelligende – stringente Trennung zugrunde und war auch die Zuordnung innerhalb der Förderungen zum Pflichtbereich oder zum Ermessensbereich nicht konsequent im Sinn der Definitionen in den Anmerkungen zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997. Aus diesem Grund war auch die Aussagekraft dieser finanzwirtschaftlichen Gliederung – vorsichtig ausgedrückt – teilweise nicht befriedigend.

2. Abs. 2 entspricht vollinhaltlich dem (noch) geltenden § 6 Abs. 7 ALHG, jedoch ergänzt um den Fall, dass die geforderte kritische Überprüfung ergibt, dass ein Haushaltsansatz gar nicht mehr zu dotieren ist. Die Ergänzung auch um diese Stoßrichtung ist unumgänglich, um die notwendige Haushaltskonsolidierung bewerkstelligen zu können.

3. Dass sich bei der Veranschlagung von Ausgaben, die durch zweckbestimmte Einnahmen zu bedecken sind, die Ausgaben an der Höhe der zweckbestimmten Einnahmen zu orientieren haben, entspricht bereits dem geltenden § 6 Abs. 4 ALHG. Die davon abweichende Verwendung der Begriffe „Mittelverwendungen“ und „Mittelaufbringungen“ (an Stelle der Begriffe „Ausgaben“ und „Einnahmen“) ist der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Drei-Komponenten-Rechnungswesens geschuldet.

Zu § 7 (Erstellung des Landesvoranschlags):

Diese Bestimmung entspricht – im Zusammenhalt mit der im § 2 Z 1 enthaltenen Begriffsbestimmung – dem (noch) geltenden § 7 ALHG.

Zu § 8 (Veröffentlichung des Landesvoranschlags):

1. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem (noch) geltenden § 8 ALHG. Die Internetadresse ist jedoch aktualisiert, da der seinerzeitige Pfad nicht mehr existiert. Es besteht jedoch auch die Möglich-

keit, etwa für Bürger ohne eigenen Internetanschluss oder für solche Bürger, die nicht über einen fremden Internetanschluss verfügen, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Salzburger Landesregierung über das Landesnetz oder in Form eines haptischen Erlebnisses Einsicht in den Landesvoranschlag zu nehmen. Die (neu aufgenommene) Anordnung, wonach der Voranschlag im Internet in einer Form, die eine weitere Verwendung ermöglicht, zur Verfügung zu stellen ist, ergibt sich bereits aus Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012.

2. Was die Inhalte der Verlautbarung des Voranschlags im Landesgesetzblatt anbelangt, so sind nicht mehr die Gruppen- und Abschnittssummen im Landesgesetzblatt zu verlautbaren, sondern – der Systematik des Drei-Komponenten-Rechnungswesens besser entsprechend – die Summen der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt.

Das bedeutet die folgenden Gliederungen:

- Für den Ergebnisvoranschlag gemäß § 8 Abs. 1 und 2 VRV 2015 eine Gliederung in:

Ertragsgruppen	Aufwandsgruppen
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	Personalaufwand
Erträge aus Transfers	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)
Finanzerträge	Transferaufwand
	Finanzaufwand

- Für den Finanzierungsvoranschlag laut § 11 Abs. 1, 3 und 7 VRV 2015 eine Gliederung in:

Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung	Ein- und Auszahlungen der investiven Gebarung	Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden
Einzahlungen aus Transfers	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	Einzahlungen aus der Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten
Einzahlungen aus Finanzerträgen	Einzahlungen aus Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse)	Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten
Auszahlungen aus Personalaufwand	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen
Auszahlungen aus Sachaufwand	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden
Auszahlungen aus Transfers	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten
Auszahlungen aus Finanzaufwand		Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten
		Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

Zu § 9 (Verbindlichkeit des festgestellten Landesvoranschlags):

Die Verbindlichkeit der Feststellung des Landesvoranschlags durch das jeweilige Landeshaushaltsgesetz (Art. 44 Abs. 1 L-VG 1999) bezieht sich nach der (noch) geltenden Rechtslage (§ 3 Abs. 2 ALHG) auf jeden im Landesvoranschlag unter einem eigenen Haushaltsansatz ausgewiesenen Betrag. Unter dem Begriff des „Haushaltsansatzes“ ist im Sinn des bisherigen Verständnisses der sechsstelligen Haushaltsansatz zu verstehen. Da jedoch in Zukunft die finanzwirtschaftliche Gliederung (sechste Stelle), die nur fakultativ ist, entfallen soll, kann sich die Verbindlichkeit der Feststellung durch den Landtag auch nicht mehr auf einen sechsstelligen Haushaltsansatz beziehen.

§ 9 ordnet daher an, dass sich die Verbindlichkeit der Feststellung des Landesvoranschlags durch das jeweilige Landeshaushaltsgesetz auf jeden Ansatzteil – also auf jede Sachkontengruppe innerhalb eines fünfstelligen Teilabschnitts (§ 2 Z 6) – bezieht.

Das bedeutet: Waren für eine bestimmte Aufgabe oder Einrichtung, für die ein fünfstelliger Teilabschnitt besteht, nach dem Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz die Personalausgaben, die Amtssachausgaben, die Ausgaben für Anlagen (getrennt nach Pflicht und Ermessen), die Förderungsausgaben (getrennt sowohl nach laufender Gebarung und Vermögensgebarung als auch nach Pflicht und Ermessen) und die sonstigen Sachausgaben (getrennt nach Pflicht und Ermessen) jeweils getrennte eigene Haushaltsansätze, so werden sich diese verschiedenen (sechsstelligen) Haushaltsansätze mit den unterschiedlichen finanzwirtschaftlichen Ausgabenkategorien künftig auf einem einzigen (fünfstelligen) Haushaltsansatz vereinen, allerdings nur, sofern derselbe Bewirtschafter (Finanzstelle, früher genannt: anweisende Stelle) zuständig ist. Im Falle unterschiedlicher Bewirtschaftungszuständigkeiten werden mehrere fünfstellige Haushaltsansätze geschaffen. Beispielsweise gibt es für Bezirkshauptmannschaften in Zukunft getrennte fünfstellige Ansätze für die Auszahlungen aus Personalaufwand (Bewirtschaftungszuständigkeit: die für Personalangelegenheiten im Amt der Salzburger Landesregierung zuständige Dienststelle) und Sachaufwand (Bewirtschaftungszuständigkeit: die jeweilige Bezirkshauptmannschaft selbst). Auch im kameralen System sind die Haushaltsansätze für Personalausgaben und (Amts- oder sonstige) Sachausgaben der Bezirkshauptmannschaften bisher getrennt gewesen, aber eben auf sechsstelliger Ansatzebene, die es – wie dargelegt – nicht mehr geben wird.

Die veranschlagten Auszahlungsbeträge dürfen nur zu den bei den einzelnen Ansatzteilen bezeichneten Zwecken verwendet werden, soweit nicht die §§ 16 ff eine andere Verwendung zulassen. Klarstellend wird am Ende dieser Bestimmung angefügt, dass Verletzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§ 3 Abs 4 Z 3) zum Zweck der Einhaltung des Landesvoranschlags nicht zulässig sind, was heißt, dass beispielsweise zur Mittelaufbringung für ein konkretes Förderungsvorhaben nicht einfach Teilverbuchungen der benötigten Mittel bei unterschiedlichen Haushaltsansätzen vorgenommen werden dürfen, nur weil dort noch entsprechende Verfügungsreste vorhanden sind. Dies würde der Haushaltswahrheit bzw der Haushaltsklarheit zuwider laufen. Nicht ausgeschlossen ist es natürlich, im Rahmen der zulässigen Deckungsklassen die benötigten Mittel bei einem Ansatzteil zu verbuchen, etwa unter Heranziehung noch vorhandener Mittel anderer Ansatzteile als Bedeckung (§ 17) oder Bedeckungen im Rahmen sonstiger zulässiger Instrumente (§§ 18ff) vorzunehmen. Selbstverständlich ist es auch zulässig, ein Vorhaben, das alle Voraussetzungen für eine Unterstützung aus mehreren Politikbereichen erfüllt, dieses auch aus besagten mehreren Bereichen zu fördern.

Zu § 10 (Weitere Grundsätze des Haushaltsvollzugs):

1. Diese Bestimmung übernimmt den (noch) geltenden § 9 Abs. 1 bis 4 ALHG. Entfallen ist dagegen § 9 Abs. 5 ALHG, weil er auf der Differenzierung zwischen einem ordentlichem und außerordentlichem Haushalt aufbaut; da es in Zukunft aber keinen (fakultativ möglichen) außerordentlichen Haushalt mehr geben wird, ist eine dem § 9 Abs. 5 ALHG vergleichbare Bestimmung obsolet.

2. Zu Abs. 1: Neben den im § 3 Abs. 4 angeführten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Z 2) sowie der Führung des Landeshaushalts nach den anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (Z 3) soll beim Vollzug des Landeshaushalts weiterhin auf die konjunkturelle Entwicklung, vor allem auf die Beschäftigungs- und Auftragslage im Land, Bedacht genommen werden. Darauf nimmt auch das Unionsrecht bei der Berechnung des aus dem Maastricht-Saldo abgeleiteten strukturellen Saldos Rücksicht, indem es die Konjunktur bereinigt. Das bedeutet etwa, dass, um einen vorgegebenen strukturellen Saldo nicht zu überschreiten, bei überdurchschnittlicher Konjunkturentwicklung ein besserer Maastricht-Saldo erwirtschaftet werden muss, während bei unterdurchschnittlicher Konjunkturentwicklung ein schlechterer Maastricht-Saldo erwirtschaftet werden kann. Oder anders ausgedrückt: Zusatzeinzahlungen in konjunkturell guten Zeiten dürfen nicht ohne Weiteres ausgegeben werden, sondern es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sie im erforderlichen Ausmaß zum Erreichen des sich verschärfenden Maastricht-Saldo-Erfordernisses Einsatz finden. Umgekehrt führen Mindereinzahlungen (Steuerausfälle) in konjunkturell schlechten Zeiten nicht unbedingt zu einer Verletzung der Vorgaben für den strukturellen Saldo, weil trotz eines etwas schlechteren Maastricht-Ergebnisses der strukturelle Saldo dennoch eingehalten worden sein kann.

Dass die Wirtschaftsbetriebe des Landes zudem nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen sind, ist ebenfalls bereits geltende Rechtslage. Um die Begriffsvielfalt möglichst im Rahmen zu halten, wird klargestellt, dass damit die wirtschaftlichen Unternehmen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen gemeint sind, eine Terminologie, die gebräuchlich und auch in der VRV 2015 zu finden ist. Der Hintergrund für diese Anordnung besteht darin, dass diese rechtlich unselbstständigen Einrichtungen des Landes nicht unter den Anwendungsbereich des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches über die Rech-

nungslegung (§ 189 UGB) fallen. Unter den im letzten Satz des Abs. 1 verwiesenen „kaufmännischen Grundsätzen“ sind insbesondere der Grundsatz der „kaufmännischen Vorsicht“ und der Grundsatz der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“ zu verstehen. Der zentrale Inhalt des Grundsatzes der „kaufmännischen Vorsicht“ ist – bildlich gesprochen –, dass sich der Bilanzierende nicht reicher rechnen soll, als er ist, sondern vielmehr ärmer (vgl. dazu etwa die diesbezüglichen Ausführungen im Gabler Wirtschaftslexikon: „Der Bilanzierende soll nur solche Vermögenswerte aktivieren, die sich im Handelsverkehr konkretisiert und einen Wert haben. Bei der Bilanzierung der Höhe nach werden als Ausprägungen des Vorsichtsprinzip ausdrücklich genannt das Realisationsprinzip (Gewinne sind erst bei der Realisation durch Verkauf zu berücksichtigen) und das Imparitätsprinzip (vorhersehbare Verluste und Risiken sind durch die Bildung von Rückstellungen bzw. Abwertungen bereits vor ihrer Realisation zu berücksichtigen).“). Zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes führt die Große Enzyklopädie der Wirtschaft aus, dass es im Einzelfall darauf ankommt, „wie ein ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann des gleichen Geschäftszweiges gehandelt hätte“. Mit anderen Worten: Ein ordentlicher Kaufmann darf nicht nur mit jener Sorgfalt handeln, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

3. Abs. 2 entspricht dem geltenden § 9 Abs. 2 ALHG und legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Auszahlungsverpflichtung eingegangen oder eine im Landshaushalt veranschlagte Auszahlung vollzogen werden darf. Abweichend vom geltenden § 9 Abs. 2 ALHG werden die Begriffe an die im Rahmen des Drei-Komponenten Rechnungswesens verwendeten Begriffe („Auszahlung“ anstatt „Ausgabe“) angepasst und ausdrücklich klargestellt, dass nicht nur der Vollzug einer Auszahlung, sondern natürlich auch schon das zeitlich vorgelagerte Eingehen einer Auszahlungsverpflichtung den im Abs. 2 festgelegten Restriktionen (unabweislicher Bedarf, Fortbestehen des Auszahlungszwecks und der damaligen Voraussetzungen) unterliegt.

4. Abs. 3, der im Wesentlichen dem geltenden § 9 Abs. 3 ALHG entspricht, steht einer kurzfristigen, zinsbringenden Veranlagung nicht entgegen. Im Übrigen ist auf das Salzburger Finanzgebarungsgesetz und die in seiner Durchführung ergangene Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung zu verweisen, die insofern auch den möglichen Anwendungsbereich des Abs. 3 beschränken.

5. Zu Abs. 4: Wie schon im § 9 Abs. 4 ALHG soll auch weiterhin gewährleistet sein, dass beim Haushaltsvollzug jeder gebarungsrelevante Vorgang, also auch ein solcher, der nicht zu veranschlagen gewesen ist (das bezieht sich auf Vorgänge der voranschlagsunwirksamen Gebarung) im Rechenwerk des Landes dargestellt wird. Damit wird unmissverständlich angeordnet, dass auch Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, oder Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (siehe § 12 VRV 2015), dennoch im Rechenwerk des Landes dargestellt werden müssen.

Zu § 11 (Organisation des Haushaltsvollzugs):

1. Der erste Satz des Abs. 1 enthält die grundsätzliche Anordnung, dass die Anweisung und der Vollzug des Zahlungsverkehrs organisatorisch zu trennen sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält der zweite Satz in Bezug auf den Barzahlungsverkehr. Die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs erfordert zwangsläufig gewisse Kompromisse, was die ansonsten strikt einzuhaltende Trennung von Anweisung und Vollzug im Zahlungsverkehr anbelangt. Die diesbezüglichen Ausnahmen sollen aber auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Geeignete IKS-Maßnahmen sind zur Vermeidung von missbräuchlichem Einsatz der Zahlungsmittel seitens der zuständigen Dienststellen zu treffen.

2. Die im Abs. 2 enthaltene Festlegung, wem die Anweisungen im Regelfall obliegen, entspricht dem (noch) geltenden § 10 Abs. 1 ALHG. Abweichend von dieser Bestimmung wird der dort verwendete Begriff der „anweisende Stelle“ durch den im Drei-Komponenten-Rechnungswesen verwendeten Begriff der „Finanzstelle“ ersetzt.

3. Gemäß den §§ 9 und 11 Abs. 2 bezieht sich die Verbindlichkeit der Feststellung des Landesvoranschlags auch auf die beim betreffenden Haushaltsansatz ausgewiesene Finanzstelle. Eine Feststellung der Verbindlichkeit des Landesvoranschlags schreibt daher auch die Zuständigkeit zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze für die Dauer des jeweiligen Rechnungsjahres fest. Abs. 2 enthält die einzigen möglichen Ausnahmen von dieser Zuständigkeitsfestlegung. In den Fällen des § 4 Abs. 2 geht die Verantwortlichkeit der ursprünglich zuständigen Dienststellenleitung auf die neue Dienststelle über. Auf die Erläuterungen zu § 4 wird verwiesen.

Von der ursprünglich im Begutachtungsentwurf im § 11 Abs. 3 noch enthaltenen Möglichkeit der Delegation der Bewirtschaftung von Haushaltsansätzen und damit verbunden dem Vollzug der Zahlungsverkehrs an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg, welche vor allem vor dem Hintergrund der materiell-rechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet des Sozialhilferechts vorgeschlagen wurde, wird Abstand genommen, zumal hier der Bürgermeister ohnehin der Landesregierung wei-

sungsmäßig unterstellt ist und diese weisungsmäßige Unterstellung auch die mit dem Vollzug der sozialhilferechtlichen Bestimmungen zusammenhängenden finanziellen Implikationen (Anweisungen, Vollzug des Zahlungsverkehrs) erfasst.

4. Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 13 Abs. 5 ALHG: Der Vollzug des Zahlungsverkehrs obliegt der Landesbuchhaltung bzw den bei den Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Bezirksbuchhaltungen, die ihrerseits der fachlichen Aufsicht durch die Landesbuchhaltung unterliegen. Die im § 13 Abs. 5 ALHG enthaltene gesonderte Anführung der „nach sonstigen Vorschriften dazu berufenen anderen Stellen“ entfällt.

Zum Vollzug im Zahlungsverkehr gehört an sich auch die reine Verwaltung der liquiden Mittel und die zu diesem Zweck einzurichtenden Bankkonten; die Veranlagung der liquiden Mittel obliegt der Finanzabteilung. Die Verwaltung der liquiden Mittel und die Bankkonten sollen aber jedenfalls der Landesbuchhaltung vorbehalten bleiben. Das hat zur Konsequenz, dass die Bezirksbuchhaltungen keine eigenen Konten mehr haben werden (die Verwaltung der liquiden Mittel der Bezirkshauptmannschaften ist schon bisher der Landesbuchhaltung oblegen). Beim Vollzug der Zahlungen spielen elektronische Zahlungsformen eine immer größere Rolle. Daher wird hier klar geregelt, dass bei der Inanspruchnahme solcher Prozesse vor dem Übergang der Verfügungsmacht über die Geldmittel eine Anweisung durch die Finanzstelle (früher: anweisende Stelle, Bewirtschafter) vorliegt.

5. Abs. 4 stellt ausdrücklich klar, dass auch Ein- und Auszahlungen von nicht endgültig dem Land Salzburg zuzuordnenden Mitteln (nicht voranschlagswirksame Gebarung, siehe § 12 VRV 2015) dem Prinzip der Trennung von Anweisung und Vollzug unterliegen, wie dies bei der voranschlagswirksamen Gebarung der Fall ist.

6. Die im geltenden § 10 Abs. 4 ALHG enthaltene Ermächtigung des Landesamtsdirektors, Ausnahmen von der Zuständigkeit der Landesbuchhaltung für den Vollzug des Zahlungsverkehrs festzulegen, wird nicht übernommen, da sich eine entsprechende Rechtsgrundlage bereits in § 13 Abs 1 GeOA findet.. Das im Abs. 1 enthaltene Prinzip der Trennung von Anweisung und Vollzug ist aber – unbeschadet der in dieser Bestimmung auch enthaltenen Ausnahme für den Barzahlungsverkehr – in jedem Fall einzuhalten. Um einen geregelten Haushaltsvollzug zu gewährleisten, hat die vollziehende Stelle Vorgaben zur Erstellung einer Anweisung und zur Prüfung der der Anweisung zugrundeliegenden Belege festzulegen, soweit sich diese nicht bereits aus diesem Gesetz oder einer Verordnung der Landesregierung gemäß Abs. 7 Z 1 ergeben.

7. Zu Abs. 6: Die auch schon im § 10 Abs. 2 ALHG enthaltene Bestimmung, wonach in jeder Dienststelle ein zentraler Überblick über den laufenden Vollzug des Landesvoranschlages sicherzustellen ist, ist eine logische Ergänzung der in § 4 verankerten Verantwortlichkeit der Dienststellenleitung für die finanzielle Gebarung, die ohne einen derartigen Überblick gar nicht wirksam wahrgenommen werden könnte.

8. Abs. 7 ermächtigt die Landesregierung, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung nähere Vorschriften über die Organisation des Haushaltsvollzuges durch Verordnung zu erlassen (vgl dazu auch § 10 Abs. 5 ALHG). Diese näheren Vorschriften können – wie schon bisher – insbesondere betreffen

- die Vorgangsweise bei den Anweisungen (Z 1),
- die Einrichtung und Gestaltung von Barkassen (bisher als Verlagsgebarung bezeichnet; Z 2) und
- das Controlling (Ziele und Aufgaben des Controllings, Organisation und Durchführung des Controllings, Berichtswesen und die Erstellung von allfälligen speziellen Controllingkonzepten) vor allem zur Unterstützung der Steuerung der Auszahlungen (Z 3).

Im Unterschied zum geltenden § 10 Abs. 5 Z 3 ALHG wird der Begriff der „Ausgaben“ durch den Begriff der „Auszahlungen“ ersetzt.

Die Z 3 übernimmt die Inhalte des § 66 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 in Bezug auf die Inhalte einer Verordnung, mit der nähere Vorschriften zum Controlling erlassen werden.

Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung zur Regelung im Verordnungsweg in Bezug auf die in der Z 4 angeführten Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung durch die Festlegung von Wertgrenzen im Rahmen der Buchungsabläufe. Der Hinweis auf § 3 soll klarstellen, dass auch bei einer Inanspruchnahme dieser Ermächtigung die Einhaltung der in dieser Bestimmung verwiesenen Grundsätze gewahrt bleiben muss. Die Erlassung entsprechender Verordnungen soll nach der Bewältigung der großen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Drei-Komponenten-Rechnungswesen samt Eröffnungsbilanz im Rahmen der Möglichkeiten (personelle Ressourcen) Schritt um Schritt erfolgen.

Vorbemerkungen zu den §§ 12 und 13:

§ 12 übernimmt die Inhalte des (noch) geltenden § 11 Abs. 1 bis 3 ALHG, § 13 entspricht dem (noch) geltenden § 12 Abs. 1 bis 4 ALHG. Die (noch) geltenden §§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 6 ALHG, die beide eine Ermächtigung zur Eröffnung eines neuen sechsstelligen Ansatzes beim selben fünfstelligen Teilabschnitt enthalten, sind im Hinblick darauf, dass es künftig nur noch fünfstellige Teilabschnitte als Haushaltsansätze – also keine finanzwirtschaftliche Gliederung des Haushalts – geben wird, entbehrlich. § 12 Abs. 5 ALHG findet sich nunmehr im § 15 Abs. 1; auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

Zu § 12 (Einzahlungen):

1. Abs. 1 legt die - vorbehaltlich besonderer Bestimmungen – bestehende grundsätzliche Verpflichtung fest, alle Einzahlungen nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsgrundlage zum Fälligkeitszeitpunkt aufzubringen und Zahlungserleichterungen nur nach Maßgabe der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren.

2. Abs. 2 dient dem Grundsatz der Haushaltswahrheit: Kann ein bestimmter Haushaltsansatz nicht nach der Natur einer Einzahlung oder nach dem ihr zugrunde liegenden Rechtstitel ermittelt werden, ist von der Landesregierung ein für die Verrechnung derartiger Einzahlungen vorgesehener Haushaltsansatz zu bestimmen.

3. Zu Abs. 3: Der aus § 11 Abs. 3 ALHG übernommene Grundsatz, wonach Einzahlungen (bisher: Einnahmen) weder zur Erweiterung der den einzelnen Finanzstellen (bisher: der den anweisenden Stellen) gezogenen Auszahlungsgrenzen (bisher: Ausgabengrenzen) noch zur Veranlagung oder dergleichen verwendet werden dürfen, wird durch die Möglichkeiten der §§ 16 ff insofern relativiert, als es – wenn auch in eng begrenztem Rahmen – zulässige Möglichkeiten der Erweiterung von Auszahlungsgrenzen durch erhöhte Einzahlungen gibt (zB durch Mittelübertragungen oder Mittelaufstockungen). Eine Vorwegnahme von Auszahlungen aus erst eingehenden Einzahlungen ist – wie schon bisher – unzulässig.

Zu § 13 (Auszahlungen):

1. Die im zweiten Satz verwiesenen §§ 16 bis 20 (bisher: §§ 14 bis 17 ALHG) relativieren die im ersten Satz festgelegte Unüberschreitbarkeit der veranschlagten Ausgaben sowohl in Bezug auf einzelne Ansatzteile als auch in Bezug auf die Gesamtauszahlungen.

2. Abs. 2 dient dem Grundsatz der Haushaltswahrheit. Für die Zuordnung von Auszahlungen (bisher: Ausgaben) zu einem bestimmten Ansatzteil ist primär der Rechtstitel für die Auszahlungen, in Ermangelung eines Rechtstitels jedoch ihre Natur maßgeblich.

3. Abs. 3 dient dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und soll Zersplitterungen vermeiden: Unbeschadet möglicher anderer landesgesetzlicher Anordnungen im jeweiligen Landeshaushaltsgesetz dürfen Auszahlungen für ein- und denselben Zweck nur unter einem Ansatzteil verrechnet werden.

4. Zu Abs. 4: Für die Anweisung und Verrechnung einer im Einzelnen nicht veranschlagten Auszahlung zu Lasten eines bestimmten Ansatzteiles ist maßgebend, dass die Zweckbestimmung der Auszahlung mit dem im Landesvoranschlag festgelegten Verwendungszweck der dafür veranschlagten Mittel übereinstimmt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in Ermangelung eines geeigneten Ansatzteils für eine zu tätigende Auszahlung in einem Nachtragshaushalt ein entsprechender Haushaltsansatz zu schaffen ist.

Zu § 14 (Buchungs- und Zahlungsverkehr):

1. Im Gegensatz zum (noch) geltenden § 13 ALHG wird im Abs. 1 von einer Verwendung der Begriffe „Empfangsaufträge“, „Zahlungsaufträge“ und „Verrechnungsaufträge“ Abstand genommen; diese Begriffe gehen im nunmehr verwendeten Begriff der „Anweisung“ auf. Auf gesetzlicher Ebene wird auch auf eine detaillierte Regelung der Durchführung des Zahlungsverkehrs und von Buchungen verzichtet; die Erlassung solcher Regelungen sind einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten.

Wie auch schon derzeit der Fall, kann der Vorgabe der Z 1 des Abs 1 auch durch den Anschluss von zahlungs- oder buchungsbezüglichen Eigenbelegen entsprochen werden. Ein solcher Fall liegt etwa dann vor, wenn ein personenbezogener Leistungsbescheid, der nicht zur Weiterleitung an die zahlungsvollziehende Stelle geeignet ist, Grundlage einer Buchung ist. Wesentlich ist jedenfalls, dass die für den Zahlungsvollzug bzw die Buchung zuständige Stelle die Begründung für die betreffende Zahlung bzw Buchung eindeutig nachvollziehen kann.

Die in der Z 1 des Abs 1 enthaltene Verpflichtung, die zahlungs- oder buchungsbezüglichen Unterlagen im Original vorzulegen, besteht dann nicht, wenn das Land verpflichtet ist, die Originale anderen Stellen vorzulegen (zB im Fall der Teilnahme am Förderprogramm für die Ländliche Entwicklung an die Agrarmarkt Austria).

Im Fall elektronischer Rechnungen liegt ein „Original“ dann vor, wenn sie über den von der Landesverwaltung für elektronische Rechnungen vorgesehenen Weg eingebracht worden sind, um Manipulationsmöglichkeiten nach Eingang dieser elektronischen Rechnungen auszuschließen.

Das „Vier-Augen-Prinzip“ der Z 2 des Abs 1 bezieht sich (so wie bisher) auf die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Anweisung (Freigabe) andererseits. Das heißt, dass derjenige, der die Anweisung vornimmt, bereits als Bestandteil des „Vier-Augen-Prinzips“ zu sehen ist (ansonsten wäre es ja ein „Sechs-Augen-Prinzip“).

2. Die in den Abs. 3 bis 5 enthaltenen Bestimmungen haben keine entsprechenden Vorbilder im Allgemeinen Landshaushaltsgesetz. Bei der Buchung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Abs 3) handelt es sich auch um Anweisungen, sodass für diese ebenfalls das Vier-Augen-Prinzip gilt.

Beispiele für so genannte „eigenkapitalverändernde Buchungen“, die sich nicht aus dem laufenden Zahlungsverkehr ergeben (Abs 5), sind etwa außertourliche Abschreibungen für Anlagegüter (zB Gebäude), Aufwertungen oder Abwertungen von Finanzvermögen (zB Forderungen, Wertpapiere), sowie die Dotierungen oder Auflösungen von Rückstellungen (zB für Prozesskosten oder Haftungen).

Zu § 15 (Kürzungsmöglichkeiten im Haushalt):

1. An der Verpflichtung der Landesregierung, umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert, tritt im Vergleich zur geltenden Rechtslage (vgl dazu den ersten Satz des (noch) geltenden § 12 Abs. 5 ALHG) keine Änderung ein.

Die im Abs. 1 enthaltene demonstrative Aufzählung der Fälle, wann ein solches Einschreiten der Landesregierung erforderlich ist, geht jedoch über die Fälle des § 12 Abs. 5 ALHG hinaus und wird um die in der Z 2, 3 und 4 enthaltenen Fälle ergänzt.

Nicht übernommen wird dagegen die im geltenden § 12 Abs. 5 ALHG enthaltene Aufzählung von Maßnahmen, die von der Landesregierung zur Sicherung einer geregelten Haushaltsgebarung ergriffen werden können. Die erste Möglichkeit – eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung der Ausgaben des ordentlichen Voranschlags mit Ausnahme der Ausgaben für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen (§ 12 Abs. 5 ALHG, erster Fall) – hat sich in dieser Form als nicht praktikabel erwiesen und soll daher entfallen. Die zweite Möglichkeit – eine Zurückstellung von Zuweisungen an den außerordentlichen Haushalt (§ 12 Abs. 5 ALHG, zweiter Fall) – kommt nicht mehr in Betracht, da es künftig keinen außerordentlichen Haushalt mehr geben wird. Ebenso wird damit der Festlegung, dass Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes auch zur Gänze zurückgestellt werden können, der Boden entzogen. Dass diese Maßnahmen im Abs. 1 nicht mehr angeführt werden, bedeutet jedoch nicht, dass etwa die Zurückstellung von Auszahlungen (bisher: Ausgaben) für Anlagen als gegensteuernde Maßnahme von vorneherein nicht mehr in Betracht kommen können. Die grundsätzliche Überlegung hinter dem Entfall dieser Aufzählung ist, die Landesregierung bei ihrer Entscheidung über bzw bei der Wahl der zu ergreifenden Maßnahmen nicht von vornherein zu präjudizieren. Abs. 1 lässt die Art und Weise der erforderlichen Gegensteuerung offen, um situationsadäquat reagieren zu können.

Die Berichtspflicht über die getroffenen Maßnahmen an den Landtag bleibt unverändert erhalten.

2. Abs. 2 schließt eine Lücke im geltenden Recht: Das (geltende) Allgemeine Landshaushaltsgesetz enthält keine Regelung darüber, was zu geschehen hat, wenn sich bereits herausgestellt hat oder vorhersehbar ist, dass die von der Landesregierung gesetzten oder zu setzenden Maßnahmen gemäß Abs. 1 nicht zur Abdeckung der durch die Finanzentwicklung entstehenden voraussichtlichen Abgänge bzw Überschreitungen ausreichen: In einem solchen Fall ist dem Landtag ein Nachtragshaushalt zur Genehmigung vorzulegen.

Zu § 16 (Allgemeines [Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Auszahlungen]):

1. Diese Bestimmung regelt – abweichend von § 14 ALHG - die Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Auszahlungen neu. Für die Bedeckung von höheren Auszahlungen stehen insgesamt vier Instrumente zur Verfügung:

- Deckungsklassen (§ 17);
- Mittelübertragungen (§ 18);
- Mittelaufstockungen (§ 19); und
- verzögerte Mittelauszahlungen (§ 20).

Diese vier Instrumente unterscheiden sich in grundsätzlicher Hinsicht nach der Art der Bedeckung, die entweder aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahrs oder aus Mitteln von abgelaufenen Rechnungsjahren erfolgen kann:

- Deckungsklassen (§ 17): Bedeckung im Voranschlag des laufenden Jahres;
- Mittelübertragungen (§ 18): Bedeckung im Voranschlag des laufenden Jahres;
- Mittelaufstockungen (§ 19): Bedeckung aus den Voranschlägen früherer Rechnungsjahre;
- verzögerte Mittelauszahlungen (§ 20): Buchung im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den §§ 17 bis 20 verwiesen.

Zu § 17 (Deckungsklassen im Finanzierungshaushalt):

1. Auf der Grundlage des geltenden § 16 ALHG erfolgte die Bildung von Deckungsklassen bisher auf der Ebene des Landesvoranschlags in Form einer Festlegung derjenigen sechsstelligen Haushaltsansätze, die als gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden. Der neue § 17 weicht von diesem System dahingehend ab, dass der Rahmen für die Bildung von Deckungsklassen zwar generell-abstrakt vorgegeben wird, die Bildung von Deckungsklassen im Einzelfall – genauer: die konkrete Festlegung, welche Ansatzteile (§ 2 Z 6) letztlich in einer Deckungsklasse zusammengefasst werden – aber der Landesregierung überlassen bleibt. Das Abstellen auf Ansatzteile, die sich auf einzelne Sachkontengruppen beziehen, ist die Folge des Umstandes, dass es keine sechsstelligen Ansätze mehr geben wird (Wegfall der finanzwirtschaftlichen Gliederung), sondern nur noch fünfstellige.

2. Gemäß Abs. 2 ist unter einer „Deckungsklasse“ ein Zusammenschluss von Haushaltsansätzen und Sachkonten zu verstehen, deren veranschlagte Auszahlungspositionen untereinander deckungsfähig sind. Dies betrifft nicht nur den ursprünglichen Landesvoranschlag, sondern auch etwaige spätere Änderungen, etwa aufgrund eines vom Landtag beschlossenen Nachtragshaushalts. Eine Deckungsklasse umfasst gemäß Abs. 3 alle Auszahlungspositionen dieser Deckungsklasse. Die Summe der veranschlagten oder verfügbaren Werte aller dieser Auszahlungspositionen stellt die Auszahlungsobergrenze innerhalb einer Deckungsklasse dar.

3. Abs. 4 legt fest, welche Auszahlungspositionen zu einer Deckungsklasse zusammengefasst werden können, wobei die Voraussetzungen der Z 1 bis 4 kumulativ vorliegen müssen. Danach dürfen in dieselbe Deckungsklasse nur Auszahlungspositionen aufgenommen werden, die

- in den Leistungsbereich ein und desselben Mitglieders der Landesregierung (politisches Ressort) fallen,
- innerhalb derselben Dienststelle im Sinn des § 2 Z 1 einschließlich der dieser angegliederten oder nachgeordneten rechtlich unselbstständigen Einrichtungen vollzogen werden,
- derselben Sachkontengruppe (§ 2 Z 6) angehören und zudem
- derselben Haushaltsgruppe (entspricht der ersten Stelle des Haushaltsansatzes) angehören.

Die Sachkontengruppen werden dabei über die im Finanzierungshaushalt verwendeten Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (MVAG) definiert. § 2 Z 6 legt die Sachkontengruppen fest. Zu Sachkontengruppen zusammengefasst werden:

- Auszahlungen aus Personalaufwand (MVAG 321*),
- Auszahlungen aus der operativen Gebarung und Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 322*, 323*, 324*, 343*)
- Auszahlungen aus der investiven Gebarung (MVAG 341*, 342*) und
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (MVAG 361*, 362*, 363*, 365*; eigentl. 36*).

Die Bildung von Deckungsklassen findet daher auf zwei Ebenen statt:

- Die erste Ebene bezieht sich auf die Ansatz- und Organisationsstruktur sowie die politische Ressortstruktur. Folglich sind in einer Deckungsklasse alle Auszahlungspositionen enthalten, die sich sowohl innerhalb eines politischen Ressorts und einer Abteilung als auch innerhalb einer Haushaltsgruppe befinden.

- Die zweite Ebene bezieht sich auf Gruppierungen von Sachkonten. So sind zB Auszahlungen aus Personalaufwand nicht mit anderen Auszahlungen aus der operativen Gebarung sowie Auszahlungen aus Kapitaltransfers deckungsfähig.

Für den Bereich der zweckbestimmten Einzahlungen und den damit verbundenen Auszahlungen sind keine gesonderten Deckungsklassen vorgesehen. Die Dienststellen sind selbst für die Budgetierung und den korrekten Vollzug von zweckbestimmten Einzahlungen und Auszahlungen verantwortlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Auszahlungen bis zur Grenze der Deckungsklasse möglich sind, daher rein technisch auch zweckbestimmte Mittel grundsätzlich für einen anderen Zweck verwendet werden könnten. Über Standardauswertungen stehen den Dienststellen aber zahlreiche Berichte zur Verfügung, die zur Kontrolle eines ordnungsgemäßen Budgetvollzugs verwendbar sind.

4. Alle Auszahlungspositionen innerhalb einer Deckungsklasse sind untereinander deckungsfähig. Die aktive Verfügbarkeitskontrolle wirkt grundsätzlich auf der Ebene der Deckungsklasse und wird im SAP-System technisch sichergestellt. Die Verfügbarkeitskontrolle stellt sicher, dass Auszahlungen nur bis zur Summe der budgetierten Mittel einer Deckungsklasse möglich sind, was bedeutet, dass eine Buchung auch dann durchgeführt werden kann, wenn eine Budgetposition innerhalb der Deckungsklasse überschritten wird, auf anderen Auszahlungspositionen derselben Deckungsklasse aber noch Verfügungsreste zur Bedeckung der Buchung vorhanden sind.

Sind dagegen im Fall einer Überschreitung einer Budgetposition auch keine Verfügungsreste auf anderen Auszahlungspositionen derselben Deckungsklasse vorhanden, kann die entsprechende Buchung nicht vorgenommen werden. Diese Buchungen werden vom SAP-System erkannt und mit einem entsprechenden Hinweis abgelehnt. Eine entsprechende Bedeckung kann diesfalls noch durch ein anderes Instrument (§§ 18 bis 20) sichergestellt werden.

Zu § 18 (Mittelübertragungen):

1. Abs. 1 enthält eine Ermächtigung der Landesregierung im Sinn des Art. 47 L-VG 1999 (in der Fassung der im Artikel 1 enthaltenen Änderung) und entspricht im Wesentlichen dem ersten Satz des § 17 Abs. 1 ALHG. Abs. 1 bezieht sich auf „Mittelübertragungen“ für unabweisbare Mehrauszahlungen, die ihre Bedeckung im Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres finden. Solche Mittelübertragungen sind ziemlich umfassend möglich (Bedeckung durch Minderauszahlungen ebenso wie durch Mehreinzahlungen) und bedürfen – abweichend von der geltenden Rechtslage und bedingt durch die im Artikel 1 enthaltene Änderung des Art. 47 L-VG 1999 - auch keiner nachträglichen Genehmigung durch den Landtag. Der Grund für den Entfall der nachträglichen Genehmigungspflicht durch den Landtag liegt in der Überlegung, dass eine solche nachträgliche Genehmigung durch den Landtag bisher nichts zu verhindern vermochte und de-facto eher den Charakter einer nachträglichen Kenntnisnahme hatte.

2. Abweichend von Abs. 1 bedürfen bestimmte Mittelübertragungen, also die Übertragung von veranschlagten Mitteln von einem Ansatzteil einer Haushaltsgruppe auf einen Ansatzteil einer anderen Haushaltsgruppe dennoch einer Zustimmung des Landtages. Diese Mittelübertragungen sind im Abs. 2 festgelegt. Die in der Z 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um die Zustimmungspflicht des Landtages zu einer Mittelübertragung zu begründen.

2.1. Die „Grundregel“ des Abs. 2 ist in der Z 1 enthalten: Eine Zustimmungspflicht des Landtages ist jedenfalls dann gegeben, wenn über Gruppengrenzen hinweg mehr als 3 Millionen Euro jährlich auf einen Ansatzteil einer anderen Haushaltsgruppe übertragen werden sollen. An der Verpflichtung, Mittelübertragungen, die zwangsläufig zu entsprechenden Abweichungen zwischen veranschlagten und ausgezahlten Beträgen führen, zu begründen, ändert sich nichts (siehe § 37 Abs. 1).

2.2. Die Z 2 enthält die Ausnahmen von der in der Z 1 festgelegten „Grundregel“: Eine Zustimmungspflicht besteht nicht, wenn die Bedeckung aus Verstärkungsmitteln oder aus zweckbestimmten Einzahlungen erfolgt.

2.2.1. Im Fall einer Bedeckung aus Verstärkungsmittel (Haushaltsansatz 97000) liegt ein Fall von „Minderauszahlungen“ vor; jedoch findet deren Heranziehung zu einem bestimmten Zweck in der Regel über Gruppengrenzen hinweg statt (also zB wenn diese Verstärkungsmittel für Mehrererfordernisse im Gesundheitsbereich benötigt werden, von Gruppe 9 nach Gruppe 5, oder für Mehrererfordernisse im Sozialbereich von Gruppe 9 nach Gruppe 4).

Der Hintergrund für diese Ausnahme von der Genehmigungspflicht durch den Landtag ist, dass der Landtag im Rahmen der Genehmigung des Landesvoranschlags bereits eine Genehmigung für die Heranziehung von Verstärkungsmitteln für bestimmte Mehrererfordernisse, die sich allerdings erst nach der Voranschlagserstellung herauskristalisieren, erteilt hat.

2.2.2. Im Fall einer Bedeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen liegt ein Fall von „Mehreinzahlungen“ vor, jedoch müssen diese klar „zweckbestimmt“ sein. Als konkretes Beispiel seien hier Mittel des Bundes aus dem Katastrophenfonds genannt, die in der Haushaltsgruppe 9 vereinnahmt werden (bisheriger Ansatz 2/94400), während die korrespondierende Ausgabe etwa bezüglich der Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen in der Gruppe 4 (bisheriger Ansatz 1/44100) oder bei Schäden im Vermögen des Landes – je nachdem wo diese Schäden eingetreten sind – auch bei anderen Haushaltsgruppen verrechnet werden. Bei diesem Beispiel handelt es sich um Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung, und gerade bei solchen überplanmäßigen Einnahmen, die infolge einer größeren Katastrophe (zB Hochwasser, Lawinen, Vermurungen usw) in namhafter Höhe anfallen können, wäre es kontraproduktiv, die ohnehin durch die Zweckbestimmtheit klar vorgegebene Mittelverwendung durch eine vorausgehende Genehmigung seitens des Landtages unnötig zu verzögern.

Zu § 19 (Mittelaufstockungen) und zu § 45 Abs. 2 (Übergangsbestimmung):

1. Diese Bestimmung erfasst diejenigen, bisher im § 17 Abs. 1 ALHG geregelten „Mittelüberschreitungen“, die ihre Bedeckung im Voranschlag des abgelaufenen Rechnungsjahres oder – je nach Tatbestand – zum Teil im Voranschlag des zweitvorangegangenen Rechnungsjahres oder noch früherer Rechnungsjahre finden. „Mittelaufstockungen“ im Sinn des § 19 sind – ganz im Gegensatz zu den „Mittelübertragungen“ gemäß § 18 – nur für eng definierte Tatbestände möglich. Dazu ist zu erwähnen, dass die weiterreichenden Ermächtigungen des § 22 ALHG betreffend die Rücklagengebarung in den letzten Jahren aufgrund des akuten Konsolidierungserfordernisses nicht mehr ausgenützt werden konnten und ein weitaus restriktiverer Budgetvollzug vonnöten war, als es das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz zugelassen hätte.

2. „Mittelaufstockungen“ im Sinn des § 19 sind nur auf der Grundlage von der Salzburger Landesregierung anlassbezogen erteilten Einzelermächtigungen möglich (arg. Abs. 1: „im Einzelfall“) und beziehen sich auf vom Landtag genehmigte Ansatzteile des laufenden Rechnungsjahres (gemeint ist damit natürlich der Finanzierungshaushalt).

Die im Abs. 1 erhaltene Ermächtigung der Landesregierung ist auch betragsmäßig (arg. „höchstens“) beschränkt; die betragsmäßige Schranke ergibt sich aus dem Zusammenhalt der in der Z 1 bis 3 des Abs. 1 angeführten Zwecke in Verbindung mit der im Eingangssatz des Abs. 1 enthaltenen Anordnung, dass Mittelaufstockungen nur insoweit zulässig sind, „als sie höchstens [zur Verfolgung der in der Z 1 bis 3 angeführten Zwecke] benötigt werden“.

Diese Zwecke sind:

- Bedeckung von Auszahlungen, die im Sinn des § 23 Abs. 2 durch im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht ausgeschöpfte zweckbestimmte Einzahlungen bedeckt werden (Z 1): Ein solcher Fall liegt etwa dann vor, wenn das Land in einem früheren Rechnungsjahr Mittel vom Bund oder von der Europäischen Union überwiesen erhalten hat, die für einen bestimmten Zweck aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG oder unionsrechtlichen Bestimmungen zu verwenden waren, diese Mittel aber in den früheren Rechnungsjahren, in denen sie eingegangen sind, nicht mehr ausgeschöpft worden sind, weil sich das betreffende Vorhaben verzögert hat.

- Bedeckung von Auszahlungen für bestimmte konkrete Projekte und Verfahren, wenn für das abgelaufene Rechnungsjahr oder das zweitvorangegangene Rechnungsjahr für das jeweilige konkrete Projekt oder Verfahren Mittel veranschlagt waren, deren Zweckwidmung für dieses Projekt oder Verfahren eindeutig festgestanden hat und deren Inanspruchnahme im abgelaufenen Rechnungsjahr oder im zweitvorangegangenen Rechnungsjahr aus wichtigen Gründen nicht erfolgt ist (Z 2): Solche Fälle liegen vor, wenn sich bei einem Bauvorhaben des Landes der Baufortschritt etwas verzögert hat und die schon für das abgelaufene Jahr oder für das zweitvorangegangene Rechnungsjahr im Landesvoranschlag vorgesorgte Teilzahlungsrate an eine Baufirma erst im laufenden Jahr zu begleichen ist, oder wenn für Auszahlungen in einem laufenden Gerichtsprozess schon im Landesvoranschlag des abgelaufenen Jahres oder des zweitvorangegangenen Jahres bereits vorgesorgt war, der Betrag für Prozesskosten, für einen Vergleich, für eine Strafzahlung oder für eine Schadenersatzzahlung an einen Kläger erst im laufenden Rechnungsjahr anfällt.

Die Einschränkung der Z 2 auf ein „konkretes Projekt oder Verfahren“ soll ausschließen, dass etwa bloß allgemeine Förderaktionen oder Ähnliches als Rechtfertigung für eine Mittelaufstockung herangezogen werden.

- Bedeckung von Auszahlungen, wenn rechtlich unselbstständige Unternehmen, Betriebe oder betriebsähnliche Einrichtungen des Landes im abgelaufenen Rechnungsjahr Mehreinzahlungen erwirtschaftet haben (Z 3): Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn es ein Landwirtschaftsbetrieb des Landes zuwege gebracht hat, im abgelaufenen Rechnungsjahr durch Herstellung eigener Produkte und deren Verkauf nicht präliminiert gewesene zusätzliche Einzahlungen zu erzielen und er über diese Zusatzeinzahlungen für seine betrieblichen Zwecke im laufenden Rechnungsjahr disponieren möchte.

3. Abs. 2 legt die allgemeinen Bedingungen fest, unter denen die zulässigen Mittelaufstockungen möglich sind. Das ist dann der Fall, wenn

- die (Mehr-)Einzahlungen (Abs. 1 Z 1 und 3) oder Minderauszahlungen (Abs. 1 Z 2) im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht bereits in die Erstellung des Landesvoranschlages für das laufende Rechnungsjahr oder allenfalls für ein Folgejahr eingeflossen sind (ansonsten läge ja eine doppelte Berücksichtigung vor); und

- die Mittelaufstockungen zudem durch eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve oder eine noch nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigung hinterlegt sind, wodurch gewährleistet ist, dass entweder eine liquiditätsmäßige Bedeckung vorliegt oder bei einer Aufnahme von Fremdmitteln diese noch Platz in

nicht ausgenützten Darlehensaufnahmeermächtigungen finden. Auf die speziellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Bildung einer zweckbestimmten Zahlungsmittelreserve (§ 21) wird verwiesen (vgl dazu auch das im Pkt 5 dargestellte Beispiel).

Dass nach Vornahme einer solchen Mittelaufstockung die zweckgebundene Zahlungsmittelreserve zu vermindern ist bzw sich die restlich verbleibende nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigung entsprechend vermindert, versteht sich von selbst.

4. Zu Abs. 3: Mittelaufstockungen, die nicht den im Abs. 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen entsprechen, dürfen von der Landesregierung nicht vorgenommen werden; für solche „Mittelaufstockungen“ bedarf es einer vorausgehenden Zustimmung des Landtags („Nachtragshaushalt“). Darunter fallen insbesondere Mittelaufstockungen, welche nur durch allgemeine (dh nicht zweckbestimmte) Zahlungsmittelreserven hinterlegt sind, oder zwar durch zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven hinterlegt sind, aber nicht der dafür bestimmte Zweck erfüllt wird. In diesem Zusammenhang wird auf die im § 45 Abs. 3 enthaltene Übergangsbestimmung verwiesen, die für bestimmte Vorhaben eine Ausnahme vom Erfordernis einer vorausgehenden Zustimmung des Landtages zu einer – an sich unter den Abs. 3 fallenden – Mittelaufstockung enthält.

5. Beispiel für Mittelaufstockungen bezüglich ihrer Bedeckung und Hinterlegung durch Zahlungsmittelreserven oder noch nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigungen für ein konkretes Bauvorhaben des Landes:

5.1. Tabellarische Darstellung:

	Voranschlags-/Rechnungsjahr		
	2018	2019	2020
veranschlagte Auszahlungen	5.000.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €
tatsächliche Auszahlungen (laut RA)	2.150.000 €	3.380.000 €	bis 9.470.000 €
(erforderliche) Mittelaufstockung			4.470.000 €
Bildung zweckbestimmter Zahlungsmittelreserven (ZMR) zum 31.12 des Rechnungsjahres	1.750.000 € (§ 21 Abs. 5; wegen nötiger positiver Differenz nur teilweise möglich)	0 (§ 21 Abs. 5; mangels positiver Differenz nicht möglich)	
Zahlungsmittelreserve – Bestand	1.750.000 €	1.750.000 € (= Übertrag aus 2018)	0
Zahlungsmittelreserve – Auflösung in Höhe der Hinterlegung der Mittelaufstockung			1.750.000 €
nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigung			bis 2.720.000 €

5.2. Erläuterung der tabellarischen Darstellung:

5.2.1. Für ein konkretes Bauvorhaben des Landes sind in den Jahren 2018 bis 2020 je 5 Millionen Euro präliminiert (= veranschlagte Auszahlungen). Durch Verzögerungen bei Behördengenehmigungen und im Baufortschritt werden in den Jahren 2018 und 2019 weniger Mittel ausgezahlt (= tatsächliche Auszahlungen), nämlich im Jahr 2018 lediglich 2.150.000 Euro (= um 2.850.000 Euro weniger als veranschlagt) und im Jahr 2019 lediglich 3.380.000 Euro (= um 1.620.000 Euro weniger als veranschlagt).

Für diese Beträge könnte nun theoretisch eine Zahlungsmittelreserve nach den §§ 21 Abs. 3 und 19 Abs. 1 Z 2 (konkretes Bauvorhaben) gebildet werden. Für das Jahr 2018 erfolgt jedoch nur eine anteilige Bildung, weil das Erfordernis einer positiven Differenz sowohl im Plan-Ist-Vergleich des Finanzierungshaushaltes 2018 als auch im Vergleich des Liquiditätsstandes mit dem Liquiditätsbedarf per Ende 2018 nur die Bildung einer zweckbestimmten Zahlungsmittelreserve von 1.750.000 Euro (statt der sonst erforderlichen 2.850.000 Euro) zulässt (vgl § 21 Abs. 5). Die Bildung der Zahlungsmittelreserve zum 31.12.2018 erfolgt deshalb, weil man für 2019 mit einer im Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht bekannten erhöhten Auszahlung (Mehrerfordernis infolge eingetretener Bauverzögerung) rechnet und andere Möglichkeiten der Bedeckung (Umschichtung, Mittelübertragung) im Sinn des § 21 Abs. 8 für nicht machbar hält.

5.2.2. Im Folgejahr 2019 kommt es aber zu einer weiteren Verzögerung, sodass wider Erwarten auch 2019 weniger als veranschlagt benötigt wird (1.620.000 Euro). Es kann jedoch für diese abermalige Mindererausnutzung des präliminierten Ansatzes gar keine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet

werden, weil es in diesem Jahr keine positive Differenz iS der vorbeschriebenen Bestimmung des § 21 Abs. 5 gibt.

5.2.3. Im Jahr 2020 werden nun – mangels ausreichender budgetärer Vorsorge - mehr Mittel als veranschlagt benötigt.

Zur Abdeckung dieses Mehrbedarfs im Jahr 2020 soll nun eine Mittelaufstockung gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 vorgenommen werden, und zwar in der Höhe der nicht ausgenützten Differenz zwischen dem Voranschlags- und Rechnungsabschlusswert der Auszahlungen im Jahr 2018 (= zweitvorangegangenes Jahr) und im Jahr 2019 (= abgelaufenes Rechnungsjahr), also in der Höhe von 4.470.000 Euro (= Summe aus 2.850.000 [Differenz 2018] und 1.620.000 Euro [Differenz 2019]).

Als Hinterlegung dieser Mittelaufstockung soll nun die per Ende 2018 gebildete zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve in der ganzen Höhe von 1.750.000 Euro dienen. Diese allein reicht jedoch als Hinterlegung der Mittelaufstockung von bis zu 4.470.000 Euro nicht aus. In Bezug auf die so noch verbleibende Differenz von 2.720.000 Euro (= Differenz zwischen 4.470.000 Euro [= Bedarf] und 1.750.000 Euro [Zahlungsmittelreserve aus 2019]) muss von der zweiten Möglichkeit einer Hinterlegung der Mittelaufstockung Gebrauch gemacht werden, und zwar von der Ausnützung bisher nicht ausgenützter Darlehensaufnahmeermächtigungen gemäß § 22.

6. Im Zusammenhang mit der wichtigen Frage, unter welchen Voraussetzungen Mittelaufstockungen mit Bedeckung aus einem oder mehreren früheren Rechnungsjahren erfolgen dürfen, ergibt sich im Rechnungsjahr 2018 die Sondersituation, dass § 19 auf nicht ausgeschöpfte zweckbestimmte Einzahlungen (§ 19 Abs. 1 Z 1), nicht in Anspruch genommene veranschlagte Mittel (§ 19 Abs. 1 Z 2) oder auf erwirtschaftete Mehreinzahlungen (§ 19 Abs. 1 Z 3) abstellt, und zwar im Sinne des Verständnisses des neuen Drei-Komponenten-Rechnungswesens. Bezüglich des Rechnungsjahres 2018 beispielsweise ist aber das abgelaufene Rechnungsjahr das Jahr 2017, in dem das Drei-Komponenten-Rechnungswesen noch nicht anzuwenden war, sondern die kamerale Soll-Gebahrung stattgefunden hat. Darauf nimmt die im § 45 Abs. 2 enthaltene Übergangsbestimmung Bedacht.

7. Auf die weitere, im Zusammenhang mit Abs. 3 stehende Übergangsbestimmung im § 45 Abs. 4 wird hingewiesen.

Zu § 20 (Verzögerte Mittelauszahlungen bei Buchung im abgelaufenen Rechnungsjahr):

1. Wird nach der Umstellung des Verrechnungswesens des Landes auf SAP in der Ergebnisrechnung eine Aufwandsbuchung vorgenommen, erfolgt auch die so genannte „Verfügbarkeitskontrolle“ für die Finanzierungsrechnung, dh es wird bei der Verbuchung im Ergebnishaushalt abgeklärt, ob für die entsprechenden Mittel zur Auszahlung finanzierungswirksamer Aufwendungen im Finanzierungshaushalt vorgesorgt ist.

Tritt nun der Fall ein, dass eine derartige Aufwandsbuchung in der Ergebnisrechnung samt positiver „Verfügbarkeitskontrolle“ für die Finanzierungsrechnung noch im abgelaufenen Rechnungsjahr (zB am 29. Dezember) stattgefunden hat, die tatsächliche Auszahlung aber erst im laufenden Rechnungsjahr (zB am 3. Jänner) vorgenommen wurde, wirkt sich diese Auszahlung logischerweise erst in der Finanzierungsrechnung des laufenden Jahres aus.

Dennoch ist keine „Mittelaufstockung“ im Sinn des § 19 erforderlich, um eine Schmälerung der restlich verfügbaren Mittel des präliminierten Ansatzteils (§ 2 Z 6) des laufenden Rechnungsjahres zu vermeiden, weil es zu einer solchen nur käme, wenn die „Verfügbarkeitskontrolle“ für den Finanzierungshaushalt erst im laufenden Rechnungsjahr stattfände – diese hat aber bereits im abgelaufenen Rechnungsjahr stattgefunden. Würde man den geschilderten Sachverhalt nun auch unter § 19 („Mittelaufstockung“) regeln, hätte das den unerwünschten Effekt, dass der verzögert auszuzahlende Betrag verrechnungstechnisch doppelt zur Verfügung gestellt würde: einmal auf Grund der Verfügbarkeitskontrolle im abgelaufenen Rechnungsjahr und dann noch einmal durch Mittelaufstockung des einschlägigen Ansatzteils im laufenden Rechnungsjahr. Deshalb ist es notwendig, für diesen geschilderten Sachverhalt einen eigenen Tatbestand, also eben diesen § 20, zu formulieren.

2. Die zentrale Voraussetzung für die im Abs. 1 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung ist im Abs. 2 enthalten: Eine verzögerte Auszahlung ist nur zulässig, wenn und insoweit die Verfügbarkeitskontrolle für die Auszahlung des in der Ergebnisrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres gebuchten Betrages im Rahmen der Finanzierungsrechnung im abgelaufenen Rechnungsjahr zu einem positiven Ergebnis geführt hat, dass also beim betreffenden Ansatzteil des abgelaufenen Rechnungsjahres die vorhanden gewesene Auszahlungsermächtigung zur Bedeckung dieser Auszahlung hinreicht.

3. Durch eine verzögerte Auszahlung im Sinn der Abs. 1 und 2 findet verrechnungstechnisch keine Aufstockung der Mittel des entsprechenden Ansatzteils in der Finanzierungsrechnung des laufenden Jahres statt, weil trotz der Auszahlung erst im laufenden Jahr sich die für die Verfügbarkeit über die Mittel im

Rahmen der Finanzierungsrechnung relevante Prüfung bereits im abgelaufenen Rechnungsjahr vollzogen hat (Abs. 3). Deshalb kommt es auch durch die betreffende Auszahlung im laufenden Rechnungsjahr zu keiner Schmälerung der im Landesvoranschlag des laufenden Jahres vorgesehenen Auszahlungsermächtigung beim einschlägigen Ansatzteil.

Zu § 21 (Zahlungsmittelreserven) und zu § 45 Abs. 4 und 5 (Übergangsbestimmungen):

1. Bei den von dieser Bestimmung erfassten „Zahlungsmittelreserven“ handelt es sich um ein neues Instrument, welches das bisherige Instrument der „Rücklagen“ ersetzt. Da Haushaltsrücklagen, seien sie zweckbestimmt oder allgemein, nach dem Verständnis des Drei-Komponenten-Rechnungswesens „aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen sind“ (§ 27 VRV 2015), wäre eine Rücklagenbildung nur bei Vorliegen eines positiven Nettoergebnisses möglich. Gerade dieses ist aber in der Gebarung von Gebietskörperschaften oftmals nicht gegeben. Die Folge davon wäre, dass man bei nachhaltig negativem Nettoergebnis keine Rücklagengebarung mehr im bisherigen Sinne durchführen könnte. Daher das alternative Instrument der „Zahlungsmittelreserven“.

Der Rückgriff auf das neue Instrument der Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 steht erst ab dem Jahr 2019 vollumfänglich zur Verfügung, da es Bestandteil des Drei-Komponenten-Rechnungswesens ist, das erstmals für die Haushaltsjahre ab 2018 gilt; folglich kann erstmalig im Jahr 2019 auf zum Ende des Jahres 2018 gebildete Zahlungsmittelreserven zurückgegriffen werden, während eine Zahlungsmittelreservebildung schon per Ende des Jahres 2017 im Jahr 2018 mangels Verfügbarkeit dieses Instrumentes (für 2017 gilt ja noch die Kameralistik) nicht möglich ist. Darauf nehmen die im § 45 Abs. 4 und 5 enthaltenen Übergangsbestimmungen (siehe dazu die Erläuterungen unter Pkt 9) Bedacht, die eine Umwandlung von bestehenden Rücklagen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 in Zahlungsmittelreserven ermöglichen.

2. Zum Begriff der „Zahlungsmittelreserven“ wird auf § 2 Z 7 verwiesen. Zahlungsmittelreserven stellen einen Bestandteil der liquiden Mittel dar und müssen daher geldmäßig hinterlegt sein. Ihr gesonderter Ausweis hat nach Maßgabe des § 27 VRV 2015 und der Anlage 6b zur VRV 2015 zu erfolgen.

Insoweit unterscheiden sich die Zahlungsmittelreserven auch von den bisherigen Rücklagen, weil letztere gemäß § 22 Abs. 7 ALHG ohne kassenmäßige Dotierung nur rechnerisch auszuweisen waren, wenn nicht zwingende gesetzliche oder vertragliche Regelungen anderes verlangt haben.

Die Zahlungsmittelreserven haben gegenüber den bisherigen Rücklagen also den „Nachteil“, dass sie geldmäßig zu hinterlegen sind und das Land in Anbetracht seines Schuldenstandes gut beraten ist, den Liquiditätsstand nicht zu hoch werden zu lassen. Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, die Zahlungsmittelreserven in weit geringerer Höhe vorzuhalten als es bisher bei den Rücklagen der Fall war. Um einem Ausufern der Höhe der Zahlungsmittelreserven einen Riegel vorzuschieben, sind die Tatbestände für die Bildung von Zahlungsmittelreserven eng gefasst.

3. Die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven (Abs. 2 und 3) ist nur in drei Fällen möglich, wobei die Mittel, die zur Bildung einer zweckbestimmten Zahlungsmittelreserve herangezogen werden, und deren Zweckbestimmung eng miteinander korrelieren.

3.1. Gemäß Abs. 2 ist eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve zu bilden aus im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht ausgeschöpften zweckbestimmten Einzahlungen – also Einzahlungen im Sinn des § 19 Abs. 1 Z 1 – wenn die Liquidität dafür vorhanden ist. Aus diesen Mitteln ist jedenfalls – also verpflichtend – eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve zu bilden, weil die zweckkonforme Verwendung der zweckbestimmten Einzahlungen (zB Bundesmittel, EU-Mittel) zu gewährleisten ist. Die so gebildete Zahlungsmittelreserve darf auch nur für die Zwecke des § 19 Abs. 1 Z 1 verwendet werden. Reicht die Liquidität nicht für die Bildung der Zahlungsmittelreserve aus, dann bleibt als Alternative dazu immer noch der Rückgriff auf nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigungen (§ 22).

3.2. Abs. 3 ermöglicht dagegen die fakultative Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven aus im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht ausgeschöpften, eindeutig für bestimmte konkrete Projekte und Verfahren veranschlagt gewesenen Auszahlungen, die aus wichtigem Grund nicht erfolgten (§ 19 Abs. 1 Z 2). Es soll möglich sein, vor allem durch Verzögerungen von konkreten Projekten oder Verfahren im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht ausgenützte Mittel, die aber im laufenden Jahr benötigt werden, „hinüberretten“ zu können.

Daneben ist die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven auch aus im abgelaufenen Rechnungsjahr von rechtlich unselbstständigen Unternehmen, Betrieben oder betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes erwirtschafteten Mehreinzahlungen (§ 19 Abs. 1 Z 3) möglich. Das soll die Dispositionsmöglichkeit über erfolgreich lukrierte zusätzliche Einzahlungen wahren.

4. Allgemeine Zahlungsmittelreserven unterliegen keiner künftigen Zweckbindung (Abs. 4).

5. Abs. 5 legt die Grenze für die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven gemäß Abs. 3 sowie für die Bildung von allgemeinen Zahlungsmittelreserven (Abs. 4) fest.

5.1. Diese Grenze ergibt sich aus einer zweifachen Differenzrechnung auf Ebene des Gesamthaushalts (es gibt ja keine Unterscheidung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt mehr), die in beiden Fällen ein positives Ergebnis zeitigen muss, wobei dann die niedrigere dieser beiden positiven Differenzen den „Plafonds“ für die zulässige Bildung von Zahlungsmittelreserven bildet:

- Differenz 1 (Z 1): Liquiditätsstand am Ende eines Voranschlagsjahres minus Liquiditätsbedarf:

Der Liquiditätsbedarf umfasst dabei insbesondere all das, was bekanntermaßen liquiditätsmäßig bedeckt werden muss, die verpflichtend zu bildenden zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven und die für verzögerte Auszahlungen benötigten Mittel.

- Differenz 2 (Z 2): Erwirtschaftetes Ist-Ergebnis des Finanzierungshaushalts (Rechnungsabschluss) minus Plan-Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags:

Bei dieser Differenzermittlung haben der Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen, also Darlehensaufnahmen und -tilgungen, das Schuldenmanagement sowie Verstärkungsmittel außer Betracht zu bleiben.

Was die Differenz 2 angeht, ist anzumerken, dass es einen sehr ähnlichen Plan-Ist-Vergleich bereits im § 22 Abs. 8 ALHG gibt, und zwar im Sinne einer Gegenüberstellung des erwirtschafteten kameralen Soll-Ergebnisses des ordentlichen Haushalts (Rechnungsabschluss) und des geplanten kameralen Soll-Ergebnisses des ordentlichen Voranschlags, wobei auch dabei der Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen außer Betracht zu bleiben hatte. In der neuen Fassung wird aber nicht nur der Unterabschnitt 982 sondern auch der Unterabschnitt 950 neutralisiert, weil auch dort eine Schuldengarung, und zwar jene des Schuldenmanagements, dargestellt wird.

5.2. Der Begriff der „positiven Differenz“ im Sinn des letzten Satzes des Abs. 5 ist sowohl auf die Z 1 als auch auf die Z 2 des Abs. 5 zu beziehen und bedeutet im Fall der Z 1 einen höheren Liquiditätsstand als – bedarf (Differenz 1) und im Fall der Z 2 ein besseres erwirtschaftetes Ergebnis des Finanzierungshaushalts laut Rechnungsabschluss als das Planergebnis laut Finanzierungsvoranschlag (Differenz 2).

5.3. Kurz zusammengefasst: Keine fakultative Bildung von Zahlungsmittelreserven (Abs. 3) ohne ausreichende Liquidität und gleichzeitige Plan-Übererfüllung. Ein positives Nettoergebnis, wie es § 27 VRV 2015 im Hinblick auf die Bildung einer Haushaltsrücklage verlangt, ist dagegen keine Voraussetzung.

6. Abs. 6 stellt klar, dass bei der Verwendung (Auflösung) zweckbestimmter Zahlungsmittelreserven diese Mittel ausschließlich für jenen Zweck eingesetzt werden dürfen, für den diese Zahlungsmittelreserven gebildet wurden. Wäre hingegen eine zweckwidrige Verwendung zweckbestimmter Zahlungsmittelreserven intendiert, liegt ein Anwendungsfall des § 19 Abs. 3 Z 2 vor.

Dieser (neue) Zweck muss jedoch nicht ident sein mit jenem Zweck, für den die Mittel, aus denen die Zahlungsmittelreserve gebildet wurde, ursprünglich vorgesehen waren. Dies wird zwar oftmals der Fall sein (nicht ausgeschöpfte zweckbestimmte Einzahlungen; nicht in Anspruch genommene Auszahlungen für konkrete Projekte/Verfahren), trifft aber zB für die erwirtschafteten Mehreinnahmen von unselbstständigen Unternehmen/Betrieben/betriebsähnlichen Einrichtungen (§ 19 Abs. 1 Z 3) nicht zu, weil diese Einnahmen ja in aller Regel gar keine Zweckbindung aufgewiesen haben.

7. Die Regelung des Abs. 7 betreffend die Auflösung zweckbestimmter Zahlungsmittelreserven ist an jene des § 22 Abs. 6 ALHG über die Auflösung zweckbestimmter Rücklagen angelehnt: Wenn sie nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden, sind sie aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen. Ausnahme: Wenn die zweckbestimmte Verwendung auf Grund zwingender gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben auch über die zwei folgenden Haushaltsjahre hinaus sichergestellt sein muss. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang jedoch die zeitlichen Vorgaben für die Zulässigkeit einer Mittelaufstockung gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 und 3.

Neu geregelt ist jener Fall, der ebenfalls eintreten kann, nämlich dass der Zweck, für den eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet wurde, vorzeitig wegfällt: In diesem Fall ist auch die darauf bezogene zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve bereits vorzeitig, und zwar umgehend, der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen. Es hat nämlich wenig Sinn, weiterhin liquiditätsmäßig zu unterlegende Zahlungsmittelreserven aufrecht zu erhalten, wenn der Zweck ihrer seinerzeitigen Bildung nicht mehr vorliegt.

8. Zentrale Bedeutung im Interesse einer größtmöglichen Geringhaltung des Liquiditätsstandes, aber auch einer erfolgreichen Haushaltskonsolidierung kommt den im Abs. 8 enthaltenen Bestimmungen über die beabsichtigte Verwendung von allgemeinen oder zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven zu:

8.1. Primär sind beabsichtigte Auflösungen von Zahlungsmittelreserven bereits zum Zeitpunkt der Budgeterstellung seitens der Dienststellen bekannt zu geben und haben in den Budgetstellungsprozess einzufließen (Z 1).

8.2. Ist das nicht möglich, weil es sich um (zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung) unvorhersehbare und unabwendbare zusätzliche Erfordernisse während des Voranschlagsjahres handelt, sind primär die Möglichkeiten der Dienststellen (Priorisierung, Ausnützung vorhandener Verfügungsreste, Deckungsklassenregelung, Mittelübertragungen zwischen Auszahlungsansätzen oder von Mehreinzahlungen) zu nutzen (Z 2).

8.3. Lediglich im Fall von über die Sachverhalte der Z 1 und 2 hinausgehenden, zum Zeitpunkt der Erstellung des Landesvoranschlages unvorhersehbaren und unabwendbaren Erfordernissen (zB neu geschaffenen gesetzlichen Verpflichtungen), welche durch die zuvor genannten Maßnahmen nicht zu bedecken sind, können – sozusagen als „ultima ratio“ - seitens der Landesregierung unter Bedachtnahme auf bestehende Verpflichtungen (zB Einhaltung von Fiskalparametern) den jeweiligen Ansatzteil aufstockende Auflösungen von dem konkreten Zweck entsprechenden zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven durchgeführt werden (Z 3). Sind solche Erfordernisse hingegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Landesvoranschlages bereits vorhersehbar, haben sie schon in den Budgetstellungsprozess Eingang zu finden.

In diesem Zusammenhang ist auf § 19 zu verweisen. Für die Verwendung (Auflösung) von allgemeinen Zahlungsmittelreserven oder von zu einer nicht zweckentsprechenden Verwendung (Auflösung) zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven ist ohnehin die vorherige Genehmigung des Landtages erforderlich (§ 19 Abs. 3), dh eine Auflösung solcher Zahlungsmittelreserven ist nicht von der Ermächtigung der Landesregierung durch den Landtag erfasst, weshalb dafür keine nähere Regelung in der Z 3 des § 21 Abs. 8 enthalten ist.

9. Die im § 45 Abs. 4 enthaltene Übergangsbestimmung ist Ausfluss des Gebots, Zahlungsmittelreserven in weit geringerer Höhe vorzuhalten als die bisherigen Rücklagen (siehe oben Pkt 2). Zur Vermeidung unnötig hoher Liquiditätsbestände ist daher der Rücklagenstand per 31. Dezember 2017 nur in einem unbedingt erforderlichen Ausmaß in eine Zahlungsmittelreserve überzuführen, der Rest ist aufzulösen.

9.1. § 45 Abs. 4 ermächtigt die Landesregierung, von den zum Jahresende 2017 bestehenden zweckgebundenen Rücklagen jene in zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 Abs. 2 oder 3 umzuwandeln, deren Mittel den Anforderungen des § 19 Abs. 1 entsprechen. Zur Vermeidung unnötig hoher Liquiditätsbestände wird aber hier eine Obergrenze von 100 Millionen Euro festgelegt. Alle diese Grenze übersteigenden zweckgebundenen Rücklagen werden aufgelöst. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass es die Anordnung der Auflösung aller übrigen Rücklagen in keiner Weise ausschließt, allfällig erforderliche Buchungen von Beträgen, die bisher als zweckgebundene Rücklagen vorgesehen waren, nunmehr als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten in der Vermögensgebarung gemäß den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vorzunehmen.

9.2. § 45 Abs. 5 ermächtigt die Landesregierung, von den zum Jahresende 2017 bestehenden nicht zweckgebundenen Rücklagen (Haushaltsrücklage, allgemeine Investitionsrücklage) höchstens 10,6 Millionen Euro in eine allgemeine Zahlungsmittelreserve gemäß § 21 Abs. 4 umzuwandeln. Alle übrigen nicht zweckgebundenen Rücklagen werden ebenfalls aufgelöst.

Zu § 22 (Darlehensaufnahmeermächtigungen) und zu § 45 Abs. 6 (Übergangsbestimmung):

1. Diese Bestimmung ist dem § 21 Abs. 1 und 3 ALHG nachgebildet. Demgemäß ist die Inanspruchnahme einer im Landesvoranschlag enthaltenen Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen grundsätzlich nur im Voranschlagsjahr zulässig.

2. Soweit von einer Ermächtigung gemäß § 24 Abs. 4 Z 1 zur Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten zur Deckung von Zweckaufwandsauszahlungen nicht Gebrauch gemacht worden ist, bleibt die Ermächtigung auch noch über das Voranschlagsjahr hinaus erhalten, allerdings nicht mehr bis zum Ende des auf das Voranschlagsjahr zweitfolgende, sondern nur noch bis zum Ende des auf das Voranschlagsjahr folgende Jahr. Wie bisher ist auf die Wahrung zwingender haushaltsrechtlicher Vorgaben bei der Ausübung der Ermächtigung Bedacht zu nehmen. Gegenüber der derzeitigen Rechtslage wurde der Begriff des „Zweckaufwands“ durch den Begriff der „Zweckaufwandsauszahlungen“ ersetzt, weil sich die im Allgemeinen Landshaushaltsgesetz 2018 relevanten Anordnungen auf die Finanzierungsrechnung beziehen (und daher auf Ein- und Auszahlungen) und nicht auf die Ergebnisrechnung (und damit auf Erträge und Aufwendungen).

3. Abweichend von der Einschränkung des ersten Satzes des § 22 Abs. 2 (Wahrung der nicht in Anspruch genommenen Darlehensaufnahmeermächtigungen nur noch für das folgende, aber nicht mehr für das zweitfolgende Haushaltsjahr) ermöglicht die im § 45 Abs. 6 enthaltene Übergangsbestimmung für das erste Jahr der Geltung des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 noch die Inanspruchnahme von „alten“ Darlehensaufnahmeermächtigungen, die bis zum Ende des auf das Voranschlagsjahr zweitfolgenden Jahres nicht in Anspruch genommen wurden. Das bedeutet: 2018 (= erstes Jahr der Geltung des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018) können noch nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen zur Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten aus den Jahren 2017 und 2016 ausgenutzt werden, 2019 aber nur noch solche des Jahres 2018.

Zu § 23 (Zweckbestimmte Einzahlungen):

1. Abs. 1 legt fest, was unter dem Begriff der „zweckbestimmten Einzahlungen“ zu verstehen ist: Zweckbestimmte Einzahlungen sind nicht jegliche Einzahlungen, für die eine Zweckbindung festgelegt werden soll oder worden ist, sondern nur zweckbestimmte Einzahlungen aufgrund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Bescheiden, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG oder unionsrechtlichen Bestimmungen. Es muss somit eine bestimmte Qualität an rechtlicher Bindung vorliegen. Ein Kaufpreis, den das Land erhalten und für den im Kaufvertrag eine bestimmte Mittelverwendung vereinbart werden soll, fällt beispielsweise nicht unter diesen Begriff.

Als Beispiel für Einzahlungen gemäß der Z 2 des Abs 1 gelten etwa die bescheidmäßig (= individueller hoheitlicher Rechtsakt) vorgeschriebenen Ausgleichszahlungen gemäß § 3a Abs 4 NSchG oder gemäß § 51 Abs 1 NSchG, welche dem Salzburger Naturschutzfonds zufließen und der Zweckbestimmung des § 60 Abs 1 NSchG unterliegen.

Für deren Veranschlagung gilt § 6 Abs. 3, wonach sich die Mittelverwendungen (Aufwendungen, Auszahlungen) an der Höhe der zweckbestimmten Mittelaufbringungen (Erträge, Einzahlungen) zu orientieren haben.

2. Werden zweckbestimmte Einzahlungen im Sinn des Abs. 1 bis zum Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres nicht zweckbestimmt ausgeschöpft, können nach entsprechendem Nachweis im Finanzierungshaushalt vom Landtag bereits genehmigte Ansatzteile des laufenden Rechnungsjahres von der Landesregierung anlassbezogen und auf der Grundlage zu erteilender Einzelermächtigungen (arg: „im Einzelfall“) nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Z 1 aufgestockt werden.

Dagegen ordnet § 21 Abs. 2 an, dass zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Z 1 sowie der vorhandenen Liquidität zu bilden sind (Muss-Bestimmung) aus zweckbestimmten Einzahlungen, die bis zum Jahresende nicht ausgeschöpft wurden.

Der Unterschied zwischen der bloßen Ermächtigung des § 23 Abs. 2 und der „Muss“-Bestimmung des § 21 Abs. 2 ist daraus zu erklären, dass die Zweckbestimmung verlangt, die Einzahlungen für den Zweck, für den sie im abgelaufenen Jahr vereinnahmt wurden (zB zweckgebundene Zuschüsse des Bundes aus dem Finanzausgleichsgesetz oder EU-Gelder), weiterhin im laufenden Jahr verwenden zu können, weshalb es einer budgetären Vorsorge bedarf, damit diese Mittel auch wirklich zur Verfügung stehen. Ob es dann aber im Folgejahr deshalb zu einer „Mittelaufstockung“ kommt, ist damit noch nicht automatisch gesagt, denn es kann auch andere Bedeckungsmöglichkeiten für die zweckentsprechende Mittelauszahlung geben (zB innerhalb einer Deckungsklasse), oder es kann sich die zweckentsprechende Auszahlung auch noch weiter verzögern oder vielleicht auch die gegebene Zweckbindung nachträglich wegfallen. Daher enthält Abs. 2 lediglich eine Ermächtigung.

3. Abs. 3 hat den Fall vor Augen, dass sich am Ende eines bestimmten Rechnungsjahres x herausstellt, dass bei zweckbestimmten Einzahlungen von beispielsweise 4 Millionen Euro dieser Zweckwidmung entsprechende Auszahlungen von 5 Millionen Euro getätigt wurden. Ist aber aus dem Vorjahr x-1 noch eine einschlägige zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve infolge Nicht-Inanspruchnahme eines Teiles der diesbezüglichen zweckbestimmten Einzahlungen aus der Vergangenheit vorhanden, dann ist diese zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve im Ausmaß von 1 Million Euro (= Differenz zwischen Einzahlungen von 4 Millionen Euro und Auszahlungen von 5 Millionen Euro) entsprechend aufzulösen.

Die zweckgemäße Verwendung bzw der zweckgemäße Verbrauch der Mittel (Auszahlungen) kann über das SAP-System nachgewiesen werden. Allerdings sind für zweckbestimmte Mittel keine gesonderten Deckungsklassen vorzusehen. Für die zweckbestimmte Verwendung der Mittel ist die Dienststellenleitung verantwortlich (vgl dazu § 4). Daher ist es ratsam, ein engmaschiges Controlling-Netzwerk für den Bereich der zweckbestimmten Mittel aufzubauen, um zu verhindern, dass auf Grund der Zugehörigkeit zu ein und derselben Deckungsklasse womöglich Mittel „umgeschichtet“ werden, die dann für den Zweck, für den sie zwingend zu verwenden wären, nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zu § 24 (Finanzmanagement):

1. Zu dem ausdrücklich im Abs. 1 angeführten Grundsatz der Risikoaversität (vgl dazu § 19 Abs. 1 ALHG) besteht ein eigenes Landesgesetz, das Salzburger Finanzgebarungsgesetz und die auf seiner Grundlage erlassene Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung. Natürlich gelten für das Finanzmanagement auch die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; diese Grundsätze sind im Abs. 1 nicht ausdrücklich angeführt, da sich deren allgemeine Geltung – und daher deren Geltung auch für den Bereich des Finanzmanagements – bereits aus § 3 ergibt.

Der im § 24 Abs 2 verwendete Begriff der „Finanzierungsstrategie“ ist nicht mit dem im Salzburger Finanzgebarungsgesetz verwendeten Begriff der „strategischen Jahresplanung“ zu verwechseln: Die „strategische Jahresplanung“ liegt für das Jahr 2018 bereits vor und beinhaltet als Teilmenge auch die aktuelle Finanzierungsstrategie. Die Notwendigkeit einer „schrittweisen“ Erstellung der Finanzierungsstrategie ergibt sich daraus, dass erst das erforderliche Know-how für eine solche Strategie aufgebaut werden muss. Unbeschadet der laufenden Veränderungsnotwendigkeiten durch geänderte Rahmenbedingungen ist es bei einem so komplexen und vielschichtigen Rechtsträger wie dem Land Salzburg äußerst schwierig, das Spannungsverhältnis zwischen erwünschter Minimierung der Zinsbelastung und der kurzfristigen Liquidität einerseits und der Berücksichtigung von Auszahlungsspitzen, Zahlungsmittelreserven und kurzfristigen Verbindlichkeiten andererseits zu meistern. Daher wird man nach Vorliegen entsprechender mehrjähriger Erfahrungen auch eine Finanzierungsstrategie immer mehr verfeinern können, aber zu Beginn die Finanzierungsstrategie zwangsläufig noch eher gröber halten müssen, um nicht in unerwünschte Finanzierungsengpässe zu geraten.

2. Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem zweiten und dritten Satz des § 19 Abs. 1 ALHG, geht jedoch über dessen Inhalte insoweit hinaus, als bei den Rahmenbedingungen, die bei der Mittelbereitstellung zu bedenken sind, auch auf die ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven, die liquiditätsmäßig unterlegt sein müssen und auf das Erfordernis der Bedeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten Bedacht zu nehmen ist.

3. Die im § 19 ALHG noch nicht enthaltene Bestimmung des Abs. 3 beruht auf der Erfahrungstatsache, dass in der Vergangenheit auch rechtlich unselbstständige Einrichtungen des Landes eigene Wertpapierbestände gehalten haben, die den inzwischen geltenden strengen Anforderungen der Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung nicht mehr entsprechen würden. Um die Einheitlichkeit der zu entwickelnden Finanzierungsstrategie zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Landesregierung zu verpflichten sicherzustellen, dass Ausleihungen des Landes (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) ebenso wie Veranlagungen des Landes in Wertpapieren (Sparbücher, Anleihen) zentral abgewickelt werden. Der Begriff der „Zulässigkeit“ der Ausleihungen und der Veranlagungen (arg. „zulässige Ausleihungen“ und „zulässige Veranlagungen“) nimmt Bezug auf das Salzburger Finanzgebarungsgesetz und die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, welche den Rahmen für solche zulässigen Finanzgeschäfte abstecken.

4. Abs. 4 entspricht weitgehend dem geltenden § 19 Abs. 2 ALHG und fasst die einzelnen Ermächtigungen für das Finanzmanagement zusammen. Der Verfassungsrang der Bestimmung ist in Bezug auf die Z 1 dadurch bedingt, dass Art. 48 Abs. 1 L-VG die Form der vorausgehenden Ermächtigung zur Schuldaufnahme nicht kennt. In Bezug auf die Z 2 und 3 ist der Verfassungsrang auf Grund von Abweichungen von den über das Jahr 2014 hinaus Dauerrecht darstellenden Verfassungsbestimmungen des Art V Abs. 1 und 2 LHG 2014 erforderlich. Soweit der Inhalt dieser Verfassungsbestimmungen bloß wiederholt wird, ist keine neuerliche Beschlussfassung im Verfassungsrang erforderlich (Z 4).

4.1. In inhaltlicher Hinsicht wird die im § 19 Abs. 2 Z 1 enthaltene Unterscheidung zwischen dem „ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag“ beseitigt, da es im neuen Rechnungswesen des Landes keinen außerordentlichen Haushalt mehr gibt.

4.2. In der Z 2 stellt der Klammerausdruck klar, dass Kassenkredite sowohl in Form von Barvorlagen als auch durch Kontenüberziehungen durch einen Kontokorrentkredit zulässig sind. Der in der geltenden Z 2 des § 19 Abs. 2 ALHG verwendete Begriff des „vorübergehenden Geldbedarfs“ wird durch den Begriff des „vorübergehenden unterjährigen Geldbedarfs“ ersetzt bzw um das Kriterium der „Unterjährigkeit“ ergänzt, was mit § 32 Abs. 2 VRV 2015 insofern harmonisiert, als über den Jahresultimo hinaus reichende Kassenkredite den Finanzschulden zuzurechnen sind.

4.3. Die Ermächtigung, Umschuldungen vorzunehmen und abgeleitete Finanzgeschäfte durchzuführen (Z 3), sowie Wertpapiere aus dem Finanzportfolio zu veräußern (Z 4), bleibt im Vergleich zum geltenden Recht unverändert.

4.4. Die im geltenden § 19 Abs. 4 ALHG enthaltene Begriffsbestimmung für den Begriff der „Finanzschulden“ entfällt im Hinblick auf die im § 32 VRV 2015 enthaltene Begriffsbestimmung. § 32 Abs. 1 VRV 2015 versteht unter „Finanzschulden“ alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen, wobei aber die bloße

Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung sowie Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten keine Finanzschulden begründen. Eine davon abweichende Begriffsbestimmung ist dem Landesgesetzgeber verwehrt.

5. Die bisherigen § 19 Abs 3 und 4 ALHG werden nicht übernommen, da die landesrechtlichen Vorgaben ausreichend streng sind, insbesondere unter Berücksichtigung des inzwischen erlassenen Salzburger Finanzgebarungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen. Zudem war die in diesen Bestimmungen enthaltene Verweisung auf das Bundesfinanzgesetz 2013 äußerst unbestimmt und hat wiederholt die Frage aufgeworfen, welche von dessen Regelungen bezüglich der Bedingungen für die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten sowie von Anleihen damit konkret gemeint sind.

6. Das Finanzportfolio des Landes aus der Zeit der Finanzcausa ist zwar schon fast vollständig abgebaut, dennoch gibt es einige wenige Restbestände. Aus diesem Grund wird die im § 19 Abs. 5 ALHG enthaltene Bestimmung weiter beibehalten: Entstehen aus der Rückführung des Finanzportfolios saldiert Einmal-einzahlungen (bisher: Einmalerlöse), sind diese zur Abdeckung unabwendbarer Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen (bisher: Mehrausgaben oder Mindereinnahmen) oder zur Reduktion der Finanzschulden des Landes heranzuziehen, soweit sie nicht für weitere zulässige Absicherungsgeschäfte verwendet werden. Der Begriff der „Zulässigkeit“ der Absicherungsgeschäfte (arg. „zulässige Absicherungsgeschäfte“ nimmt Bezug auf das Salzburger Finanzgebarungsgesetz und die Salzburger Finanzge-schäfte-Verordnung, welche den Rahmen für solche zulässigen Geschäfte abstecken.

7. Die im Abs. 6 enthaltene Bestimmung verpflichtet die Landesregierung sicherzustellen, dass der Abschluss, die Evidenzhaltung und die Auflösung von Finanzdienstleistungsverträgen im Zusammenhang mit bargeldlosem Zahlungsverkehr, wie insbesondere Verträge mit Unternehmen, die Kreditkarten- oder Bankomatkartenzahlungen durchführen, zentral abgewickelt werden. Der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung folgend sind die im Abs. 6 angeführten (Teil-)Zuständigkeiten auf verschiedene Dienststellen des Amtes der Salzburger Landesregierung aufgeteilt (Abteilung 8: rechtliche Seite; Landesbuchhaltung: Abwicklung). An dieser (bereits bestehenden) Zuständigkeitsverteilung soll keine Änderung eintreten, es soll jedoch ganz klar ausgeschlossen werden, dass jede Dienststelle eigene Verträge mit Kreditkarten- oder Bankomatkartenfirmen abschließt.

8. Die im Abs. 7 enthaltene Bestimmung steht in engem inhaltlichen Zusammenhang mit dem am 1. August 2018 in Kraft tretenden § 2 Abs. 4 und 4a des Bundesfinanzierungsgesetzes (BFinG). Gemäß § 2 Abs. 4 hat die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und auf Rechnung des Bundes unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) für Länder gegen Kostenersatz Kreditoperationen durchzuführen und abzuschließen und diesen Rechtsträgern und Ländern sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren (Z 1), Währungstauschverträge abzuschließen, um sodann Verträge mit den Ländern einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen dieser Länder durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern (Z 2), Veranlagungen von Kassenmitteln der Länder durchzuführen und abzuschließen (Z 3), ein Cash Pooling zur Unterstützung der Liquiditätssteuerung von Ländern einzurichten und ihnen dieses anzubieten (Z 4) sowie Risikomanagementleistungen einschließlich Monitoring und Berichtswesen zu erbringen (Z 5). Die Entscheidung, ob die Länder bezüglich der Angelegenheiten gemäß Z 1 bis 5 an den Bund herantreten, obliegt diesen. Eine entsprechende Aufforderung seitens des Bundesministers für Finanzen an die ÖBFA hat jedoch gemäß § 2 Abs. 4a BFinG zur Voraussetzung, dass ein jährlicher Nachweis der Länder über die Einhaltung der Grundsätze des § 2a BFinG vorliegt, der als erbracht gilt, wenn ein entsprechender Beschluss des Landtages oder eine Bestätigung durch den Landesrechnungshof im jeweiligen Landesrechnungsabschluss vorgelegt wird. Weiters hat der Voranschlag eines Landes einen Vermerk zu enthalten, dass die Grundsätze des § 2a eingehalten werden. Ebenso sind für bereits bestehende Finanzierungen jährliche Nachweise in der zuvor angeführten Form zu erbringen.

9. Abs. 7 knüpft in Bezug auf den erforderlichen Nachweis über die Einhaltung der Grundsätze des § 2a BFinG an diese bundesgesetzliche Regelung an und weist diese Aufgabe dem Salzburger Landtag zu.

Zu § 25 (Interne Vergütungen) und § 45 Abs. 7 (Übergangsbestimmung):

1. Zum Begriff der „Dienststelle“ siehe § 2 Z 1 sowie die Erläuterungen dazu.

2. Die Verrechnung interner Vergütungen hat den Nachteil, dass sie gemäß § 15 Abs. 1 VRV 2015 für den Gesamthaushalt in den Abschlussrechnungen wieder bereinigt werden muss. Um den damit verbundenen Aufwand nicht ausufern zu lassen, erscheint es deshalb sinnvoll, die Verrechnung interner Vergütungen für Leistungen, die eine Dienststelle des Landes für eine andere Dienststelle des Landes erbringt, im Rahmen der Haushaltsgebarung nur dann vorzunehmen, wenn dies aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist, oder wenn die Entgelte ganz oder teilweise an Dritte weiterverrechnet werden.

Der Begriff der „steuerrechtlichen Gründe“ ist dabei weit zu verstehen und erfasst nicht nur den Aspekt der Umsatzsteuer, sondern ist auch unter dem Blickwinkel einer möglichen Körperschaftsteuerverpflichtung einer betriebsähnlichen Einrichtung für die an eine andere Dienststelle des Landes erbrachten Leistungen zu sehen: Für eine mögliche Körperschaftsteuerverpflichtung einer betriebsähnlichen Einrichtung des Landes (etwa das Landeszentrum für Hör- und Sehbildung) muss für die Gewinn- und Verlustrechnung sehr wohl eine Gegenleistung (eben die „interne Vergütung“) erfasst werden.

§ 25 steht jedoch einer Berücksichtigung von internen Vergütungen außerhalb der Haushaltsgebarung, etwa im Rahmen von (internen) Kostenrechnungen, nicht entgegen.

3. Gemäß § 45 Abs. 7 ist § 25 nicht schon für die Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2018, sondern erstmalig auf die Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2019 anzuwenden. Dessen ungeachtet ist § 25 auch schon beim Haushaltsvollzug des Jahres 2018 sowie bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2018 anzuwenden. Hintergrund dafür ist, dass die internen Vergütungen in der kameralen Fassung des schon existierenden Landesvoranschlags für das Jahr 2018 bereits präliminiert sind. Um dies nicht nachträglich ändern und die nach dem Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 nicht mehr vorgesehenen internen Vergütungen eliminieren zu müssen, soll § 25 erstmals auf die Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2019 anzuwenden sein. Allerdings soll diese Bestimmung bereits beim Haushaltsvollzug des Jahres 2018 sowie auch bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2018 Anwendung finden.

Zu § 26 (Neue Vorhaben):

1. Diese Bestimmung behält die bereits im geltenden § 24 ALHG enthaltenen Grundsätze für die Durchführung von Vorhaben und Vorhabensänderungen bei: Bei Vorhaben aller Art und Vorhabensänderungen soll vor deren Inangriffnahme die Bedeckung sowohl in den Ansätzen des jeweiligen Voranschlagsjahres – im Fall eines Doppelbudgets selbstverständlich auch im Voranschlag für das zweite Voranschlagsjahr – als auch im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung gewährleistet sein. Bei der Vollziehung des § 24 ALHG hat sich jedoch gezeigt, dass diese Regelung in Bezug auf in der Zukunft liegende (Zahlungs-)Lasten des Landes nachgeschärft werden muss, um einerseits die Einhaltung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 und andererseits die Disponierfähigkeit der budgetgestaltenden und -vollziehenden Organe (Landesregierung und Landtag) auch mit Blick in die Zukunft zu gewährleisten.

2. Abs. 1 stellt klar, dass im Fall einer über das Voranschlagsjahr hinausgehenden Belastung des Landeshaushalts die den Antrag stellende Dienststelle Vorschläge für deren Bedeckung zu erstatten hat. Als solche kommen in Betracht: Umschichtungen innerhalb der eigenen Abteilung, soweit sich deren Budget innerhalb desselben Ressortbereichs befindet, oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, innerhalb des gesamten Landesbudgets. Da es jedoch auch Fälle geben kann, in denen die den Antrag stellende Dienststelle nicht mit der für die Bewirtschaftung des betroffenen Haushaltsansatzes zuständigen Dienststelle ident ist, muss in diesen Fällen das Einvernehmen hergestellt werden: Der letzte Satz des Abs. 1 betrifft nur das (Innen-)Verhältnis zwischen der für die Bewirtschaftung des einschlägigen Haushaltsansatzes zuständigen Dienststelle und der Abteilungsebene: Gemäß Pkt 2 des Erlasses 1.50 vom 1. Jänner 2015 sind Anträge auf kollegiale Beschlussfassung durch die Landesregierung nur von der für die Angelegenheit zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung vorzubereiten und können nur von dieser gestellt werden. Das bedeutet aber umgekehrt, dass etwa eine Bezirkshauptmannschaft, das Landesverwaltungsgericht etc nicht dazu berufen ist, obwohl diese Dienststellen – und darin liegt nun der Konnex zum letzten Satz des § 26 - Bewirtschafter eigener Haushaltsansätze sein können. Der letzte Satz weist nun die Zuständigkeit zur Erstattung von Bedeckungsvorschlägen zwar (formal) der antragstellenden Dienststelle zu, aber es kann durchaus sein, dass es in Wahrheit primäre Aufgabe der bewirtschaftenden Dienststelle ist, für „ihr“ neues Vorhaben die notwendige Bedeckung zu finden. Andererseits gibt es auch Fälle, in denen mehrere Bewirtschafter existieren, etwa weil die Bewirtschaftungszuständigkeit von Einmalkosten (zB Investition) beim Antragsteller, die Bewirtschaftungszuständigkeit für die Folgekosten aber bei einer anderen Dienststelle liegt. Aus diesem Grund gilt auch hier das Einvernehmensefordernis. Dasselbe (also die Zuständigkeit der den Antrag stellenden Dienststellen, ggf im Einvernehmen mit von ihr abweichenden Bewirtschaftern) gilt auch für die allenfalls erforderliche Einholung von Zustimmungen für den Fall, dass eine Umschichtung innerhalb der Budgets der Bewirtschafter nicht möglich sein sollte.

Unter „Landesverwaltungskonzepten“ sind Studien und Konzepte der Landesverwaltung zu verstehen, welche möglicherweise zwar noch keine unmittelbaren Kostenfolgen auslösen, aber in der Folge zu finanziell relevanten Umsetzungsvorhaben führen. Die Kostensensibilisierung muss daher bereits beim jeweiligen Grundsatzbeschluss stattfinden.

3. Abs. 2 stellt klar, dass die Kostenabschätzung umfassend sein muss und – wie bisher (§ 24 Abs. 2 ALHG) - auch die Folgekosten sowie die indirekten Belastungen erfassen muss.

4. Zu Abs. 3: Die ein neues Vorhaben betreffenden und von der zuständigen Dienststelle erhobenen Kosten sind nicht nur die Grundlage für die Entscheidungsfindung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Landesregierung, sondern bilden logischerweise bei längerdauernden Vorhaben auch die Basis für die Budgetierung der Folgejahre. Auch daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer möglichst genauen Kostenabschätzung.

5. Trotz aller Sorgfalt kann natürlich nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich Kosten anders als geplant entwickeln. Gemäß Abs. 4 trifft die ursprünglich antragstellende Dienststelle die Pflicht, für Umschichtungen zu sorgen, sodass es – insbesondere zur Erleichterung der Einhaltung der Verpflichtungen des Stabilitätspaktes 2012 – zu keiner durch das Vorhaben bedingten Ausdehnung des Gesamtbudgets kommt. Eine Ausnahme davon soll es nur dann geben, wenn das neue Vorhaben zur Gänze und während der gesamten Finanzierungsdauer mit zusätzlichen Einzahlungen finanziert werden kann.

6. Bei längerfristigen Vorhaben sind auch Zeithorizonte zu berücksichtigen, welche über die mittelfristige Finanzplanung hinausgehen. Damit soll vermieden werden, dass durch bloße Ausdehnung des zeitlichen Finanzierungshorizontes Finanzierungsprobleme auf die Zukunft verschoben werden. Andererseits werden dadurch langfristige Finanzierungen oder Finanzierungsformen, welche sich etwa aus PPP-Modellen ergeben können, auch nicht verunmöglicht.

Zu § 27 (Dienstpostenplan und besondere Bestimmungen für die Verrechnung von Auszahlungen aus Personalaufwand):

1. Gemäß dem geltenden § 23 Abs. 1 ALHG ist für den allgemeinen Landesdienst und die in den Kliniken der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken BetriebsgesmbH tätigen Bediensteten eine Gliederung nach Beamtinnen und Beamten und innerhalb dieser nach Verwendungsgruppen einerseits sowie nach Vertragsbediensteten und innerhalb dieser wiederum nach Entlohnungsgruppen andererseits vorzunehmen, wenn diese Bediensteten nicht dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz (LB-GG) unterliegen. In Abweichung davon soll nunmehr aus Gründen der Übersichtlichkeit die vorzunehmende Gliederung im Dienstpostenplan für den gesamten allgemeinen Landesdienst und die in den Kliniken der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken BetriebsgesmbH tätigen Landesbediensteten einheitlich erfolgen, und zwar anhand der Einkommensschemata und Einkommensbänder des neuen Gehaltssystems, zumal Neuaufnahmen ausschließlich dem neuen Gehaltssystem unterliegen. Insbesondere soll bei der Darstellung von einer Anknüpfung an das jeweilige Dienstverhältnis des Stelleninhabers abgesehen werden. Da im neuen Gehaltssystem bei der Entlohnung nicht mehr zwischen Vertragsbediensteten und Beamten unterschieden wird, kann insoweit auch eine Untergliederung in Vertragsbedienstete und Beamte entfallen.

Aufgrund der besonderen Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ist die Bedienstetengruppe der Richterinnen und Richter sowie der Auszubildenden (insbesondere Lehrlinge) gesondert auszuweisen, da andernfalls eine gewisse Unschärfe in der Darstellung besteht.

Um die Bewirtschaftung der so genannten „bewerteten Dienstposten“ weiterhin gewährleisten zu können, ist es aber erforderlich, Beamtinnen und Beamte, die nicht dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz unterliegen und nicht der SALK zugewiesen worden sind, zusätzlich nach Verwendungsgruppen gegliedert darzustellen.

An den Regelungen, dass der Dienstpostenplan die höchst zulässige Personalkapazität des Landes in qualitativer und quantitativer Hinsicht festlegt, eine Planstelle die Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent ermöglicht, und der Dienstpostenplan nach Haushaltsansätzen zu gliedern ist, soll sich gegenüber der geltenden Rechtslage nichts ändern. Ebenso wenig an der Veröffentlichung des Dienstpostenplanes im Rahmen des Landesvoranschlags (§ 8).

2. Zu Abs. 2: Der erste Satz (keine Verleihung eines Dienstpostens ohne Vorsorge im Dienstpostenplan) entspricht dem geltenden § 23 Abs. 2 ALHG. Damit jedoch bei Zuordnungsänderungen der dienstrechtliche Vollzug nicht behindert wird, bedarf es einer Deckungsfähigkeit auch in Bezug auf Dienstposten. Daher wird vorgesehen, dass solche Zuordnungsänderungen unter Heranziehung (Bindung) von freien Dienstposten anderer Dienststellen bzw Haushaltsansätzen möglich ist. Ebenso soll es im unvermeidbaren, nicht planbaren Bedarfsfall möglich sein, die Gesamtzahl der Dienstposten bei einzelnen Dienststellen unter Heranziehung freier Dienstposten anderer Dienststellen bzw Haushaltsansätze zu überschreiten.

3. Abs. 3 bildet die herrschende Verwaltungspraxis dahingehend ab, dass auch der Aufwand für Beschäftigungsverhältnisse im Ausmaß von unter sechs Monaten einen Personalaufwand darstellt (Entfall der Fiktion, dass dies nicht als Personalaufwand gilt). Ansonsten ändert sich gegenüber dem § 23 Abs. 3 ALHG nichts, das heißt: Auszahlungen aus Personalaufwand dürfen auch weiterhin nicht aus Sach- und Zweckaufwandsmitteln geleistet werden, und Vergütungen aus Werkverträgen und freien Dienstverträgen gelten nicht als Auszahlungen aus Personalaufwand. Gegenüber der derzeitigen Rechtslage wird der Begriff des „Personalaufwands“ durch den Begriff der „Auszahlungen aus Personalaufwand“ ersetzt, weil

sich die im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 relevanten Anordnungen auf die Finanzierungsrechnung (und daher auf Ein- und Auszahlungen) und nicht auf die Ergebnisrechnung (und damit auf Erträge und Aufwendungen) beziehen.

4. Die in den Abs. 4 bis 6 enthaltenen Zurechnungsbestimmungen von Reisegebühren, Nebengebühren, Belohnungen, Aushilfen und anderen fallweisen Zuwendungen sowie Übersiedlungskosten entsprechen den geltenden Abs. 4 bis 6 des § 23 ALHG.

Zu § 28 (Verfügung über Landesvermögen):

1. Die Bevollmächtigungen des Abs. 1 (= Vollmachten im Sinn des Art. 48 Abs. 2 L-VG 1999) zu Verfügungen über Landesvermögen samt den dafür gezogenen Grenzen entsprechen dem geltenden § 26 Abs. 1 ALHG. Dies gilt auch für die Voraussetzungen, unter welchen von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht werden darf. Die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als allgemeines Prinzip der Haushaltsführung ergibt sich bereits aus der allgemeinen Bestimmung des § 3 Abs. 4 Z 2, weshalb – wie bisher – eine ausdrückliche nochmalige Anführung dieser Grundsätze in dieser Bestimmung unterbleibt. Sind diese Grundsätze gewahrt, ist es für die Ermächtigung unerheblich, ob mit einer Veräußerung ein Gewinn oder ein Verlust gemacht wird.

2. Im Gegensatz zum geltenden § 26 ALHG entfällt dagegen die im § 26 Abs. 3 Z 1 ALHG enthaltene Verpflichtung, wonach dem Landesrechnungsabschluss unbeschadet der Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 alljährlich eine Vermögensübersicht anzuschließen ist, aus der die Aktiva und Passiva des Landes zum Ende des Jahres, auf das sich der Rechnungsabschluss bezieht, sowie des vorangegangenen Jahres, im Detail gegliedert nach verschiedenen Vermögens- und Schuldenarten, ersichtlich sind. Die Begründung für den Entfall dieser Verpflichtung liegt darin, dass die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 detaillierte Vorgaben für die Vermögensrechnung beinhaltet (vgl dazu die §§ 18ff VRV 2015 sowie die Anlage 1c), sodass sich Regelungen darüber – auch bei verfassungsrechtlichen Bedenken, ob diese Anordnungen sich noch innerhalb des Rahmens des § 16 F-VG 1948 (Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften) bewegen – der Kompetenz des Landesgesetzgebers entziehen.

3. Aus dem geltenden § 26 ALHG wird jedoch die im § 26 Abs. 3 Z 2 ALHG enthaltene Berichtspflicht der Landesregierung an den Landtag im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses übernommen, die an die im Abs. 1 Z 1 enthaltene Bevollmächtigung anknüpft. Um den Aufwand im Zusammenhang mit der laufenden Evidenzhaltung der Berichtspflicht unterliegenden Veräußerungsvorgänge in Grenzen zu halten, wird eine deutliche Anhebung auf eine Wertgrenze von über 100.000 € vorgesehen.

Zu § 29 (Haftungen):

1. Die in der Z 1 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung gemäß Art. 48 L-VG 1999, Bürgschaften oder sonstige Haftungen des Landes bis zu einer Höhe von 0,1 Millionen Euro Gesamtwert pro Jahr sowie 0,05 Millionen Euro im Einzelfall zu leisten, entspricht dem geltenden § 27 Abs. 1 ALHG.

Das Erfordernis zur Erlassung dieser Bestimmung im Verfassungsrang (vgl dazu noch die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des § 27 Abs. 1 ALHG) ist mit der im LGBl Nr 12/2015 kundgemachten Änderung des Art. 48 Abs. 1 L-VG 1999 entfallen, zumal diese Bestimmung seit deren Inkrafttreten mit 1. Jänner 2015 auch die (bis dahin nicht bestandene) Möglichkeit einer ex ante-Ermächtigung der Landesregierung (= Vollmacht) zum Eingehen von Bürgschaften und Haftungen eröffnet.

Wegen der Sensibilität des Instrumentariums der Haftungen wird auch keine Valorisierung dieser Beträge vorgenommen.

Die im § 27 Abs. 2 ALHG enthaltenen Beschränkungen für den Gebrauch der in der Z 1 enthaltenen Ermächtigung sind nunmehr in den §§ 30 und 33 enthalten, die insofern auch der Rechtsentwicklung seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes – welche besonders durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung) geprägt ist – Rechnung tragen.

2.1. Der in der Z 2 verwiesene § 15 Abs. 1 MSG ermächtigt den Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, als Träger von Privatrechten im unbedingt erforderlichen Ausmaß zusätzliche Leistungen (Geldleistungen, Sachleistungen, Haftungen udgl) für Sonderbedarfe zu gewähren, soweit die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem 3. Abschnitt des (Mindestsicherungs)Gesetzes im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht ausreichen, um dessen Ziele zu erreichen.

§ 15 Abs. 1 MSG nennt an Sonderbedarfen:

- Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum;
- Deckung gesundheitsbedingt erhöhter Lebensunterhaltskosten;

- Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern.

Der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens neu in die Z 2 aufgenommene § 19 Abs 1 MSG ermächtigt den Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, als Träger von Privatrechten, Personen, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder in Folge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einer solchen Hilfe behoben werden kann, Hilfen zur Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum zu gewähren (= Hilfe in besonderen Lebenslagen).

Gemäß den §§ 15 Abs 3 und 19 Abs 1 MSG kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Festlegungen für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für Sonderbedarfe, insbesondere über die Art, die Höhe und die Leistungserbringung zu treffen (§ 15 Abs 3 MSG) bzw die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen festlegen (§ 19 Abs 1 MSG).

Von diesen, in den §§ 15 Abs. 3 und 19 Abs 1 MSG enthaltenen Ermächtigungen hat die Landesregierung in der Mindestsicherungsverordnung-Sonderbedarfe - MSV-S (LGBl Nr 29/2011) Gebrauch gemacht und in deren § 2 Z 2 festgelegt, dass Zusatzleistungen auch in Form von Haftungsübernahmen gewährt werden können. Aus § 5 Abs. 4 MSV-S ergibt sich, dass das Instrument der Haftungsübernahme ausschließlich für Kauttionen, die mit der notwendigen Anmietung von Wohnungen anfallen, offen steht. Eine Kautionsleistung für die Anmietung von Wohnungen kommt sowohl im Rahmen einer Hilfeleistung für Sonderbedarfe (§ 15 MSG) als auch im Rahmen einer Hilfeleistung in besonderen Lebenslagen (§ 19 MSG) in Betracht.

2.2. Die Z 2 des § 29 knüpft inhaltlich an die durch §§ 15 und 19 MSG sowie § 5 Abs. 4 MSV-S vorgegebene und auf das Eingehen von Haftungen für Kauttionen, die mit der notwendigen Anmietung von Wohnungen anfallen, bezogene Bevollmächtigung an und schränkt diese betragsmäßig auf jährlich höchstens eine Million Euro ein. Diese Beschränkung trägt auch der berechtigten Forderung des Landesrechnungshofes Rechnung, einzugehende Haftungen zeitlich und betragsmäßig zu limitieren.

Die Z 2 erstreckt sich aber bewusst nur auf jene Fälle, in denen die geltende Mindestsicherungsverordnung-Sonderbedarfe ausdrücklich Haftungen als das (einzig mögliche) Förderinstrument vorsieht. In anderen Fällen eines Sonderbedarfs steht dieses Instrument von vorneherein nicht offen und es ist auch nicht beabsichtigt, für andere Sonderbedarfe das sensible Förderinstrument der Haftungsübernahmen zu öffnen.

Vorbemerkungen zu den §§ 30 bis 35:

1. Mit der im Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 – ÖStP 2012 (BGBl I Nr 30/2013 bzw LGBl Nr 30/2013) enthaltenen Bestimmung haben sich der Bund und die Länder – letztere auch für die Gemeinden - verpflichtet, ihre Haftungen zu beschränken und jeweils verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Die gemäß Art. 13 ÖStP 2012 erforderlichen Festlegungen über die Haftungsobergrenzen und Risikoversorgen wurden - sowohl für den Verantwortungsbereich des Landes als auch für jenen der Gemeinden - im jeweiligen jährlichen Landeshaushaltsgesetz (zuletzt § 5 LHG 2017) getroffen. Da – Österreich weit betrachtet - die Verschiedenheit der den Art. 13 ÖStP 2012 umsetzenden landesrechtlichen Regelungen zu einer nicht intendierten Verringerung der gesamtstaatlichen Transparenz des Systems der Haftungsobergrenzen führte, wird mit der im LGBl unter der Nr/2017 kundgemachten und mit 28. Juli 2017 in Kraft getretenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (im Folgenden als „HOG-Vereinbarung“ bezeichnet), das im Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 grundlegende System der Haftungsobergrenzen im Sinn einer stärkeren Transparenz, Vollständigkeit und einer über Gebietskörperschaftsgrenzen hinausgehenden Vergleichbarkeit weiterentwickelt. (Ungeachtet des Inkrafttretens der HOG-Vereinbarung mit 28. Juli 2017 ist gemäß deren Art. 7 Abs. 3 das darin vereinbarte System einheitlicher Haftungsobergrenzen erst mit 1. Jänner 2019 anzuwenden.)

2. Ziel der §§ 31 bis 35 ist, in Abkehr von der bisher gepflogenen Vorgangsweise, die Festlegungen über die Haftungsobergrenzen und Risikoversorgen sowohl für den Verantwortungsbereich des Landes als auch für jenen der Gemeinden im jeweiligen jährlichen Landeshaushaltsgesetz (zuletzt § 5 LHG 2017) zu treffen, die HOG-Vereinbarung für den Verantwortungsbereich des Landes dauerhaft umzusetzen. Für den Verantwortungsbereich der Gemeinden wird die HOG-Vereinbarung in einem gesonderten Gesetz („Gemeinde-Haftungsobergrenzen-Gesetz – GemHOG“) umgesetzt.

Zu § 30 (Haftungsobergrenzen und Risikoversorgen) und § 45 Abs. 8 (Übergangbestimmung):

1. Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich von Regelungen über Haftungsobergrenzen und Risikoversorgen fest. Der kompetenzrechtliche Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Kreises der von den Bestimmungen dieses Unterabschnitts erfassten außerbudgetären Einheiten ist die Kompetenz zur

Regelung deren Organisation (Art. 10 bis 15, 115 Abs. 2 und 116a Abs. 4 B-BG). Diese Anknüpfung an die Organisationskompetenz des Landes bewirkt, dass ausgegliederte Landes- oder Gemeindeunternehmen, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz betrieben werden, nicht als außerbudgetäre Einheiten gelten, auch wenn diese vom Land gegründet, finanziert oder beaufsichtigt werden. Als solche Einheiten kommen daher etwa die Landwirtschaftskammer oder die Landarbeiterkammer in Betracht.

Diese Einschränkung bedeutet jedoch nicht, dass – wie es § 31 anordnet – nicht auch die Haftungsstände aller außerbudgetären Einheiten, die gemäß dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Staat (Teilsektor Länder) zugerechnet werden – also auch solcher Einheiten, hinsichtlich derer die Kompetenz zur Regelung ihrer Organisation dem Bund zukommt –, dem Land zuzurechnen sind. Da es sich bei § 31 nur um eine schlichte „Zurechnungsregel“ handelt, ist die im § 30 enthaltene, auf die Organisationskompetenz bezogene Einschränkung für § 31 daher auch nicht maßgeblich.

Vor dem Hintergrund der im § 30 enthaltenen kompetenzrechtlich begründeten Einschränkung ist die Frage der Organisationskompetenz in Bezug auf die außerbudgetären (eigene Rechtsträger bildenden) Einheiten nur hinsichtlich der §§ 32 Abs 3 bis 5, 33 und 34 relevant: Diese Bestimmungen sind (neben dem Land selbst) auch von den außerbudgetären Einheiten zu beachten bzw enthalten Vorgaben für sie, sodass die Organisationskompetenz des Landes Voraussetzung für ihre verfassungskonforme Normierung ist.

Die Einbeziehung aller außerbudgetären Einheiten, die im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995) dem Sektor Staat zugerechnet werden, setzt Art. 4 Abs. 5 der HOG-Vereinbarung um (vgl dazu auch § 31 Abs. 1 in Bezug auf die Haftungsobergrenze).

2. Zu § 45 Abs. 8: In Bezug auf außerbudgetäre Einheiten, die im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995) dem Sektor Staat (Teilsektor Länder) zugerechnet werden, sind die Bestimmungen der §§ 30 bis 35 erst mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 (= Zeitpunkt des Wirksamwerdens der HOG-Vereinbarung; vgl dazu Art. 7 Abs. 3 HOG-Vereinbarung). Das bedeutet, dass eine Einrechnung der Haftungen von außerbudgetären Einrichtungen gemäß der HOG-Vereinbarung erst ab dem 1. Jänner 2019 stattfindet. Bis dahin bleibt es in Bezug auf die Mitberücksichtigung der „Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften“ bei der durch Art. 13 Abs. 3 ÖStP 2012 vorgegebenen Rechtslage.

Zu § 31 (Haftungsobergrenze):

1. Diese Bestimmung setzt die Art. 2 und 3 der HOG-Vereinbarung um. Die Obergrenzen der Haftungen werden für alle Länder nach der im Abs. 2 (vgl dazu auch Art. 2 und 3 der HOG-Vereinbarung) festgelegten Formel berechnet. Mit dieser Formel werden jeweils die Abgabeneinnahmen als Basis der Berechnung der Haftungsobergrenzen normiert. Die Bemessungsgrundlage für die Haftungsobergrenzen sind zur erleichterten Planung die jeweiligen Steuereinnahmen des vorvergangenen Jahres (t-2). Der Berechnungsfaktor (175/100) für die Haftungsobergrenze berücksichtigt durch die Bezugnahme auf die Abgabeneinnahmen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes.

Gemäß Art 13 Abs 2 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 besteht das Wesen einer Haftung darin, dass unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann. Die Verweisung im Abs 1 auf diese Bestimmung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 stellt klar, dass den §§ 30 bis 35 dieses Verständnis des Begriffs der „Haftung“ zu Grunde liegt.

2. Abweichend von Art. 2 Abs. 2 lit. b der HOG-Vereinbarung wird an Stelle des dort verwendeten Begriffs der „Einnahmen [des Landes]“ der Begriff der „Einzahlungen [des Landes]“ verwendet, weil das Drei-Komponenten-Rechnungswesen den Begriff der „Einnahmen“, der noch aus der kameralen Soll-Gebahrung stammt, nicht mehr kennt und stattdessen die Einzahlungen der Finanzierungsrechnung maßgebend sind.

Zu § 32 (Ausweis von Haftungen, Ermittlung des Haftungsstands):

1. Abs. 1 entspricht dem geltenden § 5 Abs. 2 LHG 2017.

2. Abs. 2 setzt Art. 5 der HOG-Vereinbarung um. Art. 5 der HOG-Vereinbarung stellt es den Vertragspartnern frei, innerhalb der gemäß § 31 Abs. 2 ermittelten Gesamt-Obergrenze für Haftungen eigene, auf die jeweilige Untergruppe bezogene „Teil-Obergrenzen“ festzulegen. § 32 macht von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, weshalb dem Abs. 2 nur der Charakter einer Formvorschrift zukommt, wonach die im Abs. 2 festgelegten Gliederungselemente (= Untergruppen) im Zusammenhang mit dem Ausweis der Haftungen im Rechnungsabschluss zu verwenden sind.

3. Die Abs. 3 bis 5 regeln die Anrechnung von Haftungen auf die errechnete Obergrenze, wie es den Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 bis 3 der HOG-Vereinbarung entspricht. Die Haftungen werden mit dem Nominalbetrag auf die Haftungsobergrenze angerechnet (Abs. 3).

Solidarhaftungen (Abs. 4) können zur Ausweisung hoher Haftungsstände führen, denen jedoch durch die Risikostreuung auf alle solidarisch haftenden Einheiten kein dem entsprechendes Risiko gegenüber steht. Für die Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen ist daher nur der jeweils auf die Gebietskörperschaft entfallende Anteil maßgeblich.

Für die Ermittlung des relevanten Haftungsstandes wird die Methodik der Richtlinie 85/2011 (EU) sowie des Final reports der Task Force on the implementations of Council Directive 2011/85 on the collection and dissemination of fiscal data und damit eine wirtschaftliche Betrachtungsweise im Unterschied zu einer formalrechtlichen Betrachtungsweise angewendet (Abs. 5). Diese EU-Methodik kommt dem Sinn des vereinbarten Systems der Haftungsobergrenzen – Vermeidung zu hohen Risikos durch zu hohe Haftungsstände – am nächsten und entspricht auch der Empfehlung des Rechnungshofes, die Vorgangsweise bei Doppelanrechnungen zu klären.

4. Abs 6 entspricht wortgleich dem Art 4 Abs 5 der HOG-Vereinbarung.

Zu § 33 (Eingehen neuer Haftungen; Risikovorsorge):

1. Dass neue Haftungen nur eingegangen werden dürfen, wenn die geltenden Bestimmungen eine Genehmigung zulassen und die Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist bereits geltende Rechtslage (§ 5 Abs. 3 LHG 2017).

Unter dem Begriff der „geltenden Bestimmungen“ sind solche Bestimmungen zu verstehen, die auf den ersten Blick in keinem Zusammenhang mit den Haftungsobergrenzen stehen, zB Bestimmungen zur Genehmigungspflicht der Übernahme einer Haftung durch eine Gemeinde.

2. Die Risikovorsorgenregelung ist schon im § 5 Abs. 4 LHG 2017 enthalten (vgl dazu die Vorgaben des Art. 13 Abs. 5 und 6 ÖStP 2012); allerdings wird die Art der Risikovorsorge so umgestellt, wie es nach dem Drei-Komponenten-Rechnungswesen korrekt ist, nämlich durch (aufwandswirksame) Dotierung einer Rückstellung.

3. Im Begutachtungsverfahren wurde die Frage aufgeworfen, ob diejenige Dienststelle, welche den haftungsbegründenden Rechtsakt setzt, auch die Risikovorsorge zu treffen hat oder ob dies zentral – etwa in der Finanzabteilung - passieren soll. Diese ist dezentral zu bewerkstelligen.

Im Unterschied zu § 5c LHG 2017 sind gemäß Abs 2 Risikovorsorgen durch Rückstellungen in der Vermögensrechnung zu bilden, während § 5c LHG 2017 ermöglicht, für Ausgabenverpflichtungen selbst Vorsorge zu treffen. Abs 2 bildet die durch § 30 Abs 1 VRV 2015 vorgegebene Rechtslage ab: Für Haftungen einer Gebietskörperschaft, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Rückstellungen zu bilden.

Darüber hinaus ist es natürlich notwendig, für erwartbare Ausfälle durch schlagend werdende Haftungen, die zu Auszahlungen des Landes führen werden, wie für jede andere Auszahlung auch eine budgetäre Vorsorge in der Finanzierungsrechnung des jeweiligen Landesvoranschlags zu treffen. Die Zuständigkeiten stellen sich daher wie folgt dar: Für die Berücksichtigung der Auszahlungen im Finanzierungshaushalt hat die etwa die Abteilung 3 als Bewirtschafterin die entsprechenden Einreichungen zum Landesvoranschlag zu machen, worin sie die auszahlenden Beträge in der Finanzierungsrechnung aus wahrscheinlich schlagend werdenden Haftungen im Folgejahr (Erfahrungswert) berücksichtigt. Was die Rückstellungen als Art der Risikovorsorge laut VRV 2015 anbelangt, muss die Abteilung 3 diese bei der Landesbuchhaltung veranlassen. Es handelt sich hier um einen Aufwand in der Ergebnisrechnung für die Dotierung der Rückstellung (= nicht finanzierungswirksam), und die Rückstellung scheint dann auf der Passivseite der Bilanz des Landes auf.

Zu § 34 (Überschreitungen der Haftungsobergrenze):

1. Abs. 1 setzt Art. 6 Abs. 3 HOG-Vereinbarung um: Eingetretene Überschreitungen der Haftungsobergrenze sind ohne unnötigen Verzug wieder auf das vereinbarte Limit zu reduzieren. Um in einem solchen Fall wirtschaftspolitischen Erfordernissen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig die vereinbarte Reduktion sicherzustellen, darf nur ein Teil – 20% – der in einem Jahr abreifenden Haftungen neu vergeben werden, bis die vereinbarte Haftungsobergrenze wieder erreicht ist. Ohne unnötigen Verzug bedeutet, dass bestehende rechtliche oder zwingende wirtschaftspolitische Erfordernisse zu berücksichtigen sind.

2. Abs. 2 setzt Art. 4 Abs. 4 HOG-Vereinbarung um: In der Vergangenheit wurden im Zug von Umklassifizierungen nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 wiederholt institutionelle Einheiten einem anderen Sektor zugeordnet. Solche Umklassifizierungen haben auch unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe und Ausweisung der Haftungsstände, die jedoch nicht plan- und

gestaltbar sind. Abs. 2 legt daher fest, dass eine dadurch bewirkte veränderte Zurechnung von Haftungen für die Anrechnung auf die Haftungsobergrenze nur fiktiv zu berücksichtigen ist: Zwar gelten diese Verwerfungen nicht als Überschreitung der Obergrenze, werden also streng genommen nicht berücksichtigt, dennoch ist aber eine Reduktion unter die Obergrenze nach Maßgabe wirtschaftspolitischer Möglichkeiten binnen angemessener Frist anzustreben, wenn die fiktive Einrechnung solcher durch Umklassifizierungen neu hinzugekommener Haftungsstände eine Überschreitung der Obergrenze ergibt.

Der im Abs. 2 verwendete Begriff der „Passivüberschreitungen“ beschreibt (theoretisch mögliche, aber praktisch unwahrscheinliche) Fälle, in denen die Haftungsobergrenzen ohne Zutun der Gebietskörperschaft überschritten werden. Mögliche Beispiele dafür sind Änderungen bei der Ermittlung der Höhe von Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des UGB, ein dramatischer Einbruch des Abgabenaufkommens (= Bemessungsgrundlage; § 31 Abs. 2), Reklassifikationen von außerbudgetären Einheiten (von NON-S.13 zu S.13 und vice versa) oder methodische Änderungen der Berechnung der Haftungsstände im Sinn der Fiskalrahmen-Richtlinie (RL 2011/85/EU), welche Rückkopplungen auf die Haftungsstände haben.

Zu § 35 (Sanktionen):

Dass bei einer Verletzung der Bestimmungen für Haftungsobergrenzen und die Bildung diesbezüglicher Risikoversorgen durch das Land das Landes-Koordinationskomitee (Art. 14 Abs. 1 lit. b Österreichischer Stabilitätspakt 2012) über etwaige Sanktionen oder sonstige Maßnahmen im Einzelfall entscheidet, entspricht dem (noch) geltenden § 5 Abs. 9 LHG 2017.

Zu § 36 (Landesumlage):

1. Die Landesumlage beträgt 7,66 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (vgl dazu auch § 6 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 sowie § 28 ALHG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 55/2017).

2. Der im Abs. 2 verwendete Begriff der „Finanzkraft des Vorjahres“ ist nicht mehr im Sinn einer Verweisung auf den bereits außer Kraft getretenen § 11 FAG 2008 zu verstehen. Da aber auch das Finanzausgleichsgesetz 2017 diesen Begriff nicht mehr verwendet, ist im Abs. 3 eine (eigenständige) Definition dieses Begriffs enthalten, der jedoch im Wesentlichen dem § 11 Abs. 4 FAG 2008 entspricht. Abweichend von § 11 Abs. 4 FAG 2008 ist im Abs. 3 jedoch die Heranziehung der „Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres“ für die Bemessung der „Finanzkraft“ entfallen, da diese aufgrund des Ersatzes der seinerzeitigen Gewerbesteuer (die Lohnsummensteuer war lediglich eine Unterart der historischen Gewerbesteuer) durch die Kommunalsteuer zu Beginn des Jahres 1994 (!) abgeschafft wurde und nunmehr - nach mehr als zwei Jahrzehnten – keine diesbezüglichen Resteingänge aus anhängigen Verfahren mehr zu erwarten sind.

3. Die Art der Entrichtung der Landesumlage (monatlich auf Basis der Vorschüsse, die den Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gewährt werden) bleibt gegenüber dem geltenden § 28 Abs. 3 ALHG unverändert.

Zu § 37 (Buchungen für den Rechnungsabschluss):

Diese Bestimmung ermächtigt die Landesregierung, die zur Erstellung des Rechnungsabschlusses erforderlichen Korrektur-, Verrechnungs- und Abschlussbuchungen auch noch im Folgejahr des Voranschlagsjahres vorzunehmen. Das bedeutet, dass trotz des grundsätzlichen Außerkrafttretens des jährlichen Landeshaushaltsgesetzes mit dem Jahresende natürlich noch die Arbeiten vorgenommen werden können, die erforderlich sind, um einen entsprechenden Rechnungsabschluss zu erstellen. Dazu gehören beispielsweise auch Buchungen betreffend Bildungen oder Auflösungen von Zahlungsmittelreserven, Ausnützungen bestehender Darlehensaufnahmeermächtigungen zur Herstellung des Haushaltsausgleichs, Bilanzbuchungen (wie zB Abschreibungen, Rechnungsabgrenzungen) usw. Insoweit wird die Geltungsdauer des jährlichen Landeshaushaltsgesetzes verlängert, weil solche Buchungen, die erst im Folgejahr vorgenommen werden, auf Haushaltsansätze des Voranschlagsjahres referenzieren, die an sich schon außer Kraft getreten wären. Damit soll die geltende Praxis rechtlich eindeutig abgesichert werden.

Zu § 38 (Ermächtigung der Landesregierung zur Ausübung von Wahlrechten):

1. § 31 VRV 2015 eröffnet ein Wahlrecht, ob Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden. Das ALHG 2018 trifft darüber keine abschließende Entscheidung, sondern ermächtigt in der Z 1 des § 38 die Landesregierung, unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und auf die Verwaltungskonomie, diese Entscheidung zu treffen. Diese festgelegten Entscheidungsparameter für die Landesregierung sind deshalb erforderlich, weil die Erfassung der Rückstellungen alljährlich durchzuführende komplexe Bewertungen (zB nach der aktuellen Entwicklung der Lebenserwartungen, der Abzinsungsfaktoren etc) erfordert.

2. Auch hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung des Vermögens eröffnet die VRV 2015 Wahlmöglichkeiten: So erlaubt etwa § 24 Abs. 5 VRV 2015, geringwertige Wirtschaftsgüter vom Ansatz in der Vermögensrechnung auszunehmen. Kulturgüter können nach § 25 Abs. 2 VRV 2015 wertmäßig aus verlässlichen Unterlagen oder vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung ermittelt werden; ist all dies nicht möglich, erfolgt eine Erfassung in der Anlage 6i. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist es gemäß § 39 VRV 2015 zulässig, abweichend von § 24 Abs. 4 VRV 2015 Grundstücke auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren (zB Grundstücksrasterverfahren) zu bewerten. Ebenfalls abweichend von § 24 Abs. 4 VRV 2015 können Gebäude und Bauten auch zum beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen bewertet werden. Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

Die Z 2 ermächtigt auch hier die Landesregierung, diese Wahlmöglichkeiten auszuüben.

Zu § 39 (Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses):

Diese – im Vergleich zur geltenden Rechtslage neue – Bestimmung setzt Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 um, wonach nicht nur der Landesvoranschlag (§ 8) sondern auch der Rechnungsabschluss des Landes im Internet zur Verfügung zu stellen ist.

Zu § 40 (Berichte zum aktuellen Budgetvollzug):

Diese Bestimmung geht in ihrem Kern auf den geltenden § 25 ALHG zurück; die praktischen Erfahrungen legen jedoch eine Änderung der Rechtslage nahe:

1. Der geltende § 25 ALHG sieht eine Berichtspflicht der anweisenden Stellen (= Finanzstellen) an die für die Landesfinanzen zuständige Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung (Abteilung 8) über erkannte namhafte Abweichungen von den durch sie bewirtschafteten Haushaltsansätzen des Landesvoranschlags zumindest bis Ende Mai und Ende September eines jeden Jahres vor. Die Landesregierung hat dem Landtag sodann jeweils einen Finanzbericht zu erstatten, der unter anderem Hochrechnungen zu enthalten hat, welche die Abteilung 8 aus den Berichten der anweisenden Stellen (= Finanzstellen) abzuleiten hat.

Berichterstattungen bereits Ende Mai haben sich in der Praxis nicht bewährt, weil die bis dahin bekannten Daten noch keine brauchbaren Rückschlüsse auf mögliche namhafte Abweichungen vom Voranschlag zulassen. Die Inhalte der Finanzberichte an den Landtag waren bisher maßgeblich von der Aufarbeitung des Finanzskandals geprägt (zB Bericht über aktuelle Entwicklung der Finanzgeschäfte, Stand an Wertpapieren und abgeleiteten Geschäften, aktuelle Finanzierungsstrategie). Inzwischen ist das seinerzeitige Finanzportfolio des Landes mit Unterstützung kompetenter externer Experten bis auf wenige Ausnahmen abgebaut worden und lässt das Salzburger Finanzgebarungsgesetz und die dazu ergangene Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung mit ihrer restriktiven taxativen Aufzählung zulässiger Finanzgeschäfte nur noch wenige risikoaverse Ausleihungen bzw Veranlagungen zu. Wesentliche Mittelüberschreitungen sind in den Differenzbegründungen zu erläutern, und zudem wird – abweichend vom geltenden Art. 47 L-VG 1999, der nur eine nachträgliche Genehmigung durch den Landtag vorgesehen hat, die de facto nicht mehr als eine Kenntnisnahme war - in wesentlichen Fällen nunmehr das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung durch den Landtag eingeführt (siehe § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 3).

2. Die durch § 40 begründete (neue) Rechtslage sieht bis Ende August (auch als taugliche Grundlage für die Budgeterstellung) und bis Ende Oktober (um bereits einen Anhaltspunkt für mögliche Abweichungen im Gesamtjahr zu bekommen) Berichtspflichten gegenüber dem Landtag vor, wobei die einzelnen Ressorts (Mitglieder der Landesregierung) über sich abzeichnende namhafte Abweichungen des Budgetvollzuges vom Landesvoranschlag bei Haushaltsansätzen in ihrem Zuständigkeitsbereich (Abs. 1) und die Landesregierung kollegial über die für die Landesfinanzen relevante wirtschaftliche Entwicklung und über die Entwicklung der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen (Abs. 2) zu berichten haben.

Der Verfassungsrang des Abs. 2 ergibt sich daraus, dass sich das Erfordernis einer kollegialen Willensbildung der Landesregierung nach Art. 36 Abs. 2 L-VG 1999 grundsätzlich aus der Geschäftsordnung ergeben muss.

Zu § 41 (Transferbericht):

1. Der in dieser Bestimmung geregelte Transferbericht ersetzt den bisherigen Subventionsbericht (vgl dazu § 3 Abs. 5 ALHG). Dieser ist dem Landtag von der Landesregierung zusammen mit dem Rechnungsabschluss so rechtzeitig vorzulegen, dass auch eine gemeinsame Beratung mit dem Rechnungsabschluss möglich ist. Im Gegensatz zum bisherigen Subventionsbericht, in dem nur „Ermessensförderungen“ dargestellt wurden, werden im Transferbericht grundsätzlich alle Transfers (einschließlich der Kapitaltransfers), Investitionsdarlehen und nicht investitionsfördernden Darlehen (langfristig) des Landes personenbezogen ausgewiesen, die in einem Rechnungsjahr zur Auszahlung gelangt sind. Der Hintergrund dafür liegt darin, dass es keine stringente Differenzierung zwischen „Förderungen“ und „sonstigen Transfers“ gibt, und daher die Frage, ob eine getätigte Auszahlung in einem „Subventionsbericht“ aufscheint oder nicht, von einer gepflogenen Buchungspraxis abhängen würde und nicht von sachlichen Unterscheidungskriterien.

2. Zu Abs. 2: Von der Ausweispflicht ausgenommen sind Transfers an Träger des öffentlichen Rechtes (ohne Finanzunternehmen) sowie Bezugsvorschüsse und Pensionen. Da unter Pensionen die Ruhebezüge (der Pensionisten) und Versorgungsbezüge (der Hinterbliebenen) zu verstehen sind, fallen nicht nur Vorschüsse auf Aktivbezüge, sondern auch Pensionsvorschüsse unter den Begriff der „Bezugsvorschüsse“.

Im Ergebnis bedeutet das, dass in Zukunft alle Buchungen, die den folgenden Kontengruppen zugeordnet werden können, im Transferbericht ausgewiesen werden:

- 24*: Investitionsdarlehen
- 25*: Nicht investitionsfördernde Darlehen (langfristig)
- 74*: Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)
- 75*: Transfers an Finanzunternehmen
- 76*: Transfers an inländische Haushalte/nicht auf Gewinn ausgerichtet
- 77*: Kapitaltransfers an inländische Haushalte/nicht auf Gewinn ausgerichtet
- 78*: Transfers an das Ausland
- 79*: Transfers in Form von angerechneten Zinsenzuschüssen

Davon ausgenommen sind die folgenden Konten bzw. Kontengruppen:

- 2460: Bezugsvorschüsse an aktive Bedienstete
- 2465: Pensionsvorschüsse an Pensionsparteien (Investförd.)
- 2466: Pensionsvorschüsse an Pensionsparteien
- 760*: Pensionen

3. Zu Abs. 3: Die Gliederungsebenen des Transferberichts (politisches Ressort -> Dienststelle -> Ansatz -> Verwendungszweck) entsprechen den Gliederungsebenen des derzeitigen Subventionsberichts.

4. Gemäß Abs. 1 sind alle gemäß dieser Bestimmung im Transferbericht auszuweisenden Transferleistungen personenbezogen auszuweisen. Abs. 4 schränkt diese Verpflichtung zu einer personenbezogenen Ausweisung in den in der Z 1 bis 3 angeführten Fällen ein.

4.1. Die personenbezogene Ausweisung hat zunächst zu unterbleiben, wenn die Veröffentlichung der damit im Zusammenhang stehenden Daten (Abs. 5), vor allem im Zusammenhang mit dem Zweck des Transfers, Rückschlüsse auf sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 zulassen würde. Darunter sind Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben zu verstehen. Darüber hinaus gilt diese Einschränkung auch für solche Fälle, in denen die Veröffentlichung des Transfers genauere Rückschlüsse auf konkrete soziale Verhältnisse und/oder Einkommenshöhen von Transferempfängern zulässt. Unter solche Transfers, die genauere Rückschlüsse auf konkrete soziale Verhältnisse bzw Einkommenshöhen von Transferempfängern erlauben, fallen beispielsweise Förderungen im Sozialbereich (gesamte Haushaltsgruppe 4 weitgehend ohne Abschnitt 48 Wohnbauförderung), Wohnbeihilfen, Mietzinsstützungen, Salzburger Bildungsscheck sowie Lern- und Internats-beihilfen. Nicht darunter fallen aber Transfers, für deren Auszahlung – etwa in Förderrichtlinien – eine generelle Einkommensobergrenze festgelegt ist. In solchen Fällen kann nämlich kein genauerer Rückschluss auf die konkrete Einkommenshöhe gezogen werden, sondern es kann nur die Feststellung getroffen werden, dass das Einkommen des Transferempfängers diese Obergrenze nicht überschritten hat; ob seine Einkommenshöhe nahe an der Obergrenze liegt oder womöglich weit darunter, kann aber daraus nicht abgeleitet werden.

4.2. Die personenbezogene Ausweisung hat aber auch zu unterbleiben, wenn es sich um Investitionsdarlehen und nicht investitionsfördernde Darlehen an Landesbedienstete handelt oder ein Transfer eine Betragsgrenze von 3.000 Euro unterschreitet.

4.3. In allen vom Abs. 4 erfassten Fällen sind die Transfers jedoch kumuliert als (Betrags-)Summe je Verwendungszweck samt der Anzahl der Transferempfänger - jedoch ohne nähere Angaben zum Transferempfänger – auszuweisen.

4.4. Keine Einschränkung einer personenbezogenen Ausweisung besteht dagegen, wenn sich ein Förderungsempfänger (zB Unternehmer) durch die Veröffentlichung subjektiv in seinen finanziellen Interessen oder in seiner Reputation beeinträchtigt sehen sollte. Dies wäre nicht vollziehbar; der Förderungsempfänger muss sich also vorher entscheiden, ob er eine im Transferbericht aufscheinende Landesförderung in Anspruch nehmen möchte, oder wegen seiner Veröffentlichung im Transferbericht lieber davon Abstand nehmen will.

5. Abs. 6 sieht die Veröffentlichung des Transferberichts im Internet unter derselben Adresse vor, unter der auch der Rechnungsabschluss zu veröffentlichen ist (vgl dazu § 36). In Abweichung von § 36 ist aber für den Transferbericht nicht vorgesehen, dass auch dieser in einer weiterverwendbaren Form (zB downloadbar, keine Images oder PDF) zu veröffentlichen ist.

Zu § 42 (Differenzbegründungen und Beteiligungsbericht):

1. Die Z 1 (Differenzbegründungen) entspricht inhaltlich dem geltenden § 3 Abs. 4 ALHG. Diese Bestimmung wird jedoch auf Grund ihres engen Zusammenhalts mit den Bestimmungen über den Rechnungsabschluss in den diesen betreffenden Regelungsabschnitt des Gesetzes „verschoben“. Im Vergleich zum § 3 Abs. 4 ALHG werden jedoch sprachliche Anpassungen vorgenommen: Der aus der kameralen Soll-Gebarung stammende Begriff der „vorgeschriebenen Beträge eines Haushaltsansatzes“ wird durch den Begriff der „ausgezählten oder eingezählten Beträge eines Haushaltsansatzes“ ersetzt, der aus der Finanzierungsrechnung im Rahmen des Drei-Komponenten-Rechnungswesens stammt; ebenso wird der Begriff des „veranschlagten Betrags“ durch den Begriff des „in der Finanzierungsrechnung veranschlagten Betrags“ ersetzt, weil es künftig auch in der Ergebnisrechnung einen veranschlagten Betrag gibt.

2. Die Z 2 (Beteiligungsbericht) entspricht dem geltenden § 3 Abs. 6 ALHG. Erwähnt sei zudem, dass wirtschaftliche Eckdaten von Beteiligungen nach den Vorgaben der Anlage 6k zur VRV 2015 auch in den Beilagen zum Rechnungsabschluss selbst zu finden sein werden (zB Stamm-/Grundkapital, Eigenkapital, Bilanzsumme, Finanzverbindlichkeiten, Jahresüberschuss/-fehlbetrag, Gewinnausschüttung an die Gebietskörperschaft).

Zu § 44 (In- und Außerkrafttreten):

1. Das neue Gesetz soll grundsätzlich mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten (Abs. 1 Z 1). Andererseits soll es aber auch bereits auf die Erstellung des Landesvoranschlags für das Rechnungsjahr 2018, die ja bereits 2017 erfolgt, Anwendung finden, weshalb in Bezug darauf in der Z 2 des Abs. 1 ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes angeordnet ist.

2. In Bezug auf das Außerkrafttreten des geltenden Allgemeinen Landshaushaltsgesetzes stellt sich die Situation dem Abs. 1 vergleichbar dar: Das Allgemeine Landshaushaltsgesetz gilt für das Finanzjahr 2017 und daher auch noch für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2017, der erst im Jahr 2018 erstellt wird.

3. Die §§ 5 bis 5e LHG 2017 gehören den „Dauerrecht“ an (vgl dazu § 7 Abs. 3 der im Artikel 2 enthaltenen Änderungen des Landshaushaltsgesetzes 2017 sowie die Erläuterungen dazu), weshalb auch das Außerkrafttreten dieser Bestimmungen anzuordnen ist (Abs. 2 Z 2).

Zu § 45 (Übergangsbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Diese Regelung enthält die zentrale Bestimmung für den Übergang vom System der kameralen Sollgebarung zum System des Drei-Komponenten-Rechnungswesens. Auf Grund dieses Systemwechsels kommt es zwangsläufig zu Verwerfungen: So wurden bisher beispielsweise die Bezüge der Landesbediensteten für den Jänner eines Jahres schon Ende Dezember des vorangegangenen Jahres angewiesen, damit sie rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt (1. Jänner) auf dem Konto des jeweiligen Bediensteten einlangen. Aufgrund der kameralen Soll-Gebarung, wo es auf die Fälligkeit einer Zahlung ankommt, wurden diese Bezüge korrekterweise erst voranschlagswirksam im Jänner des Fälligkeitsjahres gebucht. Der Finanzierungshaushalt im Rahmen des Drei-Komponenten-Rechnungswesens hingegen ist eine „Ist-Gebarung“. Es kommt somit auf den Zeitpunkt der Auszahlung und nicht auf die Fälligkeit an. Bezüge der Landesbediensteten, die Ende Dezember des Vorjahres ausgezahlt werden, sind daher grundsätzlich (siehe dazu die folgende Anmerkung) finanzierungswirksam schon im Dezember dieses Vorjahres zu buchen und nicht

erst im Jänner des Fälligkeitsjahres, auch wenn es sich um die Jännerbezüge handelt. Diese Systemänderung hat nun zur Folge, dass die Jännerbezüge der Landesbediensteten im Rechnungsabschluss des Jahres 2017 nicht aufscheinen, weil 2017 ja noch die kamerale Soll-Gebahrung gilt, und daher die Fälligkeit maßgebend ist, die für die Jännerbezüge der Landesbediensteten erst im Jahr 2018 liegt. Umgekehrt scheinen die Jännerbezüge 2018 grundsätzlich (siehe dazu die folgende Anmerkung) auch nicht in der Finanzierungsrechnung des Rechnungsabschlusses 2018 auf, weil der Finanzierungshaushalt auf den Auszahlungszeitpunkt abstellt und daher die Auszahlung, die bereits im Dezember 2017 erfolgt ist, dem Jahr 2017 zugehört. (Anmerkung: Systembedingte Probleme des Zusammenspiels von IPIS [Personalabrechnungssystem] und neuer SAP-Software sind gerade Gegenstand eingehender Erörterungen, vor allem in Bezug darauf, wie die konkrete Zuordnung dieser Auszahlungen zum Finanzierungshaushalt pro futuro technisch bewerkstelligt werden kann.)

Es gibt andererseits auch Beispiele, wo Beträge sowohl im kameralem Rechnungsabschluss (Soll) des Jahres 2017 als auch in der Finanzierungsrechnung des Rechnungsabschlusses des Jahres 2018 aufscheinen werden: Beispielsweise wenn eine Einnahme (zB Abgabenschuld), die noch 2017 vorgeschrieben wurde, im Soll des Landesrechnungsabschlusses 2017 aufscheint, während die Einzahlung seitens des Abgabenschuldners erst 2018 erfolgt, und daher im Landesrechnungsabschluss 2018 abermals im Finanzierungshaushalt aufscheint.

Um die Auswirkungen dieses fundamentalen Systemwechsels besser nachvollziehen zu können, soll ein eigener Nachweis zum Landesrechnungsabschluss 2018 erstellt werden, der diese Nichterfassungen (also weder in der kameralem Soll-Gebahrung 2017 noch im Finanzierungshaushalt 2018) oder Doppelerfassungen (also sowohl in der kameralem Soll-Gebahrung 2017 als auch im Finanzierungshaushalt 2018) transparent macht.

Zu Abs. 2:

Es wird auf Pkt 6 der Erläuterungen zu § 19 verwiesen.

Zu Abs. 3:

Eine Übergangsregelung ist auch für jene Vorhaben sinnvoll, die von der Landesregierung auf der Grundlage der (noch) geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes bereits genehmigt wurden und aus einer allgemeinen Rücklage (Haushaltsrücklage, allgemeine Investitionsrücklage) bedeckt werden sollen. Da gemäß § 19 Abs. 3 die an die Stelle der allgemeinen (dh nicht zweckbestimmten) Rücklagen tretenden allgemeinen Zahlungsmittelreserven nur noch mit vorheriger Bewilligung des Landtages verwendet (aufgelöst) werden dürfen, soll durch die im Abs. 3 enthaltene Übergangsbestimmung vermieden werden, dass bei nach der alten Rechtslage schon genehmigten Vorhaben erneut ein Genehmigungsprozess erforderlich wird. Es soll daher für taxativ aufgezählte Vorhaben und fixierte Höchstbeträge die Zustimmung des Landtages zur Heranziehung von allgemeinen Zahlungsmittelreserven in der Übergangsbestimmung erteilt werden. Das ändert freilich nichts daran, dass die übrigen Voraussetzungen des § 19 für Mittelaufstockungen gegeben sein müssen.

Zu Abs. 4 und 5:

Es wird auf die Erläuterungen zu § 21 verwiesen.

Zu Abs. 6:

Es wird auf die Erläuterungen zu § 22 verwiesen.

Zu Abs. 7:

Es wird auf die Erläuterungen zu § 25 verwiesen.

Zu Abs. 8:

Es wird auf die Erläuterungen zu § 30 verwiesen.

I. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 4 (Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018):

Vorbemerkungen:

1. Mit der im Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 – ÖStP 2012 (BGBl I Nr 30/2013 bzw LGBl Nr 30/2013) enthaltenen Bestimmung haben sich der Bund und die Länder – letztere auch für die Gemeinden - verpflichtet, ihre Haftungen zu beschränken und jeweils verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Die gemäß Art. 13 ÖStP 2012 erforderlichen Festlegungen über die Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen wurden - sowohl für den Verantwortungsbereich des Landes als auch für jenen der Gemeinden - im jeweiligen jährlichen Landeshaushaltsgesetz (zuletzt § 5 LHG 2017) getroffen. Da – Österreich weit betrachtet - die Verschiedenheit der

den Art. 13 ÖStP 2012 umsetzenden landesrechtlichen Regelungen zu einer nicht intendierten Verringerung der gesamtstaatlichen Transparenz des Systems der Haftungsobergrenzen führte, wird mit der bereits abgeschlossenen, bisher aber noch nicht kundgemachten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (im Folgenden als „HOG-Vereinbarung“ bezeichnet), das im Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 grundlegende System der Haftungsobergrenzen im Sinn einer stärkeren Transparenz, Vollständigkeit und einer über Gebietskörperschaftsgrenzen hinausgehenden Vergleichbarkeit weiterentwickelt.

2. Ziel des Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetzes 2018 ist, in Abkehr von der bisher gepflogenen Vorgehensweise, die Festlegungen über die Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen sowohl für den Verantwortungsbereich des Landes als auch für jenen der Gemeinden im jeweiligen jährlichen Landeshaushaltsgesetz (zuletzt § 5 LHG 2017) zu treffen, die HOG-Vereinbarung für den Verantwortungsbereich der Gemeinden mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2018 – nach Maßgabe der im § 8 enthaltenen Übergangsbestimmungen – dauerhaft umzusetzen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 ist weiterhin § 5f LHG 2017 maßgeblich. Für den Verantwortungsbereich des Landes wird die HOG-Vereinbarung in den §§ 30 bis 35 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 umgesetzt.

Zu § 1 (Ziele und Anwendungsbereich) und § 8 (Inkrafttreten):

1. Diese Bestimmung legt die Ziele und den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Der kompetenzrechtliche Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Kreises der von den Bestimmungen dieses Gesetzes erfassten außerbudgetären Einheiten (§ 1 Abs. 2 Z 3) ist die Kompetenz zur Regelung deren Organisation (Art. 10 bis 15, 115 Abs. 2 und 116a Abs. 4 B-VG). Diese Anknüpfung an die Organisationskompetenz des Landes bewirkt, dass ausgegliederte Gemeindeunternehmen, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz betrieben werden, nicht als außerbudgetäre Einheiten gelten, auch wenn diese von einer Gemeinde gegründet, finanziert oder beaufsichtigt werden.

Diese Einschränkung bedeutet jedoch nicht, dass – wie es § 2 anordnet – nicht auch die Haftungsstände aller außerbudgetären Einheiten, die gemäß dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Staat zugerechnet werden – also auch solcher Einheiten, hinsichtlich derer die Kompetenz zur Regelung ihrer Organisation dem Bund zukommt –, einer Gemeinde zuzurechnen sind. Da es sich bei § 2 nur um eine schlichte „Zurechnungsregel“ handelt, ist die im § 1 Abs. 2 Z 3 enthaltene, auf die Organisationskompetenz bezogene Einschränkung für § 2 daher auch nicht maßgeblich.

Vor dem Hintergrund der im § 1 Abs. 2 Z 3 enthaltenen kompetenzrechtlich begründeten Einschränkung ist die Frage der Organisationskompetenz in Bezug auf die außerbudgetären Einheiten nur hinsichtlich der in den §§ 3 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 4 und § 5 enthaltenen Bestimmungen relevant: Diese Bestimmungen sind (neben dem Land selbst) auch von den außerbudgetären Einheiten zu beachten. Die §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6 gelten dagegen ausschließlich für die Stadt Salzburg und die sonstigen Gemeinden.

2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens (§ 8 Abs. 1) ergibt sich grundsätzlich aus Art. 7 Abs. 1 HOG-Vereinbarung. Für die Gemeinden besteht in Bezug auf das „Vollinkrafttreten“ des Gesetzes die besondere Situation, dass gemäß § 7 Abs. 3 der HOG-Vereinbarung das System der einheitlichen Haftungsobergrenzen „ab 1.1.2019 gleichzeitig mit dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 anzuwenden ist“. § 40 Abs. 1 VRV 2015 unterscheidet jedoch bezüglich der Anwendbarkeit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auf Gemeindeebene danach, ob eine Gemeinde zum Stichtag 1. Jänner 2015 gemäß Art. 127a Abs. 1 B-VG, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 98/2010, der Kontrolle des Rechnungshofs unterlegen ist oder nicht. Im ersten Fall (= Kontrolle des Rechnungshofs) ist die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 spätestens für das Finanzjahr 2019 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse), im zweiten Fall (= keine Kontrolle) spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden.

Auf dieses im § 40 Abs. 2 Z 1 und 2 VRV 2015 festgelegte Inkrafttreten nehmen die im § 8 Abs. 3 enthaltenen Übergangsbestimmungen Bedacht.

Zu § 2 (Haftungsobergrenze) und § 8 Abs. 3 Z 1 (Übergangsbestimmung):

1. Diese Bestimmung setzt die Art. 2 und 3 der HOG-Vereinbarung um. Die Einbeziehung auch aller außerbudgetären Einheiten, die im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Staat (Teilsektor Gemeinden) zugerechnet werden, setzt Art. 4 Abs. 5 der HOG-Vereinbarung um (vgl dazu auch § 2 Abs. 1 in Bezug auf die Haftungsobergrenze).

Die Obergrenzen der Haftungen werden für alle Gemeinden nach der im Abs. 2 (vgl dazu auch Art. 2 und 3 der HOG-Vereinbarung) festgelegten Formel berechnet.

Die Wortfolge „Die Summe der nominellen Haftungen aller Gemeinden des Landes Salzburg“ im Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass es sich dabei um eine landesweise festgelegte Haftungsobergrenze handelt (Art. 2 Abs. 3 HOG-Vereinbarung).

Gemäß Art 13 Abs 2 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 besteht das Wesen einer Haftung darin, dass unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronats-erklärung, etc., der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann. Die Verweisung im Abs 1 auf diese Bestimmung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 stellt klar, dass dem Gesetz dieses Verständnis des Begriffs der „Haftung“ zu Grunde liegt.

Mit der im Abs. 2 festgelegten Formel werden jeweils die Abgabeneinnahmen als Basis der Berechnung der Haftungsobergrenze normiert. Die Bemessungsgrundlage für die Haftungsobergrenze sind zur erleichterten Planung die jeweiligen Steuereinnahmen des vorvergangenen Jahres (t-2). Der Berechnungsfaktor (75/100) für die Haftungsobergrenze berücksichtigt durch die Bezugnahme auf die Abgabeneinnahmen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

2. Abweichend von Art. 2 Abs. 2 lit. b der HOG-Vereinbarung wird an Stelle des dort verwendeten Begriffs der „Einnahmen [der Gemeinden]“ der Begriff der „Einnahmen bzw. Einzahlungen [der Gemeinden]“ verwendet, weil das Drei-Komponenten-Rechnungswesen den Begriff der „Einnahmen“, der noch aus der kameralen Soll-Gebahrung stammt, nicht mehr kennt und stattdessen die Einzahlungen der Finanzierungsrechnung maßgebend sind. Die gesonderte Anführung des Begriffs der „Einnahmen“ erklärt sich daraus, dass das neue Haftungsregime für Gemeinden auch schon für Zeiträume wirksam wird, in denen diese noch nicht die Umstellung auf das durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vorgegebene Drei-Komponenten-Rechnungswesen vollzogen haben.

3. Die von Art. 4 Abs. 5 HOG-Vereinbarung geforderte Einbeziehung aller außerbudgetären Einheiten, die im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Staat zugerechnet werden, wird für die Gemeinden nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 wirksam. In Bezug auf die Einbeziehung von außerbudgetären Einheiten bleibt daher für die Gemeinden (bis zur Anwendung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2014; § 40 Abs. 2 Z 1 und 2 VRV 2015) bei der von Art. 13 Abs. 3 ÖStP 2012 vorgegebenen Rechtslage (§ 5f Abs. 1 LHG 2017).

Zu § 3 (Ausweis von Haftungen, Ermittlung des Haftungsstands):

1. Abs. 1 entspricht dem geltenden § 5 Abs. 2 LHG.

2. Abs. 2 setzt Art. 5 der HOG-Vereinbarung um. Art. 5 der HOG-Vereinbarung stellt es den Vertragspartnern frei, innerhalb der gemäß § 31 Abs. 2 ermittelten Gesamt-Obergrenze für Haftungen eigene, auf die jeweilige Untergruppe bezogene „Teil-Obergrenzen“ festzulegen. § 3 macht von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, weshalb dem Abs. 2 nur der Charakter einer Formvorschrift zukommt, wonach die im Abs. 2 festgelegten Gliederungselemente (= Untergruppen) im Zusammenhang mit dem Ausweis der Haftungen im Rechnungsabschluss zu verwenden sind. Auf die im § 8 Abs. 3 Z 3 enthaltene Übergangsbestimmung wird verwiesen. Daraus ergibt sich, dass die im Abs. 2 festgelegten Gliederungselemente erst ab dem Zeitpunkt anzuwenden sind, in dem auch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 angewendet wird bzw. anzuwenden ist.

3. Die Abs. 3 bis 5 regeln die Anrechnung von Haftungen auf die errechnete Obergrenze. Die Haftungen werden mit dem Nominalbetrag auf die Haftungsobergrenze angerechnet (Abs. 3).

Solidarhaftungen (Abs. 4) können zur Ausweisung hoher Haftungsstände führen, denen jedoch durch die Risikostreuung auf alle solidarisch haftenden Einheiten kein dem entsprechendes Risiko gegenüber steht. Für die Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen ist daher nur der jeweils auf die Gebietskörperschaft entfallende Anteil maßgeblich.

Für die Ermittlung des relevanten Haftungsstandes wird die Methodik der Richtlinie 85/2011 (EU) sowie des Final reports der Task Force on the implementations of Council Directive 2011/85 on the collection and dissemination of fiscal data und damit eine wirtschaftliche Betrachtungsweise im Unterschied zu einer formalrechtlichen Betrachtungsweise angewendet (Abs. 5). Diese EU-Methodik kommt dem Sinn des vereinbarten Systems der Haftungsobergrenzen – Vermeidung zu hohen Risiken durch zu hohe Haftungsstände – am nächsten und entspricht auch der Empfehlung des Rechnungshofes, die Vorgangsweise bei Doppelanrechnungen zu klären.

4. Abs 6 übernimmt wortgleich den Art 4 Abs 5 HOG-Vereinbarung.

Zu § 4 (Eingehen neuer Haftungen; Risikovorsorge) und zu § 8 Abs. 3 Z 2 (Übergangsbestimmung):

1. Dass neue Haftungen nur eingegangen werden dürfen, wenn die geltenden Bestimmungen eine Genehmigung zulassen und die Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist bereits geltende Rechtslage (§ 5 Abs. 3 LHG 2017).

Unter dem Begriff der „sonst für Haftungen geltenden Bestimmungen“ sind auch solche Bestimmungen zu verstehen, die auf den ersten Blick in keinem Zusammenhang mit den Haftungsobergrenzen stehen, zB Bestimmungen zur Genehmigungspflicht der Übernahme einer Haftung durch eine Gemeinde.

2. Die Risikovorsorgenregelung ist schon im § 5 Abs. 4 LHG 2017 enthalten (vgl dazu die Vorgaben des Art. 13 Abs. 5 und 6 ÖStP 2012); allerdings wird die Art der Risikovorsorge so umgestellt, wie es nach dem Drei-Komponenten-Rechnungswesen korrekt ist, nämlich durch (aufwandswirksame) Dotierung einer Rückstellung.

Abs. 2 (im Zusammenhalt mit der im § 8 Abs. 3 Z 2 enthaltenen Übergangsbestimmung) weicht geringfügig von der für das Land geltenden Regelung in Bezug auf die Risikovorsorge ab (vgl dazu § 33 Abs. 2 ALHG 2018). Hintergrund dafür ist wiederum die im § 40 Abs. 2 VRV 2015 enthaltene Bestimmung über die Anwendung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015: Risikovorsorgen in der Form, wie es die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vorschreibt (siehe § 28 Abs. 4 Z 3 leg cit), nämlich durch Rückstellungen in der Vermögensrechnung, können erst ab deren Anwendung gebildet werden. Bis dahin sind die bisherigen Instrumente einer Risikovorsorge im Sinn des § 5 Abs. 4 LHG 2017 (zweckgewidmete Rücklagen, Zweckwidmung sonstiger Vermögenswerte, Vorsorge von Ausgabeverpflichtungen in den folgenden Haushaltsjahren im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung) weiter anzuwenden.

Zu § 5 (Überschreitungen der Haftungsobergrenze):

1. Abs. 1 setzt Art. 6 Abs. 3 HOG-Vereinbarung um: Eingetretene Überschreitungen der Haftungsobergrenze sind ohne unnötigen Verzug wieder auf das vereinbarte Limit zu reduzieren. Um in einem solchen Fall wirtschaftspolitischen Erfordernissen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig die vereinbarte Reduktion sicherzustellen, darf nur ein Teil – 20% – der in einem Jahr abreifenden Haftungen neu vergeben werden, bis die vereinbarte Haftungsobergrenze wieder erreicht ist. Ohne unnötigen Verzug bedeutet, dass bestehende rechtliche oder zwingende wirtschaftspolitische Erfordernisse zu berücksichtigen sind.

2. Abs. 2 setzt Art. 4 Abs. 4 HOG-Vereinbarung um: In der Vergangenheit wurden im Zug von Umklassifizierungen nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 wiederholt institutionelle Einheiten einem anderen Sektor zugeordnet. Solche Umklassifizierungen haben auch unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe und Ausweisung der Haftungsstände, die jedoch nicht plan- und gestaltbar sind. Abs. 2 legt daher fest, dass eine dadurch bewirkte veränderte Zurechnung von Haftungen für die Anrechnung auf die Haftungsobergrenze nur fiktiv zu berücksichtigen ist: Zwar gelten diese Verwerfungen nicht als Überschreitung der Obergrenze, werden also streng genommen nicht berücksichtigt, dennoch ist aber eine Reduktion unter die Obergrenze nach Maßgabe wirtschaftspolitischer Möglichkeiten binnen angemessener Frist anzustreben, wenn die fiktive Einrechnung solcher durch Umklassifizierungen neu hinzugekommener Haftungsstände eine Überschreitung der Obergrenze ergibt.

Der im Abs. 2 verwendete Begriff der „Passivüberschreitungen“ beschreibt (theoretisch mögliche, aber praktisch unwahrscheinliche) Fälle, in denen die Haftungsobergrenzen ohne Zutun der Gebietskörperschaft überschritten werden. Mögliche Beispiele dafür sind Änderungen bei der Ermittlung der Höhe von Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des UGB1, ein dramatischer Einbruch des Abgabenaufkommens (= Bemessungsgrundlage; § 2), Reklassifikationen von außerbudgetären Einheiten (von NON-S.13 zu S.13 und vice versa) oder methodische Änderungen der Berechnung der Haftungsstände im Sinn der Fiskalrahmen-Richtlinie (RL 2011/85/EU), welche Rückkopplungen auf die Haftungsstände haben.

Zu § 6 (Sanktionen):

Dass bei einer Verletzung der Bestimmungen für Haftungsobergrenzen und die Bildung diesbezüglicher Risikovorsorgen durch Gemeinden das Landes-Koordinationskomitee (Art. 14 Abs. 1 lit. b Österreichischer Stabilitätspakt 2012) über etwaige Sanktionen oder sonstige Maßnahmen im Einzelfall entscheidet, entspricht dem (noch) geltenden § 5 Abs. 9 LHG 2017.

Zu § 8 (In- und Außerkrafttreten):

§ 5f LHG 2017 gehört dem „Dauerrecht“ an (vgl dazu § 7 Abs. 4 der im Artikel 2 enthaltenen Änderungen des Landeshaushaltsgesetzes 2017 sowie die Erläuterungen dazu), weshalb auch das Außerkrafttreten dieser Bestimmungen anzuordnen ist (Abs. 2).

J. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 5 (Änderung des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969):

Zu § 2 (Ausnahme von der Abgabepflicht):

Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch von sprengelfremden Schülern (§ 35a SchuOG 1995) sollen künftig von der Entrichtung einer (Landes-)Verwaltungsabgabe befreit sein. Der praktische Hauptanwendungsfall dieser Ausnahme besteht seit dem Inkrafttreten der im LGBl unter der Nr 58/2017 kundgemachten Änderung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 mit 1. September 2017 im Entfall der Verwaltungsabgaben für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 35a Abs 4 SchuOG 1995, zumal die Notwendigkeit zur Durchführung eines förmlichen Umsprengelungsverfahrens von Schülern mit einem festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie von gemäß § 49 Abs 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer Schule ausgeschlossenen Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule anstreben, mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2017 entfallen ist.

Zu § 3 (Ausmaß der Verwaltungsabgaben):

1. Diese Bestimmung ist das Kernstück des Novellierungsvorhabens. Gemäß dem geltenden § 3 Abs 1 und 2 hat die Landesregierung das Ausmaß der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben mit Verordnung in einem Tarif festzulegen, wobei die Tarife mit festen, nach objektiven Merkmalen abgestuften Ansätzen festzusetzen sind.

Bereits an dieser Stelle muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine „pauschalierte Verwaltungsabgabe“, welche „die behördliche Bewilligung und den dafür notwendigen Antrag sowie alle Unterlagen (einschließt)“ – gemeint sind damit offenbar die Stempel- und Rechtsgebühren im Sinn des Gebührengesetzes 1957 –, im Hinblick auf die finanzverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen vom Landesgesetzgeber allein nicht realisiert werden kann: Gemäß § 7 Abs 1 F-VG 1948 regelt die Bundesgesetzgebung diejenigen Bundesabgaben, an deren Ertrag der Bund zumindest mitbeteiligt ist. Die Kompetenz, eine Abgabe dem Kreis der Bundesabgaben oder dem Kreis der Landesabgaben zuzuordnen, steht ausschließlich dem Bund zu (§ 7 Abs 2 F-VG 1948). Als ausschließliche Bundesabgaben im Sinn des § 7 Abs 1 F-VG 1948 gelten gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FAG 2008 (unter anderem) die Stempel- und Rechtsgebühren sowie „alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung“. In der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers verbleiben daher nur die als Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben bezeichneten „Gebühren und gebührenartigen Einnahmen“, die vom Einzelnen für eine in Anspruch genommene Leistung eines Landes oder einer Gemeinde zu entrichten sind (§ 14 Abs 1 Z 15 FAG 2008). Für die Regelung von anderen Abgaben als solchen öffentlich-rechtlichen Entgelten, die vom Einzelnen für eine in Anspruch genommene Leistungen des Landes oder einer Gemeinde zu entrichten sind (zB Gebühren für die Vorlage von Beilagen im Rahmen eines behördlichen Verfahrens oder von „Eingangsgebühren“ [vgl dazu TP 5 und 6 des Gebührengesetzes 1957]) besteht keine Kompetenz des Landesgesetzgebers.

2. Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung eines Tarifs bleibt unverändert; die Z 1 und 2 legen fest, was der Inhalt eines solchen Tarifs zu sein hat: Die Z 1 des Abs 1 bezieht sich auf die Tatbestände (= Amtshandlungen) für deren Durchführung Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind, die Z 2 des Abs 1 bezieht sich dagegen auf die Festlegung der Tariffhöhen.

2.1. Bei der Festlegung der Tatbestände (= Amtshandlungen), für deren Durchführung Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind, hat die Landesregierung (unverändert) die Bestimmung des § 1 Abs 1 zu beachten. Es darf sich dabei nur um solche Amtshandlungen handeln, mit denen eine Berechtigung verliehen wird oder die im wesentlichen Privatinteresse der Partei liegen.

2.2. Die Z 2 des Abs 1 räumt der Landesregierung bei der Auswahl des der Tariffestlegung zu Grunde liegenden Modells eine Wahlfreiheit dahingehend ein, dass sie die Höhe der im Einzelfall für eine bestimmte Amtshandlung zu entrichtende Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe entweder als Pauschalbetrag (lit a) oder als zusammengesetzten Betrag, dessen konkrete Höhe sich erst aus einer Reihe von variablen, monetär hinterlegten Faktoren ergibt, festlegen kann. Die Landesregierung ist bei der Wahl des jeweiligen Modells jedoch nicht frei, sondern hat dabei die konkrete Verfahrensarchitektur für die Durchführung einer Amtshandlung, den Umfang und die Schwierigkeit der Amtshandlung oder den Gegenstand der Amtshandlung zu berücksichtigen. In Bezug auf die Festlegung der einzelnen Faktoren ergibt sich daraus zunächst, dass diese Faktoren entweder verfahrensbezogene Faktoren oder vorhabensbezogene Faktoren sein können.

2.2.1. Als ‚verfahrensbezogene Faktoren‘ kommen etwa besondere Verfahrensabschnitte in Betracht, die in den von einem konkreten Tatbestand erfassten Amtshandlungen (Verfahren) regelmäßig durchzuführen sind, deren Dauer, Aufwand etc jedoch durchaus unterschiedlich ausfallen kann, so dass sich diesbezüglich keine verallgemeinerungsfähige Aussage treffen lässt, welche die Festlegung eines bestimmten (Pauschal-)Betrags gemäß Z 2 lit a – ohne dabei Härtefälle in die eine oder andere Richtung zu erzeugen – zulässt.

2.2.2. Als ‚vorhabensbezogene Faktoren‘ kommen die auch in einer Vielzahl von Tatbeständen der geltenden Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 festgelegten Erhöhungsfaktoren, die sich aus der Natur oder Größe des Vorhabens ergeben (Länge, Größe, Kubatur, Fassungsvermögen etc), in Betracht.

2.2.3. Die Festlegung eines Höchstbetrags ist bei Anwendung des Modells der lit b nicht zwingend (arg „allenfalls“).

3. In der Praxis kommt es häufig vor, in manchen Vollziehungsbereichen ist es sogar die Regel, dass in einem Verfahren mehrere auch einer selbständigen Erledigung zugängliche Anträge, verhandelt und erledigt werden. Zu denken ist dabei etwa an das Bauverfahren, wo in einem konzentrierten Verfahren alle mit der Erteilung einer Baubewilligung erforderlichen Genehmigungen (Bauplatzzerklärung, Mindestabstandsunterschreitungen zu Nachbargrundstücken, Ausnahmen von bestimmten bautechnischen Erfordernissen) erteilt werden. Gemäß § 5 Abs 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 sind in diesem Fall die Verwaltungsabgaben für jede einzelne Berechtigung nebeneinander zu entrichten (zu kumulieren).

Abs 2 ermächtigt die Landesregierung, bei der Festlegung der abgabepflichtigen Tatbestände auf diese Verfahrensarchitektur Bedacht zu nehmen und mehrere an sich selbständige Tatbestände zu einem verfahrensbezogenen „Globaltatbestand“ zu verbinden. Der zentrale Inhalt dieser Ermächtigung ist, dass für die Durchführung aller von einem solchen „Globaltatbestand“ erfassten Amtshandlungen dann – abweichend von § 5 Abs 1 – jeweils nur ein Betrag, gleichsam als „Globalbetrag“, vorzuschreiben ist. Als praktischer Anwendungsfall dafür kommen zunächst die zahlreichen Überprüfungsverfahren in Betracht, in deren Rahmen auch geringfügige Abweichungen von der ursprünglich erteilten Genehmigung mitgenehmigt werden. Auch die in der TP 3, 4, 5, 6 und 7 der geltenden Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 2012 umschriebenen Amtshandlungen können – soweit sie überhaupt noch eine praktische Bedeutung besitzen oder ohne Bezug auf ein konkretes Verfahren überhaupt in relevanter Zahl vorkommen – in einen „Globalbetrag“ einbezogen werden.

4. Abs 3 legt die Faktoren fest, welche die Landesregierung bei der Festlegung der Beträge – entweder als Pauschalbetrag (Abs 1 Z 2 lit a) oder der einzelnen Faktoren (Abs 1 Z 2 lit b) – zu berücksichtigen hat. Diese beiden Faktoren ergeben sich aus dem „überkommenen Verständnis“ des Begriffs der Verwaltungsabgabe, der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sowie der finanzwissenschaftlichen Literatur.

Bei den Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben handelt es sich um Geldleistungen, die für eine besondere, vom Einzelnen in Anspruch genommene Leistung einer Gebietskörperschaft zu entrichten sind („öffentlich-rechtliche Entgelte“; *Ruppe* in Korinek/ Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [2016] § 5 F-VG, Rz 8). Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 11. März 1987, VfSlg 11.296, ausgesprochen, dass „die Verwaltungsabgabe nach überkommenem Verständnis die Gegenleistung für eine behördliche Amtshandlung darstellt“, ohne jedoch näher darauf einzugehen, was der Inhalt dieses „überkommenen Verständnisses“ ist. Dieses Verständnis ergibt sich wohl aus den Erläuterungen zur Stammfassung des § 78 AVG, BlgNR 360, II. GP: „Diese Verwaltungsabgaben sollten an die Stelle der durch BGBl 1923/316 eingeführten Amtstaxen treten, einfacher, erschöpfender und übersichtlicher gestaltet werden als diese und vor allem einen höheren Ertrag abwerfen [...]. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Amtstaxen, Kanzleigebühren, Materialersätze von der Bevölkerung leicht und widerspruchslos getragen werden. Dies und die weitere Erwägung, dass es nur billig ist, wenn für eine vom Staate verliehene, einen effektiven Vermögenswert darstellende Berechtigung (Konzession) eine entsprechende Abgabe eingehoben wird, hat schon seit Jahren gerade die Praktiker des Verwaltungsdienstes veranlasst, immer wieder die Einführung solcher Abgaben vorzuschlagen.“

In seinem Erkenntnis vom 19. Juni 1997, VfSlg 14.868, hat der Verfassungsgerichtshof unter Berufung auf seine bisherige Rechtsprechung zu „Abgaben der Parteien für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen“ ausgeführt, dass sich die Höhe solcher Abgaben herkömmlicherweise einerseits nach dem Aufwand der Behörde, andererseits aber nach dem Wert der Amtshandlung für den Interessenten richtet, wobei insbesondere der Vorteil ausschlaggebend ist, den dieser durch die Amtshandlung vor anderen erlangt, außerdem aber auch seine durchschnittliche

Belastbarkeit zu berücksichtigen ist (VfSlg 11296/1987; s schon VfSlg 1411/1931, wonach solche Abgaben auch Erträge abwerfen dürfen).“

5. Abs 4 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 3 Abs 3. Die im (noch) geltenden § 3 Abs 3 enthaltene Anordnung, dass im Fall einer Änderung der in einem Tarif angegebenen Rechtsvorschrift die Verpflichtung zur Entrichtung der festgesetzten Verwaltungsabgabe auch dann bestehen bleibt, wenn der abgabepflichtige Tatbestand ‚seinem Wesen nach‘ unverändert geblieben ist, ist im Abs 4 entfallen, zumal der Begriff des ‚Wesens eines abgabepflichtigen Tatbestands‘ – im Gegensatz zum Begriff des ‚Inhalts eines abgabepflichtigen Tatbestands‘ – einer dem Art 18 B-VG entsprechenden Auslegung kaum zugänglich ist.

6. Die Abs 5 und 6 enthalten Regelungen versuchen, das Spannungsfeld zwischen dem Fortbestehen von einfach zu handhabenden Rechengrößen einerseits und dem Bedürfnis nach Planungssicherheit für die Gebietskörperschaften (auch) in finanzieller Hinsicht andererseits aufzulösen.

6.1. Abs 6 entspricht dem geltenden § 3 Abs 4 Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 mit der Maßgabe, dass eine Valorisierung der Beträge erst bei einer Indexerhöhung von 5 % vorzunehmen ist. Eine Valorisierung wird daher in etwa zweijährigen Abständen durchzuführen sein. Diese Bestimmung trägt einerseits der Planungssicherheit des Gebietskörperschaften dahingehend Rechnung, dass auch ihre Einnahmen aus den Verwaltungsabgaben an die Geldwertentwicklung angepasst werden, soll aber auch vermeiden, dass die Behörden bei Beibehaltung einer jährlichen Valorisierung auch in jährlichen Abständen ihre Rechenprogramme, Formulare etc adaptieren müssen.

6.2. In einer neuen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben-Verordnung ist geplant, die Abgabenhöhe als einfache Rechengrößen (etwa als durch 10 teilbare Eurobeträge) festzulegen. Eine solche Festlegung soll den Vollzug der Verwaltungsabgabenverordnung durch die betroffenen Behörden wesentlich erleichtern. (Es sei daran erinnert, dass bereits in der Vierten Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl Nr 41/1947, ausschließlich durch 5 oder 10 teilbare Beträge festgelegt wurden.) Durch die gemäß Abs 6 durchzuführenden Valorisierungen geht der Vorteil einer solchen Festlegung sehr schnell wieder verloren, was wieder – so wie derzeit – zu „unrunden“ Rechnungsgrößen führt.

Diesen Effekt von Valorisierungen soll Abs 5 vermeiden: Abs 5 verpflichtet die Landesregierung, einen Tarif in fünfjährigen Abständen neu zu erlassen. Der Handlungsspielraum der Landesregierung geht dabei über den einer bloßen Valorisierung hinaus und soll der Landesregierung ermöglichen, durch Valorisierungen „unrund“ gewordene Beträge wieder auf „glatte“ Beträge zurückzuführen. Diese Verpflichtung lässt das Recht der Landesregierung, jederzeit Änderungen des Tarifs vorzunehmen oder überhaupt einen neuen Tarif zu erlassen, unberührt.

Die Fünf-Jahres-Frist des Abs 5 ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der „Stammfassung“ eines Tarifs zu rechnen, Änderungen durch auf der Grundlage des Abs 6 durchgeführte Valorisierungen und „reguläre“ Novellierungen haben daher bei der Feststellung des Beginns dieser Frist außer Betracht zu bleiben.

7. Eine dem geltenden § 3 Abs 1 vergleichbare Festlegung eines Höchstbetrags auf gesetzlicher Ebene entfällt. Die Festlegung von Höchstbeträgen soll künftig im Verordnungsweg (§ 3 Abs 2) erfolgen.

Zu § 10 (Verweisungen auf Bundesrecht):

Die Verweisungen werden an die aktuelle Rechtsentwicklung angepasst.

Zu § 12 (Inkrafttreten):

Abs 7 stellt klar, dass bis zur Erlassung eines neuen Tarifs auf der Grundlage des § 3 Abs 1 die Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 weitergilt. Dies ist lediglich eine deklaratorische Bestimmung, zumal auch die geltende Verordnung im novellierten Gesetz Deckung findet und somit nicht außer Kraft tritt (vgl zB VfSlg 18.930/2009, 17.944/2006). Da also nur der Klarheit halber wieder gegeben wird, was bereits ex constitutione gilt, wird auch nicht etwa im Gesetz über die Geltung einer Verordnung abgesprochen und somit nicht unzulässig im Sinn von VfSlg 6055/1969 in die Gewaltenteilung eingegriffen. Valorisierungen der in der Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 festgelegten Beträge sind auch weiterhin nach der (noch) geltenden Bestimmung des § 3 Abs 4 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 vorzunehmen.

K. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 6 (Änderung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999):

Zum Entfall des § 75 Abs 2:

1. Gemäß dem (noch) geltenden § 75 Abs 2 können für die Erteilung einer Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession gemäß § 14 und der Bewilligung einer Erzeugungsanlage gemäß § 48 die Tarife der Verwaltungsabgaben – abweichend von dem im § 3 Abs 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz-

zes festgelegten Höchstbetrag von derzeit 1.612,80 Euro – bis zu einem Betrag von 3.902,80 Euro festgesetzt werden.

Diese Bestimmung hat ihr Vorbild im § 53 EIWOG (vgl dazu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Stammfassung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999, Nr 93 der Beilagen, 6. Sess. der 11. GP: „§ 45 Abs 2 [= der nunmehrige § 75 Abs 2] sieht eine dem § 53 EIWOG vergleichbare Regelung für den Landesrechtsbereich vor.“).

§ 53 EIWOG hatte bis zu seinem Außerkrafttreten (vgl dazu die im BGBl I unter der Nr 121/2000 kundgemachte EIWOG-Novelle 2000) auszugsweise folgenden Wortlaut:

„Kostenbeitrag

§ 53. Für das in Angelegenheiten, die nach diesem Bundesgesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind, (...) auf Antrag eingeleitete Verfahren ist ein Kostenbeitrag von mindestens 1 000 S und höchstens 50 000 S zu leisten. (...“

2. Die Aufhebung des § 53 EIWOG ist mit 30. September 2001 in Kraft getreten und wird nunmehr im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 durch die Aufhebung des § 75 Abs 2 LEG nachvollzogen. Ungeachtet dessen sind bis zur Erlassung eines neuen Tarifs auf der Grundlage des (neuen) § 3 Abs 1 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 die in der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 festgelegten Tarife auf Amtshandlungen nach dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 weiterhin anzuwenden. Valorisierungen dieser Tarife sind auch weiterhin nach der (noch) geltenden Bestimmung des § 3 Abs 4 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 vorzunehmen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art 5 § 12.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.